

# KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

## Aktuelle Themen

### Kammerversammlung 2011

In der nächsten Kammerversammlung in Dresden stehen die Wahlen zum Vorstand an. Die Legislaturen von 12 Vorstandsmitgliedern enden zum Ablauf des 1. Quartals 2011. Die Ankündigung der Kammerversammlung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen finden Sie auf den [Seiten 5 und 6](#)

### Wahl der 5. Satzungsversammlung

Anfang 2011 ist die nächste Satzungsversammlung zu wählen. Aufgrund der Änderung der BRAO werden zukünftig drei anstatt bisher fünf stimmberechtigte Delegierte für die sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Anwaltsparlament sitzen. [Seite 6](#)

### 125. BRAK-Hauptversammlung | 20 Jahre RAK Sachsen

Ende September empfing die RAK Sachsen Vertreter aller Rechtsanwaltskammern und der BRAK in Dresden. Zugleich feierten Teilnehmer und Gäste den 20. Jahrestag der Wiedergründung der RAK Sachsen. [Seite 24](#)

### Gebührensplitter

BRAK und DAV wollen gemeinsam eine lineare und strukturelle Gebührenerhöhung erreichen. Die Gebührenrechtsreferenten der Rechtsanwaltskammern befassten sich mit der „Chemnitzer Tabelle“ des Sächsischen Landessozialgerichts. [Seite 42](#)

Die Anwaltssignaturkarte:  
**Ab Ende 2010  
wieder zu bestellen!**



## Aus dem Inhalt

EDITORIAL	.....	3
AKTUELL	Ankündigung der Kammerversammlung 2011 .....	5
	Wahl des Vorstandes am 18.03.2011 .....	6
	Wahl der 5. Satzungsversammlung .....	6
	Pilotprojekt anwaltliche Beratungsstellen .....	7
	„Überraschend unbürokratisch“ .....	8
	Aufruf zur Weihnachtsspende .....	10
	Ergänzende Vergütung an Rechtsreferendare .....	11
	Hinweis zu „Hartz IV 2.0“ .....	11
ENTWICKLUNGEN	Fristenstress zum Jahresende? .....	12
	Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“ .....	16
	Statistik Freie Berufe .....	16
	Stellungnahmen der RAK Sachsen .....	17
	Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer .....	23
BERICHTE	125. Hauptversammlung der BRAK und 20 Jahre RAK Sachsen .....	24
	Verleihung der Dr.-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen .....	26
	„Qualität in der Mediation“ – 3. Deutscher Mediationstag .....	28
	Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2010 .....	29
	Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Kammern .....	30
GALERIE	.....	31
MITTEILUNGEN	Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung .....	35
	Änderung des Gefahrtarifs bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft .....	35
	Anzeige von Vertreterbestellungen .....	35
	Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel .....	36
	Öffentliche Zustellung über „Schwarzes Brett“ der RAK Sachsen .....	38
	Pressemitteilungen der RAK Sachsen .....	39
	Aus der Gesetzgebung .....	41
	Literarischer Wettbewerb des AG Leipzig .....	41
BERUFS- & GEBÜHRENRECHT	Gebührensplitter .....	42
	BGH: Die Satzungsversammlung darf Vorgaben zur Zweigstelle regeln .....	44
FACHANWALTSCHAFTEN	.....	44
RECHTSPRECHUNG	Abzugsfähigkeit und Aufteilung von gemischt veranlassten Reisen .....	45
	Entscheidungen des OLG Dresden .....	46
	Weitere Rechtsprechung .....	46
AUS- & WEITERBILDUNG	Start der Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ .....	48
	Aufstiegsfortbildung zum/zur Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin .....	49
	Berufsstart mit der Rechtsanwaltskammer .....	49
	Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Herbst 2010 .....	49
PERSONALIEN	.....	51
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Zusatzqualifikation Mediation .....	53
	Seminare 2011 der RAK Sachsen .....	53
BUCHBESPRECHUNGEN	.....	53
ANZEIGEN	.....	54
KONTAKT	.....	62
IMPRESSUM	.....	63

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor wenigen Tagen jährte sich zum 20. Mal die Errichtung unserer Kammer im Freistaat Sachsen: Auf Initiative der neu gegründeten örtlichen Anwaltsvereine, der Präsidenten des Sächsischen Anwaltsverbands und der Rechtsanwaltskammer Stuttgart gründeten am 23. November 1990 250 von damals ca. 500 im Freistaat zugelassenen Anwältinnen und Anwälte die Rechtsanwaltskammer Sachsen. Eine solche Präsenzquote erreichten spätere Kammerversammlungen nicht einmal bei heftig umstrittenen Beschlussvorlagen wie etwa dem einmal beabsichtigte Kauf eines Kammerhauses, die vor kurzem vorgeschlagene Einführung eines Regionalproporz im Vorstand oder bei der Entscheidung über die Einführung und vor allem Finanzierung von Signaturkarten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr. Der erste Vorstand bestand noch aus neun Diplomjuristinnen und Diplomjuristen. Dieser Vorstand hatte sich um

- den Aufbau der Kammer und vor allem
- die Zulassungsverfahren nach dem RAG unter Berücksichtigung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes zu kümmern.

Nur wer Einblick in die Akten über die nicht selten kritischen Zulassungsanträge hatte, kann sich ein Bild von den seinerzeitigen Aufgaben machen. Eine eingehende Analyse der Kammer- und AGH-Entscheidungen und der Auswirkungen der späteren Rechtsprechung des Anwaltsenats beim BGH sowie des Bundesverfassungsgerichts steht noch aus. Für Außenstehende aufschlussreich ist der Bericht des Präsidenten des Sächsischen AGH, Dr. Sammler, und des Vorsitzenden des Sächsischen Anwaltsgerichts, Peter Schaffrath, in unserer Kammerfestschrift 2005. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen, später erweitert - die Kammerversammlung wählte die ersten Rechtsanwälte mit Staatsexamina 1993 in den Vorstand - erledigte diese Aufgaben in jeglicher Hinsicht mit Bravour neben den anwaltlichen Tagesgeschäften der Vorstandsmitglieder, damals stark geprägt von Restitutionsverfahren, Grundstücks- und Gesellschaftsrecht sowie den ersten Erfahrungen mit dem Verwaltungsrecht der neuen Bundesländer.

Das bisher glückliche Schicksal unserer Kammer und ihrer Mitglieder teilt sie mit unserem Land Sachsen, seinen hervorragenden Talenten und seiner Attraktivität als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort in Ostdeutschland. Obwohl Sachsen ein Flächenstaat ist, gelang es bisher immer, den Bedürfnissen der Rechtssuchenden sowohl in den ländlich geprägten Regionen als auch in den sächsischen Zentren gerecht zu werden. Ein Beispiel dafür sind die von uns im Zusammenwirken mit dem Justizministerium und einigen sächsischen Kommunen und Amtsgerichten eingerichteten und von der Anwaltschaft betriebenen anwaltlichen Beratungsstellen. Wir werden daher das Pilotprojekt anwaltliche Beratungsstellen um wenigstens ein Jahr verlängern und auf die Städte Dresden und Reichenbach ausweiten.

In einer Anwaltschaft, in der 73 % der Anwältinnen und Anwälte jünger als 49 Jahre alt sind, haben wir gute Aussichten, auch in den nächsten Anwaltsgenerationen - wenn wir die anwaltlichen Kardinaltugenden auch vorleben - engagierte und an ehrenamtlicher Tätigkeit interessierte Kolleginnen und Kollegen hervorzubringen. Dies fordert uns alle, daher ist die kontinuierliche Auseinandersetzung und Pflege der Berufsethik notwendige Voraussetzung dafür, auch künftig in einer zunehmend kommerzialisierten Welt weiterhin **unabhängiges Organ der Rechtspflege** zu sein.



Eindeutige ethische Verhaltensmaßstäbe, die jeder, der sich für die Ausübung eines Berufes in der Rechtspflege als seine oder ihre Berufung entscheidet, müssen natürlich charakterlich angelegt sein, bedürfen darüber hinaus noch ständiger Pflege und Übung. Darauf werden die Kammern und Anwaltsvereinigungen weiterhin ihr Augenmerk richten müssen - auf das beispielhafte Vorleben für die nachfolgenden Berufsgenerationen. Daher müssen wir auch den **Korpsgeist** und die **Einheitlichkeit** der Anwaltschaft im besten Sinne stärken: Korpsgeist für kontinuierliche Fortbildung und die Pflege des Berufsethos. Keinesfalls steht dem etwa die zunehmende Spezialisierung oder Konzentrierung der Anwaltschaft entgegen - hier widerspreche ich ausdrücklich einer Auffassung, die sich die Anwaltschaft vor kurzem aus höchstem bundesrichterlichen Munde anhören musste.

Spezialisierungen, anwaltliche „Denkfabriken“ oder anwaltliche Öffentlichkeitsarbeit im Einsatz beim Kampf um das Recht müssen ausgeübt, aber auch geübt werden. Ambitionen des Gesetzgebers und der Exekutive, hier verweise ich beispielhaft auf den sogenannten „Ottokatalog“, erfordern ständige Wachsamkeit der Anwaltschaft zur Verteidigung bürgerlicher Freiheiten und des ungehinderten Zugangs zum Recht. Hier sind anwaltliche Talente gefordert, die schon in der Antike den guten Advokaten ausmachten.

So ist es der Anwaltschaft gelungen, Bundesregierung und Bundestag davon zu überzeugen, § 160a Abs. 1 StPO dahingehend zu modifizieren, dass der bislang nur für Geistliche, Verteidiger und Abgeordnete geltende Schutz, der ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot hinsichtlich aller Ermittlungsmaßnahmen vorsieht, auf alle Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen oder dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte sowie die sonstigen in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommenen Personen und Kammerrechtsbeistände zu erstrecken. Damit wird die Aufspaltung der Anwälte in zwei Klassen aufgegeben. Der

Bundestag verabschiedete dieses Gesetz am 11. November 2010 (BT-Drs. 17/2637). Für die Zukunft gilt weiterhin Wachsamkeit.

Bei der Übernahme weiterer Aufgaben durch die Rechtsanwaltskammern müssen wir vorsichtig sein: Anwaltliche Selbstverwaltung sollte auch künftig noch ehrenamtlich, d. h. neben der anwaltlichen Tätigkeit auch von jüngeren Kolleginnen und Kollegen ausgeübt werden können. Aufgaben, die nicht zum Kernbereich unserer Selbstverwaltung zählen, müssen wir einer kritischen Prüfung unterziehen, ob sie tatsächlich von den Anwaltskammern zu übernehmen sind. Falls diese Aufgaben nicht die im Interesse der Rechtspflege zu wahrende anwaltliche Unabhängigkeit tangieren, sind es keine originären Kammeraufgaben. Nur so wird es uns weiterhin gelingen, die Selbstverwaltungsaufgaben auch selbst im angemessenen Umfang zu finanzieren. Dabei ist das Erreichen einer kritischen Kammergröße von Vorteil. Auch hier können wir uns in Sachsen glücklich schätzen. Nur zur Klarstellung: Aus- und Fortbildung sind zweifelsohne Voraussetzungen der Unabhängigkeit der anwaltlichen Berater.

Dabei betone ich erneut und ermuntere dazu, dies auch stärker in die Öffentlichkeit zu tragen: Die Selbstverwaltung des unabhängigen Organs der Rechtspflege wird, wie auch bei den übrigen verkammerten freien Berufen, von den Berufsträgern für das Allgemeinwohlinteresse ohne jegliche Staatsfinanzierung selbst getragen, d. h. ohne Belastung des Steuerzahlers finanziert. Das sollte aber auch zur Folge haben, dass die sächsische Rechtsanwaltskammer von unnötiger Haushaltsaufsicht oder Genehmigungsverfahren befreit sein sollte, wie es in den meisten übrigen Bundesländern und bei der Bundesrechtsanwaltskammer der Fall ist. Auch dies trüge im Freistaat Sachsen zu einer Verwaltungsverschlinkung bei.

Die Rechtsanwaltskammer feierte den 20. Jahrestag ihrer Errichtung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, der Versammlung sämtlicher deutscher Rechtsanwaltskammern, am 30. September und 1. Oktober 2010 in der Landeshauptstadt Dresden<sup>1</sup>. Dies war nicht nur Gelegenheit für die gesamte deutsche Anwaltschaft inne zu halten und für die glückliche Entwicklung unserer Nation zu danken, der Dank der sächsischen Anwaltschaft gilt insbesondere all denen, die sich aktiv am Aufbau einer vom Staat unabhängigen Anwaltschaft beteiligten; beispielhaft ehrte die Rechtsanwaltskammer Sachsen drei Persönlichkeiten, die Rechtsanwälte Peter Ströbel, Stuttgart, Lutz Maaß, Zwickau, und Dr. Günter Kröber, Leipzig, die sich um die freie Advokatur im Freistaat seit der Wiedervereinigung, aber im Falle von Herrn Dr. Kröber auch schon in einer dunklen Zeit zuvor, verdient gemacht haben.

Im engen zeitlichen Zusammenhang mit der 125. BRAK-Hauptversammlung und der Feier des 20. Jahrestages der Errichtung der Rechtsanwaltskammer Sachsen im Freistaat Sachsen stand auch die Organisation des deutsch-tschechischen Anwaltsforums in Leipzig und des in Leipzig und

damit erstmals in Deutschland stattfindenden Treffens der Präsidenten der nationalen Rechtsanwaltskammern aus Ost- und Mitteleuropa. Das diesjährige deutsch-tschechische Anwaltsforum widmete sich dem elektronischen Rechtsverkehr, insbesondere den ersten Erfahrungen in Tschechien seit der Einführung im November 2009 und dem derzeitigen Plan zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Freistaat Sachsen. Auch das Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Kammern beschäftigte sich eingehend mit diesem Thema. Dabei ist zu konstatieren, dass unsere Nachbarländer Österreich und Tschechien den deutschen Bundesländern bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs weit voraus sind. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt die Bestrebungen, den elektronischen Rechtsverkehr in einer bundes- und europakompatiblen Form auch im Freistaat Sachsen so schnell wie möglich einzuführen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, für eine starke und freie Advokatur bedarf es engagierter Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, im Vorstand unserer Rechtsanwaltskammer mitzuwirken. Am 18. März 2011 wird die Kammerversammlung 12 Vorstandsmitglieder nach dem turnusmäßigen Ende des 4-jährigen Mandats in den Vorstand wählen. Wählbar ist jedes Kammermitglied, das den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Wahlvorschläge nimmt die Rechtsanwaltskammer bis 31. Januar 2011 entgegen. Die Wahlvorschläge sind von mindestens zehn Mitgliedern zu unterzeichnen und sollen eine kurze Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten. Ebenso wählen wir bis zum 30. April 2011 die Delegierten der 5. Satzungsversammlung. Lesen Sie bitte hierzu auch Seite 6 in diesem Heft. Bitte notieren Sie sich den Termin der Kammerversammlung und nehmen Sie an ihr teil.

Für die Planung Ihrer Fortbildung im kommenden Jahr empfehle ich Ihnen die von unserer Kammer veranstalteten Seminare. Das Fortbildungsprogramm 2011 ist dieser Ausgabe der KAMMER aktuell beigefügt.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2011.

Ihr



Dr. Martin Abend  
Präsident

<sup>1</sup> Dieses Editorial gibt auszugsweise die Rede des Präsidenten der RAK Sachsen anlässlich des Festabends zur 125. BRAK-Hauptversammlung und des 20. Jahrestages der RAK Sachsen vom 1. Oktober 2010 wieder.

## Ankündigung der Kammerversammlung 2011

---

Die ordentliche Kammerversammlung der  
Rechtsanwaltskammer Sachsen findet statt am

**Freitag, den 18.03.2011, um 14:00 Uhr in Dresden.**

Den genauen Ort erfahren Sie in der Einladung zur Kammerversammlung,  
die in der Ausgabe 01/2011 von KAMMERaktuell und  
im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Wir bitten Sie, diesen Termin bereits jetzt vorzumerken.

### Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Grußworte der Gäste
4. Jahresbericht des Präsidenten der RAK Sachsen für 2010
5. Aussprache zum Jahresbericht des Präsidenten
6. Kassenbericht des Schatzmeisters
7. Aussprache zum Kassenbericht des Schatzmeisters
8. Rechnungsprüferbericht
9. Beschlussfassung über
  - Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010
  - Bestätigung des Kassenberichts des Schatzmeisters
10. Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen
11. Haushaltsplan 2012 und Beschlussfassung
12. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2012
13. Wahl der Rechnungsprüfer
14. Verschiedenes

Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder anzukündigen. Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet bis zum 31.01.2011 bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

## Wahl des Vorstandes am 18.03.2011

Die Kammerversammlung hat im Jahr 2011 gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 64 ff. BRAO die Aufgabe, den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen neu zu wählen. Gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BRAO ist für die Hälfte der Mitglieder die Wahlperiode abgelaufen. Neu zu wählen sind 12 Vorstandsmitglieder. Gewählt werden kann nur, wer in einem ordnungsgemäß und rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist und ansonsten die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß §§ 65 ff. BRAO erfüllt.

Das Mandat folgender Vorstandsmitglieder endet:

- Dr. Martin Abend, Dresden
- Volker Backs, Dresden
- Heike Bruns, Dresden
- Curt-Matthias Engel, Leipzig
- Roland Gross, Leipzig
- Peter Manthey, Dresden
- Markus M. Merbecks, Chemnitz

- Karin Meyer-Götz, Dresden
- Uta Modschiedler, Dresden
- Dagmar Perlwitz, Delitzsch
- Dr. Axel Schweppe, Chemnitz
- Norbert Wolko, Chemnitz

Wir bitten alle Kolleginnen und Kollegen, bis zum

**31.01.2011**

Kandidatenvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen und sollen eine kurze Vorstellung des Kandidaten enthalten, § 10 Abs. 2 GO RAK Sachsen. Die Vorschläge müssen der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen bis zum 31.01.2011 schriftlich zugehen. Nach Ablauf dieser Frist können eingehende Wahlvorschläge nicht mehr berücksichtigt werden.

Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann mehrere Vorschläge

einreichen und unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

Um die Kandidaten und Kandidatinnen in der nächsten Ausgabe von KAMMER-aktuell vorzustellen, sollten die Wahlvorschläge enthalten:

- Passfoto
- Vorstellung der/ des Kandidaten/in in Kurzform (max. halbe DIN A4-Seite) mit folgenden Angaben:
  - Geburtsdatum, Geburtsort
  - Beruflicher Werdegang
  - ggf. anwaltsbezogene Mitgliedschaften
  - ggf. berufspolitische Vorstellungen

Die konstituierende Sitzung des von der Kammerversammlung am 18.03.2011 neu gewählten Vorstandes findet am 01.04.2011, 14.00 Uhr in den Räumen der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden statt.

## Wahl der 5. Satzungsversammlung

Die Amtszeit der 4. Satzungsversammlung endet am 30.06.2011. Damit stehen im Frühjahr des Jahres 2011 die Wahlen zur 5. Satzungsversammlung an. Aufgrund der Änderung in § 191b Abs. 1 BRAO wird die RAK Sachsen zukünftig von 3 anstatt bislang 5 stimmberechtigten Mitgliedern im Anwaltsparlament vertreten werden.

Derzeitige sächsische Vertreter in der Satzungsversammlung sind:

- Dr. Gerhard Baatz, Torgau
- Astrid Janowski, Leipzig
- Stefan Paul, Dresden
- Nadja Straube, Leipzig
- Gabriele Wagner, Kamenz.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist weiterhin der Kammerpräsident.

Die Leitung und Durchführung der Wahl übernimmt der Wahlausschuss, den der Vorstand der RAK Sachsen in der Sitzung vom 20.10.2010 wählte. Die Mitglieder sind:

- Dr. Christian Braun, Leipzig
- Jana Frommhold, Dresden
- Jörg Krüger, Dresden.

Als Stellvertreter wurden gewählt:

- Ingo Müller, Dresden
- Cornelia Süß, Dresden
- Jacqueline Lange, Dresden.

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Weitere Informationen zum Wählerverzeichnis, der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahlfrist erhalten Sie mit der Ersten Wahlbekanntmachung gem. § 4 WahlO.



Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

[info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)

## Pilotprojekt anwaltliche Beratungsstellen

Seit Juni 2009 setzen die RAK Sachsen und das Sächsische Ministerium der Justiz und für Europa das gemeinsame Pilotprojekt „Anwaltliche Beratungsstellen“ an 7 Standorten in Sachsen (Bischofswerda, Großenhain, Limbach-Oberfrohna, Neustadt, Löbau, Torgau, Delitzsch) um. In einer gemeinsamen Pressekonferenz Ende August zogen der Präsident der RAK Sachsen und der Justizminister eine positive Bilanz und sprachen sich für eine Verlängerung des Projekts um ein Jahr bis Ende 2011 aus. Regelmäßig waren die Beratungsstellen an einem Tag der Woche für 2 Stunden besetzt. Die RAK Sachsen übernahm die Einteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, das Justizministerium organisierte die Räume und vergütete die Tätigkeit mit 40,00 €/Stunde zzgl. USt.. Der Vorstand der RAK Sachsen dankt den über 180 Kolleginnen und Kollegen, die sich seit Beginn des Pilotprojekts in den Beratungsstellen engagierten. Die bisherige Evaluierung zeigt folgende Ergebnisse:

### 1. Anzahl der Beratungen / Quote der endgültigen Erledigung:

Insgesamt suchten etwa 1.600 Rechtsuchende die 7 Beratungsstellen auf (863 von 1.600 Besuchern (53,9 % der 7 Beratungsstellen haben einen anonymisierten Erhebungsbogen ausgefüllt, wobei die Erhebungsbögen teilweise nicht vollständig ausgefüllt wurden). Im Durchschnitt ließen sich an jedem zweistündigen Beratungstag jeweils 5,2 Personen beraten. In 46,2 % der Fälle konnte das rechtliche Problem bereits in der ersten Beratung gelöst werden. In den anderen Fällen schloss sich regelmäßig eine weitere Beratung in der Kanzlei des Rechtsanwalts an. Zur Ablehnung der Beratung kam es nur in 5,3 % der Fälle, etwa mangels Bedürftigkeit oder weil dem Ratsuchenden bereits Beratungshilfe gewährt worden war.

### 2. Themen der Beratung:

Ein Schwerpunkt der Beratung lag im Bereich des Sozialrechts (224 Nennungen). Vielfach wurde aber auch im Familienrecht (130), Mietrecht (105), Arbeitsrecht

(90), und im sonstigen Zivilrecht (204), z. B. im Erbrecht, beraten.

### 3. Wartezeit / Dauer der Beratung:

Ganz überwiegend (530 Nennungen) gaben die Befragten an, maximal 30 Minuten auf die Rechtsberatung gewartet zu haben. 174 Rechtsuchende warteten zwischen 31 und 60 Minuten. Eine Beratung dauerte dann in der Beratungsstelle zumeist zwischen 10 und 20 Minuten (443 Nennungen). Oftmals wurden auch kürzere Zeiten benannt (bis 10 Minuten Beratungszeit: 183 Nennungen). In 42 Fällen gaben die Rechtsuchenden an, sogar über 30 Minuten beraten worden zu sein.

### 4. Zufriedenheit:

Im Ergebnis zeigten sich von 814 Befragten 98,3 % mit der Beratung in der Beratungsstelle zufrieden; 1,7 % gaben an mit dieser unzufrieden zu sein. Aus den Anmerkungen der Bürger in den Fragebögen ergeben sich zudem vielfach Dank und Lob für die Beratung in der Beratungsstelle und der Wunsch, dass die Beratungsstellen, aber auch ihre Einschränkungen (insb. die Voraussetzung der Bedürftigkeit), bekannter gemacht werden.

Das Pilotprojekt wird um ein Jahr (bis Ende 2011) verlängert. Hinzukommen werden die Standorte Dresden und Reichenbach/Vgtl., wegfällt die Beratungsstelle in Delitzsch mangels ausreichender Resonanz der Bürgerinnen und Bürger.

Für die weitere Zusammenarbeit war für die RAK Sachsen maßgebend, dass die anwaltlichen Beratungsstellen sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger nicht an Schuldnerberatungsstellen, Jugendämter und andere Behörden für ihre Rechtsfragen verwiesen werden. Dies soll allein den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als berufene und unabhängige Organe der Rechtspflege vorbehalten bleiben.

Auch das Justizministerium hält an den Vorgaben der RAK Sachsen für das gemeinsame Projekt fest:

- Die Beratung in den anwaltlichen Beratungsstellen durch Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist freiwillig.
- Die Beratungsstellen ergänzen lediglich die Gewährung von Beratungshilfe im Sinne von § 3 Abs. 1 BerHG.
- Die Beratung in den Beratungsstellen geht im Regelfall nicht über eine Erstberatung hinaus. Es ist auch möglich, dass die eigentliche Beratung in der Kanzlei des nach der Erstberatung frei gewählten Anwalts stattfindet.

Besonders wichtig war und ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen, dass das Projekt nicht in bestehende Beratungshilfestrukturen eingreift. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen und das Ministerium stimmen weiterhin darin überein, dass die Instrumentarien der Beratungshilfe und der anwaltlichen Beratungsstellen gleichberechtigt nebeneinander stehen bleiben. Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe darf deshalb vom Gericht nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass vorher eine anwaltliche Beratungsstelle aufzusuchen sei. Der Bürger kann mithin auch einen Berechtigungsschein beantragen, wenn er keine Beratungsstelle aufsuchen will oder nachdem er eine Beratungsstelle aufgesucht hat.

Seitens des Vorstands wird das Projekt von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Rechtsanwälten Merbecks (Vizepräsident, Chemnitz), Manthey (Dresden), Engel (Leipzig) und Backs (Dresden) betreut. Weiteres Mitglieder der Arbeitsgruppe ist RA Abtmeyer, Dresden (Sächsischer Anwaltverband).

In dieser Ausgabe von KAMMER aktuell finden Sie ein Rückmeldebogen, mit welchem Sie uns Ihre Bereitschaft für eine Tätigkeit in den anwaltlichen Beratungsstellen an den jeweiligen Standorten mitteilen können. Die Beratungen in Dresden und Reichenbach/Vgtl. sollen im ersten Quartal 2011 beginnen.

## „Überraschend unbürokratisch“

*Taugt die Arbeitsagentur als innovativer Partner bei der Suche nach Fachpersonal? Der Vizepräsident der Sächsischen Anwaltskammer, RA Markus M. Merbecks aus Chemnitz, hat den Test gewagt und zieht ein positives Fazit. Ein guter Grund für uns, in dieser Ausgabe einmal nachzuhaken, wo die Vorteile liegen.*

Umständlich, verstaubt und viel zu wenig dran am realen Arbeitsleben – das hat man dem Arbeitsamt lange Zeit, und wohl teilweise auch zu Recht, vorgeworfen. Arbeitgeber klagten über eine regelrechte Bewerbungsflut von zumeist unpassenden Kandidaten. Gabriele Schreiter, Vermittlerin im Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Chemnitz, hält dagegen: „Solche Aussagen sind ein alter Hut. Wir sind modern, schnell und wissen, wovon wir sprechen. Kurzum – ein echter Dienstleister in allen Personalfragen.“ Worte haben Markus M. Merbecks nicht sofort überzeugt, als die Vermittlerin vor zwei Jahren ihre Unterstützung bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal für seine Kanzlei anbot. Inzwischen freut sich Gabriele Schreiter über rund neunzig erfolgreiche Vermittlungen für Chemnitzer Kanzleien. „Das spricht eine deutliche Sprache. Die Zusammenarbeit ist überraschend unbürokratisch. Ein Service, den ich empfehlen kann und den wir Freiberufler bisher unterschätzt haben“, sagt Rechtsanwalt Merbecks nach positiver Erfahrung.

Ende Oktober 2010 waren 23 Anwälte und 210 Rechtsanwaltsfachangestellte in Sachsen ohne Arbeit. Potential, welches in den Kanzleien dringend gebraucht wird. Wir haben mit Gabriele Schreiter gesprochen, um zu erfahren, wie die Arbeitsagenturen in Sachsen mit der Besetzung freier Arbeitsstellen umgehen.

### Frau Schreiter, wie funktioniert Arbeitsvermittlung?

**Gabriele Schreiter:** Wir haben die Wünsche der Kanzlei im Blick. Unser Arbeitgeberservice kümmert sich ausschließlich darum, Fragen der Unternehmer so schnell und unkompliziert wie möglich zu beantworten. Der Aufwand, der bei der Personalsuche entsteht, wird durch unsere Unterstützung deutlich reduziert. Jeder Arbeitgeber bekommt einen festen Ansprechpartner für alle Anliegen und

einen kostenlosen Vermittlungsservice. Ich kenne die Kanzleien in Chemnitz und weiß, welche Anforderungen die einzelnen Anwälte an ihre Bewerber stellen. Auf dieser Grundlage kann ich Vorschläge machen, die sehr nah an den Bedürfnissen des jeweiligen Anwaltsbüros dran sind. Auch bei anderen Themen – wie zum Beispiel der Einstellung von Azubis oder in Sachen Weiterbildung – stehe ich

nicht wegdiskutieren. Meine Aufgabe ist es, Menschen und Arbeit zusammenzubringen. Dabei gibt es zahlreiche individuelle Lösungen, die ich gemeinsam mit der Kanzlei abwäge. Es gelingt dabei nicht immer eine Punktlandung, aber eine gute Alternative ist besser als keine Lösung. Besonders Auszubildende bewähren sich oft erst in Praxis und zeigen, was in ihnen steckt.



*Gabriele Schreiter hat den Draht zu den Kanzleien in Chemnitz (Foto: Agentur für Arbeit)*

als persönliche Ansprechpartnerin zur Verfügung. Das vereinfacht die Zusammenarbeit sehr. Im Unterschied zu früher kann ich mich ganz auf meine Arbeit mit den Arbeitgebern konzentrieren. Für die Gespräche mit arbeitslosen Rechtsanwaltsfachangestellten gibt es Kollegen, die wiederum Spezialisten auf ihrem Gebiet sind. Wir arbeiten eng zusammen, um Angebot und Nachfrage am Markt bestmöglich ausgleichen zu können.

### Und das klappt immer?

**Gabriele Schreiter:** Nein, keineswegs. Der regionale Arbeitsmarkt hat die Wirtschaftskrise zwar gut überstanden, doch die größte Herausforderung bleibt. Schlagworte wie drohende Überalterung, fehlender Nachwuchs und Fachkräftemangel sind in aller Munde. Diese können wir auch mit bestem Service

### Wie wird die Vermittlung von Auszubildenden durch die Arbeitsagentur unterstützt?

**Gabriele Schreiter:** Meine Arbeit als Vermittlerin umfasst das gesamte Spektrum der Personalgewinnung. Die Vermittlung geeigneter Azubis gehört seit langem dazu. Ich betreue eine Kanzlei sozusagen rundum. Ausbildungsvermittlung ist ein spannendes Feld. Azubis bringen neue, oft unkonventionelle Ideen und frischen Wind mit. So manchem fehlt es aber gelegentlich noch an Grundfertigkeiten oder auch persönlicher Reife. Wie bei der Besetzung freier Stellen mit bereits qualifizierten Fachkräften, treffe ich in Absprache mit der Kanzlei eine Vorauswahl der Bewerber. Wenn eine Kanzlei noch nie ausgebildet hat, ist das auch kein Problem. Gemeinsam mit der

Kammer können vermeintliche Hürden aus dem Weg geräumt werden.

**Das hört sich an, als sei Ausbildung das Heilmittel gegen fehlende Fachkräfte?**

**Gabriele Schreiter:** Ein Pool von Auszubildenden sorgt in jedem Fall perspektivisch für eine gewisse Unabhängigkeit der Kanzleien vom Arbeitsmarkt. Der Bedarf an qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten wird weiter steigen, und wer selbst ausbildet, hat den direkten Zugriff auf die neue Fachkraft. In der Praxis wird die Besetzung freier Ausbildungsplätze allerdings immer schwieriger. Es kommen weniger neue Bewerber nach. Die Zahl der Schulabgänger hat sich in den letzten zehn Jahren in unserer Region halbiert. Zudem gehen mehr potentielle Bewerber als früher nach dem Abitur zum Studium. Inzwischen registrieren wir, dass Schüler mit sehr guten Noten sich ihren Arbeitgeber aussuchen und nicht, wie in der Vergangenheit, umgekehrt.

**Demnach gibt es zu wenige Jugendliche, die sich eine Ausbildung in einer Kanzlei vorstellen können.**

**Gabriele Schreiter:** Das stimmt. Von fast 23.000 jungen Sachsen, die 2010 mit Hilfe der sächsischen Arbeitsagenturen eine Lehrstelle gesucht haben, favorisierten nur 145 Bewerber die Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten. Die Kanzleien meldeten uns sachsenweit 205 freie Ausbildungsplätze, und ich bin sicher, darüber hinaus gab es noch viele mehr. Erstmals gab es insgesamt mehr Lehrstellen als Bewerber. Hinzu kommt, dass die Fähigkeiten der Jugendlichen nicht immer zu den Anforderungen der Arbeitgeber passen. Andere haben schlicht falsche Vorstellungen vom Beruf. Das hat uns veranlasst, auch das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten im kommenden Jahr stärker in den Fokus

zu rücken. Bereits im Januar werden wir in Chemnitz gemeinsam mit den Kammern die Türen unseres Hauses für den „Tag der Bildung“ öffnen. In der Arbeitsagentur Chemnitz werden dann unter anderem gezielt die Aufgaben in einer Kanzlei erklärt, um das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten potentiellen Bewerbern näher zu bringen.

**Nicht jede Kanzlei bildet aus. Wie erklären Sie sich die Zurückhaltung?**

**Gabriele Schreiter:** Natürlich gibt es Kanzleien, die aufgrund ihrer Größe, des Geschäftsgegenstandes oder etwa ihrer organisatorischen Voraussetzungen für die berufliche Erstausbildung nicht oder noch nicht in Frage kommen. Meine persönliche Erfahrung, gerade in den letzten Jahren, zeigt aber, dass immer mehr Anwälte die Vorteile der Berufsausbildung im eigenen Haus erkannt haben. Jetzt gilt es die Ausbildung für potentielle Azubis interessant zu machen. Dabei liegen mir neben den Topkandidaten besonders all jene Bewerber am Herzen, die nicht mit einem Superzeugnis in ihre Ausbildung starten. Schlechte Noten sind fast immer ein Ausschlusskriterium in der Branche. Ich setze mich dafür ein, interessierten Nachwuchs fit zu machen und nicht zu warten, was in den nächsten Jahren nachwächst. Wir konnten vielen Azubis bereits mit Stützunterricht, sogenannten ausbildungsbegleitenden Hilfen, den Sprung in das Berufsleben leichter machen. Der Unterricht findet üblicherweise außerhalb der Arbeitszeit statt. Der Kanzlei entstehen keine Kosten. Ich bin sicher, diese Möglichkeit ist ein guter Kompromiss, um Ausbildungsplätze nicht unbesetzt zu lassen. Fachkräftebedarf und demografische Entwicklung bedingen jetzt ein Umdenken.

**Sie haben Fragen an Gabriele Schreiter?** Telefon: 0371 567-3079 oder E-Mail: Gabriele.Schreiter@arbeitsagentur.de

**Was kann der Arbeitgeber-Service Ihrer Agentur für Arbeit für Sie tun?**

Wenn Sie einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz anbieten möchten, nutzen Sie den Arbeitgeber-Service (AGS) Ihrer Agentur für Arbeit. Ihr persönlicher Vermittler bietet Ihnen Unterstützung in allen Fragen zur Stellenbesetzung aus einer Hand. Zu den Dienstleistungen gehört es insbesondere, Ihnen Bewerber vorzuschlagen, die den Anforderungen Ihrer Kanzlei entsprechen. Bei der Suche werden die Vorgaben berücksichtigt, die Sie selbst hinsichtlich Fähigkeiten und Kompetenzen mit Ihrem Ansprechpartner festlegen. Aus Ihren Angaben wird dann ein aussagekräftiges Anforderungsprofil erstellt – mit welchem auf Wunsch regional oder bundesweit gesucht werden kann. Ihr persönlicher Ansprechpartner ist in allen Fragen der Personalgewinnung individuell für Sie da. Sie erreichen Ihren persönlichen Ansprechpartner von Montag bis Freitag über die bekannte Direktwahl. Oder Sie nutzen die bundesweit einheitliche Service-Rufnummer für Arbeitgeber unter 01801 66 44 66 (Festnetzpreis 3,9 ct/min, mobil max. 42 ct/min).

Sie können aber auch jederzeit die JOB-BÖRSE der Bundesagentur für Arbeit nutzen, um dort Ihr Stellenangebot einzustellen. Ihr Ansprechpartner berät Sie gern zu den verschiedenen Optionen. Sie finden uns im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Unternehmen



*Markus M. Merbecks,  
Chemnitz,  
Vizepräsident,  
Fachanwalt für  
Insolvenzrecht*

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2010

Im November 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

aufgrund der großen Hilfsbereitschaft der Anwaltschaft im gesamten Bundesgebiet konnten im vergangenen Jahr wieder zahlreiche in Not geratene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Angehörige unterstützt werden. Im Namen aller bedanke ich mich bei den Spendern sehr herzlich.

Zu Weihnachten 2009 erhielten bundesweit **230** Unterstützte in 26 Kammerbezirken jeweils €650,00 aus dem Weihnachtsspendenaufkommen, d. h. ein Gesamtbetrag von **€ 149.500,00** wurde an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw. deren Familien ausgekehrt. Zusätzlich konnten sich 59 Kinder über Buchgutscheine freuen.

Wir hoffen, durch Ihre Hilfe auch in diesem Jahr die finanzielle Situation, besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen, etwas zu erleichtern. Viele leben in Altenheimen und erhalten nur ein Taschengeld von weniger als € 100,00 im Monat. Aber ebenfalls jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

Daher unser Aufruf: **Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!**

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, benachrichtigen Sie uns bitte. Wir helfen gern!

Mit kollegialen Grüßen

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Ihr 

- Bernd-Ludwig Holle -  
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Spenden über € 200,00 erhalten Sie unaufgefordert eine Spendenquittung. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 reicht als Nachweis der Kontoauszug des Kreditinstituts und die gleichzeitige Vorlage des Einzahlungsbelegs. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis € 200,00 Spendenbescheinigungen ausgestellt.

**Präsident**  
Rechtsanwalt u. Notar a. D. Dr. Wolfram Schröder, Lübeck

**Vorstandsvorsitzender**  
Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, Hamburg

**Geschäftsführerin**  
Christiane Quade

Bankverbindungen: Deutsche Bank Hbg. Konto 0 309 906 (BLZ 200 700 00) · Postbank Hbg. Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

## Ergänzende Vergütung für Rechtsreferendare

Der Präsident des OLG Dresden weist auf folgendes hin:

Einige Ausbilder zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, Wahlstation oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen worden sind, Zusatzvergütungen, die im Rahmen von § 65 Abs. 2 BBesG einer Anrechnung auf die Referendarbezüge unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund vertritt die Auffassung, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige gesonderte Beschäftigung gewährt werden, Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgeltes i.S.v. § 14 SGB IV sind. Diese Rechtsauffassung ist derzeit Gegenstand eines vor dem Landessozialgericht Hamburg geführten Rechtsstreits. Die An-

sicht der deutschen Rentenversicherung Bund hätte zur Folge, dass der Freistaat Sachsen als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn (§ 28e SGB IV) die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen hätte, obwohl er auf die Gewährung keinen Einfluss hat.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der bislang ungeklärten sozialversicherungsrechtlichen Haftungsrisiken wird das Oberlandesgericht Dresden Rechtsreferendare privaten Ausbildern nur mehr unter der Voraussetzung zuweisen, dass der Träger der Ausbildungsstelle bzw. ein bevollmächtigter Vertreter verbindlich erklärt, den Freistaat Sachsen im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch den Sozialversicherungsträger freizustellen, soweit Beiträge für den Referendaren von der Ausbildungs-

stelle etwa gezahlten Zusatzvergütungen erhoben werden.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken unabhängigen Nebentätigkeit (§ 65 Abs. 1 BBesG). Hier ist der Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinn ausschließlich der private Arbeitgeber.

Der Präsident der RAK Sachsen hat diese Mitteilung zum Anlass genommen, die regelmäßige Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für Referendare – unabhängig von den Leistungen im Referendariat – zu fordern. Gerade die Tätigkeit in den Kanzleien vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Ausbildung und Berufstätigkeit wesentlich sind. Wir informieren Sie über den rechtskräftigen Ausgang des Verfahrens beim Landessozialgericht Hamburg.

## Wichtiger Hinweis zu „Hartz IV 2.0“

Noch 2010 SGB II und SGB XII Überprüfungsanträge stellen und etwaige Nachzahlungen für 2006, 2007, 2008 und 2009 sichern!

Bei aller Diskussion über die Höhe der neuen Regelleistungssätze darf nicht übersehen werden, dass der Gesetzentwurf auch eine ganz erhebliche Einschränkung der Korrektur unrichtiger Behördenentscheidungen betreffend das SGB II und das SGB XII vorsieht.

Ab dem 1.1.2011 gilt § 44 SGB X mit der Maßgabe, dass an Stelle des Zeitraumes von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt. Jeder der für die Zeit ab dem 1.1.2006 Leistungen nach dem SGB II oder nach dem SGB XII beantragt hat, sollte dies zum Anlass nehmen, jetzt zu prüfen, ob ihm immer alle ihm zustehenden Leistungen gewährt wurden und auch in Zweifelsfällen einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen.

Wird ein Überprüfungsantrag noch bis 31.12.2010 gestellt, kommen Nachzah-

lungen für die Zeit ab dem 1.1.2006 in Betracht. Wird der Überprüfungsantrag ab 1.1.2011 gestellt, kommen Nachzahlungen nur noch für die Zeit ab dem 1.1.2010 in Betracht!

Ist ein Überprüfungsantrag gestellt, muss die Behörde ihre schon bestandskräftigen Bescheide überprüfen und darf von der Korrektur nur in wenigen Ausnahmefällen absehen.

Ob Rechtswidrigkeit vorliegt, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Als „fehlerträchtig“ gelten z.B. Bescheide mit bloß teilweiser Übernahme von Kosten der Unterkunft, insbesondere von Betriebskostennachzahlungen, Sanktionsbescheide und nicht nach den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und den Kalendermonaten aufgeschlüsselte Rückforderungsbescheide.

*Rechtsanwalt Sebastian E. Obermaier  
Fachanwalt für Sozialrecht*

### Seminare der RAK Sachsen 2011

Das vollständige Seminarangebot der RAK Sachsen für 2011 für Rechtsanwälte und Mitarbeiter finden Sie im Seminarheft als Sonderbeilage zu dieser Ausgabe von KAMMERaktuell.

## Fristenstress zum Jahresende?

**Das Gütestellenverfahren – ein Weg, um Fristen kurzfristig, einfach und rechtssicher außergerichtlich zu hemmen**

Zum Jahresende droht häufig der Ablauf von Fristen. Bei Anwälten führt dies nicht selten zu einer erheblichen Arbeitsbelastung. Kurzfristige Anfragen des Mandanten und die damit verbundenen notwendigen Rücksprachen und Abstimmungen erschweren zusätzlich eine fundierte Vorbereitung.

Aus Sorge vor Verfristung und – insbesondere bei unklarer Rechtslage – auch vor Haftungsfallen, werden Ansprüche nicht selten noch kurzfristig vor Jahresende gerichtlich geltend gemacht.

Die (anwaltliche) Gütestelle ist ein Weg, um kostengünstig, einfach und rechtssicher Fristen zu hemmen und mindestens 6 Monate Zeit zu gewinnen.

### Die Gütestelle – das unbekannte Wesen

Die außergerichtliche Streitbeilegung beschränkt sich mitnichten auf die anwaltliche Vergleichsverhandlung. Zwischenzeitlich stehen dem Anwalt und seinem Mandanten unterschiedlichste formelle, institutionalisierte oder informelle Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung.

Ob Schiedsgericht, diverse Schlichtungsverfahren, Mediation oder eben die unterschiedlichen Formen des Gütestellenverfahrens – selbst Experten für außergerichtliche Konfliktlösungen können in der Angebotsvielfalt leicht den Überblick verlieren.

Allerdings kann nicht oft genug betont werden: Diese unterschiedlichen Instrumentarien zu kennen und seinen Mandanten entsprechend aufzuklären wird aus der künftigen anwaltlichen Dienstleistung nicht mehr weg zu denken sein. Ein Vorgeschmack liefert der Referententwurf zum Mediationsgesetz. Dieser sieht vor, dass jede Klageschrift die Angabe enthalten soll, "ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist oder warum ein solcher Versuch unterlassen wurde." Gefordert wird also eine qualifizierte Begründung und

damit zwangsläufig eine vorausgehende umfassende Beratung und Aufklärung des Mandanten.

### Rechtssicher Fristen hemmen

Ob und unter welchen Voraussetzungen außergerichtliche Vergleichsverhandlungen nach § 203 BGB eventuell Fristen hemmen, ist mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Unklar ist meist, ob überhaupt Verhandlungen laufen, wann diese begonnen oder beendet wurden usw. In einigen Fällen ist eine Fristenhemmung überhaupt nicht möglich. Für begleitende Anwälte bleibt jedenfalls immer ein Haftungs(rest)risiko bestehen. Deutlich anders und vor allem rechtssicher sieht dies bei der Anrufung einer Gütestelle aus. Nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB führt die Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags, der bei einer anerkannten Gütestelle eingereicht wurde, zur Hemmung der Verjährung. Mehr noch: Gemäß § 204 Abs. 2 BGB endet die Hemmung der Verjährung erst sechs Monate nach Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (im Falle von Verhandlungen nach § 203 BGB sind es hingegen nur 3 Monate). Das heißt, der Antragsteller hat selbst im schlechtesten Fall **mindestens 6 Monate zusätzliche Zeit gewonnen!** Denn die 6-monatige Hemmung gilt selbst dann, wenn die andere Partei – der Antragsgegner – die Zustimmung zum Güteverfahren verweigert. Damit kann ohne Mitwirkung oder Einverständnis des Gegners, der Eintritt der Verjährung erheblich herausgezögert werden.

Sinnvoll erscheint dieser Weg zum Beispiel, wenn ein Mahnverfahren ausgeschlossen ist, die Zeit für eine gründliche Vorbereitung des Prozesses nicht ausreicht, rechtliche Unsicherheiten bestehen oder der Mandant sich vorübergehenden in Liquiditätsschwierigkeiten befindet. Gleiches gilt natürlich, wenn eine außergerichtliche Einigung ohnehin in Erwägung gezogen wird oder zumindest eine Option ist, die Zeit für eine Einigung am Jahresende jedoch zu kurz ist und daher, um nicht in die Fristenfalle zu laufen, vorsorglich Klage erhoben wird. Warum nicht eine Gütestelle anrufen, und so die aufwendige, ggf. unnötige Vorbereitung

des Prozesses mit all seinen Risiken auch für den Anwalt vermeiden?

Das Verfahren und der Aufwand eines Gütestellenverfahrens ist denkbar einfach und für die begleitenden Anwälte auch finanziell lukrativ.

Zunächst jedoch werden kurz die unterschiedlichen Gütestellenverfahren skizziert – denn der Gesetzgeber war hier sehr kreativ und hat vielfältige, in den einzelnen Ländern zum Teil erheblich abweichende Regelungen geschaffen.

### Staatlich anerkannten Gütestellen im Rahmen des freiwilliges Güteverfahren ("freiwillige" Gütestelle)

Zunächst gibt es so genannte "freiwillige Gütestellen". Der Name soll jedoch nicht täuschen, denn auch eine freiwillige Gütestelle muss staatlich anerkannt sein. Regelungsgrundlage ist § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG). Meist gibt es noch spezielle, landesgesetzliche Regelungen wie z.B. das Sächsische Schieds- und Gütestellen-gesetz.

Ein Mediations-, Schlichtungs- oder Güteverfahren vor einer "freiwilligen" Gütestelle ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können - **und zwar unabhängig vom Streitwert.** Dies gilt für die meisten zivilrechtlichen Angelegenheiten wie z.B. für Vertragsstreitigkeiten. Nicht zu verwechseln ist die Gütestelle daher mit der Gütestelle für obligatorische Streitschlichtung (siehe unten), die nur über einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich verfügt.

Die staatlich anerkannten Gütestellen geben sich eine Verfahrensordnung die - z.B. im Freistaat Sachsen - vom Präsidenten des Oberlandesgericht geprüft und anerkannt wird. Daraus ergeben sich auch Ablauf, Verfahren, Methoden und Kosten des Verfahrens. In Sachsen muss darüber hinaus die Person, die als Gütestelle anerkannt wird, zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt sein (in der Regel daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aber auch Notarinnen und Notare). Vereinzelt sind auch berufsständische Kammern oder Verbände als freiwillige Gütestelle anerkannt. Während der Freistaat Sach-

sen im Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz sehr restriktive Regelungen zur Anerkennung als Gütestelle getroffen hat (z.B. nachgewiesene Expertise als Mediator/Schlichter) und zum Teil auch die Anforderungen an das Güteverfahren vorschreibt, sind andere Bundesländer wie z.B. Baden-Württemberg deutlich liberaler. Zum Teil erfolgt dort die Anerkennung als Gütestelle direkt auf Grundlage des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 22 Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) ohne eigenständige landesrechtliche Regelung.

Staatlich anerkannte freiwillige Gütestellen sind räumlich nicht eingeschränkt und können daher bundesweit sowie international tätig sein.

#### **Gütestellen für obligatorische Streitschlichtung ("obligatorische" Gütestelle)**

Durch die Reform der Zivilprozessordnung im Jahre 2002 wurde nach § 15 a II Nr. 5 EGZPO den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, vor Erhebung einer Klage zwingend ein außergerichtliches Güteverfahren vorzuschreiben (obligatorisches Güteverfahren). Hier von Gebrauch gemacht haben derzeit teilweise Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Saarland sowie Schleswig-Holstein.

Danach ist eine Klage bei Streitwerten bis 750,00 EUR, bei Nachbarschaftsstreit sowie Ehrverletzungen erst zulässig, nachdem erfolglos eine Einigung vor der Gütestelle versucht wurde. Dies gilt in einigen Bundesländern auch für Klagen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). In beiden Fällen muss der gescheiterte Einigungsversuch mit einer Erfolglosigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden, der durch die Gütestelle ausgestellt wird. Die Voraussetzungen zur Anerkennung als "obligatorische" Gütestelle sowie Details zum Verfahren sind in den Ländern zum Teil sehr unterschiedlich normiert. Der Freistaat Sachsen hat vom obligatorischen Güteverfahren nach § 15 a II Nr. 5 EGZPO bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

#### **Eine Sächsische Besonderheit: Der „Friedensrichter“**

Im Freistaat Sachsen wurden neben staatlich anerkannten "freiwilligen" Gütestellen (siehe oben) noch so genannte Gemeindliche Schiedsstellen geschaffen. Diese wiederum werden durch so genannte Friedensrichter besetzt. Diese betreiben einerseits Schlichtungsverfahren und andererseits Sühneverfahren vor Erhebung von Privatklagen (bei Straftaten). Die Verfahren vor Gemeindlichen Schiedsstellen haben - anderes als vor staatlich anerkannten Gütestellen - keine eigenen Verfahrensordnungen, sondern sind unmittelbar an die gesetzliche Vorgaben gebunden.

#### **Vorteile des freiwilligen Gütestellenverfahrens – die Vollstreckbarkeit**

Neben der oben erwähnten Fristenhemmung bieten Verfahren vor der freiwilligen Gütestelle weitere, erhebliche Vorteile: So kann aus der protokollierten Vereinbarung die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)). Der Umweg z.B. über einen anwaltlichen Vergleich oder die Protokollierung vor Gericht oder einem Notar entfällt. Außerdem ist das Verfahren absolut vertraulich, kurzfristig verfügbar und wird in der Regel auch zeitnah abgeschlossen. Die jeweiligen Verfahrensordnungen der Gütestellen regeln notwendige Rahmenbedingungen, verzichten aber auf übermäßigen Bürokratismus, um einen effektiven und zügigen Ablauf zu gewährleisten. Das Verfahren vor der Gütestelle ist freiwillig und kann jederzeit vor der Protokollierung der Abschlussvereinbarung abgebrochen werden.

#### **Der Ablauf – von der Fristenhemmung bis zum Abschluss**

Allen freiwilligen Gütestellenverfahren ist gemein, dass sie methodisch entweder auf der Mediation oder der Schlichtung basieren. Die Einzelheiten zum Verfahrensablauf muss jede "freiwillige" Gütestelle in einer eigenen Verfahrensordnung regeln. Dies gilt auch für die Kosten. Die Verfahrensordnung wird ebenso wie die Anerkennungsvoraussetzungen staatlicherseits geprüft. In einigen Bundesländern erfolgt dies durch die Landesjustizministerien, im Freistaat Sachsen durch Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden.

Folgende Ausführung gibt einen kurzen Überblick über den Ablauf des freiwilligen Gütestellenverfahrens. Die Besonderheiten und Einzelheiten sind der jeweiligen, rechtsverbindlichen Verfahrensordnung zu entnehmen.

#### **Der Weg zur Gütestelle**

Das Gütestellenverfahren (in den Verfahrensordnungen abweichend auch Schlichtungs-, Mediations- oder Güteverfahren genannt) wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann meist schriftlich, per Fax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gestellt werden.

Wichtig: Für den Fall, dass Verjährungsfristen gehemmt werden (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder andere gesetzliche Folgen der Anrufung einer Gütestelle erreicht werden sollen, hat der Antrag auf Durchführung des Güteverfahrens **zwingend schriftlich** (oder per Telefax) zu erfolgen.

Der Antrag muss eine kurze Zusammenfassung des Gegenstands der Streitigkeit und - sofern bereits erfolgt - die Zustimmung der nicht antragstellenden Partei zur Durchführung des Güteverfahrens enthalten. Darüber hinaus sind einige Formalien zu beachten.

#### **Der Inhalt des Antrags**

Wichtig, und hierin dürfte auch ein weiterer Reiz des Gütestellenverfahrens liegen ist, dass neben einigen formellen Erfordernissen wie z.B. ordnungsgemäße Bevollmächtigung, persönliche Angaben usw. in der Regel nur eine kurze Zusammenfassung des Gegenstands der Streitigkeit erfolgen muss, sofern damit der geltend gemachte Anspruch hinreichend genau beschreiben ist (vgl. Palandt 2010, § 204, Rn 19). Anders als im gerichtlichen Verfahren muss bei der Antragsstellung keine substantiierte Darlegung mit Beweisangeboten usw. erfolgen. Damit kann meist auch noch „fünf vor Zwölf“ ein Antrag formuliert werden, wenn die Zeit für eine Klageschrift längst nicht mehr ausreicht.

Kompetente Gütestellen halten außerdem meist entsprechende Vordrucke für die Antragsstellung bereit. Gleiches gilt selbstverständlich für die Verfahrensordnung, die dem Antragssteller bereits vor Antragsstellung vorliegen sollte.

### Einleitung des Güteverfahrens nach Eingang des Antrags

Sofern eine Partei noch nicht schriftlich zugestimmt hat, veranlasst die Gütestelle unverzüglich die Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Antrags an die Gegenseite keine schriftliche Zustimmung zur Durchführung des Gütestellenverfahrens, teilt die Gütestelle dem Antragsteller schriftlich das Scheitern seines Antrags und die Beendigung des Verfahrens mit.

Liegt die Zustimmung aller Parteien zur Durchführung des Gütestellenverfahrens vor, bestimmt die Gütestelle einen zeitnahen Verhandlungstermin.

#### Wann beginnt die Fristenhemmung?

Nach Eingang des Antrags wird dieser, wie oben erwähnt, der Gegenseite zugestellt. Die Gütestelle ist verpflichtet, den Antrag dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen und die Zustellung entsprechend nachzuweisen. Die Zustellungsvorschriften der ZOP gelten entsprechend. Die unverzügliche Veranlassung der Zustellung an den Antragsgegner stellt die Hemmung der Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB sicher. Die Bekanntgabe wirkt damit auf die Antragsstellung zurück (vgl. Palandt 2010, § 204, Rn 19). Insoweit haftet auch die Gütestelle. Nach dem SächsSchiedsGütStG muss die Gütestelle daher zur Absicherung auch eine erhöhte Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nachweisen.

#### Durchführung des Gütestellenverfahrens

Das Gütestellenverfahren ist nicht öffentlich. Jede Partei kann selbstverständlich anwaltlichen Beistand hinzuziehen. Die Verhandlung vor der Gütestelle ist mündlich und wird in der Regel nicht durch Schriftsätze vorbereitet. Wie viele

Termine in welchem Umfang sinnvoll sind, legt die Gütestelle in Absprache mit den Beteiligten im Vorfeld fest.

Das Ziel des Gütestellenverfahrens ist es, dass die Beteiligten mit Unterstützung der Gütestelle zu einer selbst verantworteten, einvernehmlichen und interessengerechten Konfliktlösung gelangen. Im Mittelpunkt stehen somit die Kommunikation und der Dialog. Die Gütestelle achtet auf die Einhaltung der Verfahrensregeln und darauf, dass alle Beteiligten „auf gleicher Augenhöhe“ verhandeln können. Sofern es der zügigen Streitbeilegung dienlich ist, kann die Gütestelle mit den Parteien oder deren Vertretern Einzelgespräche führen. Die Gütestelle kann – dies wird im Vorfeld oder in der Verfahrensordnung festgelegt – auf die Mediation oder die Schlichtung als Methode zurückgreifen. Nur im letzteren Falle unterbreitet die Gütestelle einen unverbindlichen Einigungsvorschlag, ansonsten unterstützt die Gütestelle die Parteien bei der Erarbeitung einer Einigung.

#### Beendigung des Gütestellenverfahrens

Das Gütestellenverfahren endet durch Unterzeichnung einer Vereinbarung der Parteien über den Streitgegenstand oder Teile dessen. Es endet außerdem durch Erklärung einer Partei, dass das Gütestellenverfahren gescheitert ist und beendet wird oder durch Erklärung der Gütestelle, dass sie das Güteverfahren als gescheitert erachtet.

#### Abschlussprotokoll und mögliche Vollstreckbarkeit

Kommt es zu einer Vereinbarung, wird diese von der Gütestelle protokolliert und von allen Parteien genehmigt. Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien kann dann anschließend die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO betrieben werden.

Scheitert das Verfahren, steht den Parteien der Rechtsweg nach wie vor offen!

#### Kosten des Güteverfahrens

Die Gebühren, die für die Anrufung der Gütestelle entstehen, sind in den jeweiligen Verfahrensordnungen der Gütestellen geregelt. Meist berechnen die Gütestellen Stundenhonorare, im Erfolgsfall eine abschließende Einigungsgebühr sowie Kosten für Auslagen. Für die begleitenden Anwälte dürfte das Gütestellenverfahren im Vergleich zum Gerichtsverfahren ebenfalls attraktiv sein, insbesondere in Anbetracht des geringeren Vorbereitungsaufwandes.

#### Ausblick

Mit der „freiwilligen“ Gütestelle steht dem Anwalt und seinem Mandanten ein leichter, rechtssicherer Weg offen, um „Stolpersteine“ in der kurzfristigen Klageerhebung zwecks Fristenwahrung zu vermeiden. Aber nicht nur zum Jahresende stellt das Gütestellenverfahren eine bedenkenswerte zusätzliche Option anwaltlichen Handelns dar.

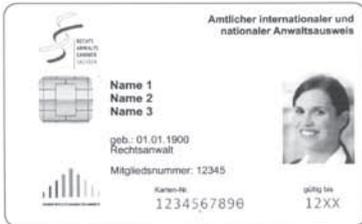
Strenge Zulassungsvoraussetzungen für staatlich anerkannte Gütestellen (insbesondere im Freistaat Sachsen) sichern eine unabhängige und kompetente Streitbeilegung. Dies gilt auch in Hinblick auf mögliche Interessenskollisionen der Gütestelle. Das SächsSchiedsGütStG geht dabei weit über das anwaltliche Berufsrecht hinaus. Die Sorge, einen Fall oder Mandanten an die Gütestelle zu „verlieren“, ist daher unbegründet.

*Bernhard Böhm,  
Master of Mediation  
Mediator und Rechts-  
anwalt, Staatlich aner-  
kannte Gütestelle*



Nach dem großen Erfolg des ersten Signaturkarten-Pakets der RAK Sachsen können voraussichtlich ab Ende 2010 wieder Anträge auf Erstellung der Kombi-Signaturkarte gestellt werden. Genaue Termine finden Sie zu gegebener Zeit unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

## Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift

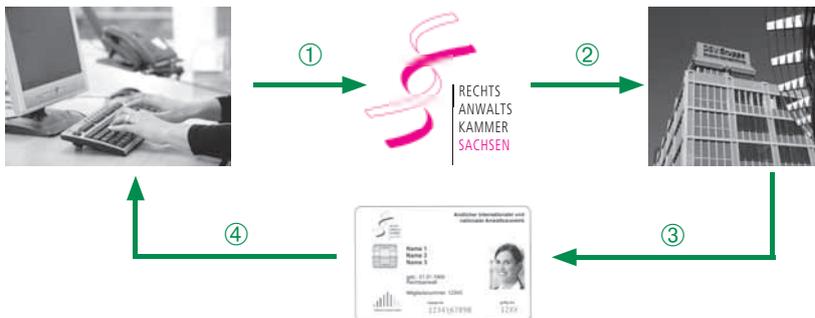


### Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (Musterillustration, Original kann abweichen)

- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
  - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
  - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
  - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
  - mit Kartengültigkeitsdauer von mindestens 42 Monaten
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwareprogrammen und Justizanwendungen

### So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt

## Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“

In der Weiterführung des Projekts (wir berichteten in KAMMERaktuell 02/2008, Seite 14 und KAMMERaktuell 3/2009, Seite 19) werden nach verschiedenen sächsischen Amtsgerichten auch die sächsischen Landgerichte eine Nutzerbefragung durchführen. Der Vergleich soll u.a. die Außenwirkung der beteiligten Gerichte auch mit Hilfe einer Befragung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untersuchen. Hintergrund und Ziel des Projektes sind, durch Vergleich von bestimmten Verfahrenskennzahlen und Befragungsergebnissen einen möglichst optimalen Verfahrensablauf am Gericht

bei gleichzeitig hoher Mitarbeiter- und Nutzerzufriedenheit zu erreichen. Dabei werden die Mitarbeiter aktiv in den Veränderungsprozess eingebunden. Es werden Organisationseinheiten, deren Prozesse und Ergebnisse verglichen, mit dem Ziel die besten Lösungen für eine bestimmte Aufgabenstellungen zu entwickeln.

Der Präsident Ihres Landgerichts wird sich daher mit einem fünfseitigen Fragebogen (mit Ausfüllhinweisen und Rückumschlag) an Sie wenden. Darin werden u.a. Ihre Erfahrungen und Zu-

friedenheit mit der Nutzerorientierung, der Zusammenarbeit, den Verfahren und der Kommunikation mit dem Gericht abgefragt.

Bitte unterstützen Sie das Projekt, indem Sie den Fragebogen ausfüllen und zurücksenden. Im Anschluss an die Befragung können die Gerichte Nutzern im Rahmen eines Workshops Gelegenheit geben, die Befragungsergebnisse zu erörtern und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit einzubringen.

## Statistik Freie Berufe<sup>1</sup>

(rechts-, steuer- und wirtschaftsprüfende Berufe, Stand jeweils zum 01.01. des Jahres)

	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2006	2007	2008	2009	2010	1980-2010 in %
<b>Rechtsanwälte</b>	36077	46933	56638	74291	104067	132569	138104	142830	146910	150376	153251	324,79
<b>darunter Anwaltsnotare</b>	6633	7174	7877	8715	8838	7554	7265	7055	6932	6755	6575	-0,87
<b>RA-GmbH<sup>2</sup></b>	-	-	-	-	42	179	217	260	297	324	401	
<b>Nur-Notare</b>	942	990	1013	1628	1657	1616	1610	1607	1593	1586	1582	67,94
<b>Steuerberater</b>	21030	28882	39997	47067	57806	66747	68781	69598	70927	73454	75333	258,22
<b>Steuerbevollmächtigte<sup>3</sup></b>	16175	14373	5145	5440	3626	2921	2775	2647	2947	2845	1777	<sup>4</sup>
<b>Steuerberatungsgesellschaften</b>	1319	2600	3901	4877	6056	6932	7129	7364	7563	7870	8169	519,33
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	3821	4637	6344	7994	9984	12244	12578	12963	13206	13416	13619	256,43
<b>Wirtschaftsprüfungsgesellschaften</b>	651	920	1215	1541	1879	2221	2318	2361	2444	2496	2540	290,17

<sup>1</sup> Ab 1992 mit den fünf neuen Bundesländern; der Zugang zum Anwaltsnotariat wurde in den fünf neuen Bundesländern nicht eröffnet.

<sup>2</sup> Die RA-GmbHs werden erstmals ab dem 1.1.2000 gezählt.

<sup>3</sup> Der Beruf des Steuerbevollmächtigten wurde aufgrund § 156 V StBerG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommenssteuergesetzes und anderer Gesetze vom 18.08.1980 (BGBl. I, 1537, 1543) geschlossen. Durch das Einigungsvertragsgesetz - BGBl. 1990 II, 885, 970 - sind auf dem Gebiet der fünf neu-en Bundesländer vorläufig Steuerbevollmächtigte bestellt worden. Ab 2008 sind in Steuerbevollmächtigten Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG enthalten.

<sup>4</sup> keine Berechnung mehr vorgenommen, da in der Angabe neben Steuerbevollmächtigten ab 2008 auch Personen gem. § 74 Abs. 2 StBerG enthalten.

# STELLUNGNAHMEN DER RAK SACHSEN ZU GESETZGEBUNGSVERFAHREN

## Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen (Drucksache 5/2590)

September 2010

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.720 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll der Untersuchungshaftvollzug in Sachsen erstmals umfassend gesetzlich geregelt werden. Wesentlicher Inhalt ist daher das Untersuchungshaftvollzugsgesetz für den Freistaat Sachsen (Artikel 1). Dieses soll die wesentlichen Eingriffsmöglichkeiten wie auch die Ausgestaltung des Haftvollzugs regeln.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### I.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat die damalige Staatsregierung einen Entwurf für ein „Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft im Freistaat Sachsen sowie zur Änderung weiterer Gesetze“ vorgelegt. Obwohl hierzu nicht nur verschiedenste sachverständige Äußerungen und Stellungnahmen unterschiedlichster Interessenvereinigungen eingeholt wurden, darüber hinaus auch eine sog. Expertenanhörung im zuständigen Ausschuss des Sächsischen Landtages stattgefunden hat, ist der Entwurf im Ergebnis der Diskontinuität zum Opfer gefallen.

Nunmehr hat die – neue – Staatsregierung einen nur im Detail modifizierten Entwurf vorgelegt. Nach der Medieninformation 38/10 vom 18.05.2010 des SMJ ist eine zentrale Regelung u.a. die „Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten während der Untersuchungshaft“. In-

dessen bleibt der neue Entwurf schon an diesem Punkt hinter dem alten zurück: Abgesehen davon, dass bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes nunmehr nur noch 5% – im Vergleich zu vorher: 9% – der Eckvergütung nach § 18 Abs. 1 SGB IV zugrundegelegt werden, ist der ursprünglich in § 25 UVollzG-E a. F. vorgesehene Abs. 6, der Untersuchungsgefangenen, denen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden kann, ein Taschengeldanspruch für den Fall der Bedürftigkeit geben sollte, ersatzlos in Wegfall geraten. Auch der in der Begründung zum Gesetzesentwurf a. F. noch enthaltene Abschnitt „III. Kosten“, der – zu Recht – darlegte, dass ein zeitgemäßer und humaner Untersuchungshaftvollzug finanzielle Mehraufwendungen unumgänglich macht, ist ersatzlos in Wegfall geraten. Vielmehr heißt es im Prolog mehr oder weniger nebulös, dass „weitere zunächst geplante Anpassungen ... aus haushalterischen Gründen vorerst nicht vorgenommen werden“ können. Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs, dem sich Untersuchungsgefangene nolens volens unterziehen müssen, inakzeptabel.

### II.

Dass kritische Anregungen – so auch der sächsische RAK – jedenfalls partiell unbeachtet geblieben sind, ergibt die nachfolgende kritische Betrachtung einzelner Vorschriften des neuen Entwurfs:

#### 1. § 5 Vollzugsgestaltung

Fraglich ist, ob die Formulierung „Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.“ der Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Abs. 2 EMRK gerecht wird. Insoweit bestehen Bedenken, da offensichtlich der Schwerpunkt falsch gewählt ist: Nicht der Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, sondern die allgemeinen Lebensverhältnisse sind im Vollzug weitestgehend zu erhalten. Einschränkungen können sich nur aus dem Zweck des U-Haftvollzuges sowie den Erfordernissen eines geord-

neten Zusammenlebens in der Anstalt ergeben, sofern diese unabdingbar sind.

#### 2. § 7 Aufnahme

Positiv ist zunächst, dass § 7 Abs. 5 UVollzG-E n. F. dahingehend modifiziert wurde, dass aus der Soll-Vorschrift eine Verpflichtung geschaffen wurde, dem Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen.

Unbefriedigend ist dagegen, dass in Absatz 1 nach wie vor ein konkretisierender Hinweis auf § 119 a StPO n. F. fehlt, der den Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen oder Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug regelt, genauso wie ein Hinweis auf § 65 UVollzG-E, in dem das Beschwerderecht eines jeden Untersuchungsgefangenen geregelt ist. Ergänzt werden sollte, dass auch die StPO einem jeden Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme in die Anstalt zugänglich gemacht werden sollte; dies um der durch die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen komplizierter gewordenen Rechtslage durch entsprechende Transparenz und Information entgegenzuwirken.

#### 3. § 8 Verlegung und Überstellung

Auffällig ist, dass § 8 Abs. 1 UVollzG-E ausschließlich auf die Interessen der Anstalt abstellt. Die Interessen des Untersuchungsgefangenen, in der Nähe der Familie oder Personen zu bleiben, die ihn in geschäftlichen Angelegenheiten vertreten, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Dies überrascht nicht nur im Hinblick auf das in § 5 UVollzG-E aufgestellte Postulat und ist gerade im Freistaat Sachsen im Hinblick auf bereits erfolgte bzw. geplante Schließungen von Justizvollzugsanstalten von besonderer Bedeutung.

#### 4. § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

Das Recht des Untersuchungsgefangenen aus Art. 103 GG, der jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt, läuft leer, wenn das Recht auf Ausführung von vornherein auf die Fälle beschränkt wird, in denen das persönliche Erscheinen vom Gericht angeordnet ist. Vielmehr haben alle Primärbeteiligten eines Gerichtsverfahrens das Recht auf Gehör zu Vorgängen aller

Verhandlungsabschnitte, insbesondere natürlich auch zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung ungeachtet der Tatsache, ob deren persönliches Erscheinen angeordnet ist oder nicht (Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 103, Rn. 34). Dies gebietet die Unschuldsvermutung genauso, wie aus dieser folgt, dass die Kosten einer solchen Ausführung nicht dem Untersuchungsgefangenen auferlegt werden können, auch wenn dies ausschließlich in seinem Interesse, indessen zur Wahrung des verfassungsrechtlich garantierten rechtlichen Gehörs erfolgt.

#### 5. § 11 Trennungsgrundsätze

Hier ist im Vergleich zum alten Entwurf der Auffassung Rechnung getragen worden, dass die Durchbrechung des Trennungsgrundsatzes nur mit Zustimmung des einzelnen Untersuchungsgefangenen zulässig ist.

#### 6. § 13 Unterbringung während der Ruhezeit

Wünschenswert wäre, wenn in diese Vorschrift die von der Rechtsprechung (BVerfG 2 BvR 1514/03; jüngst OLG Hamm Urt. v. 18.03.2009, Az. 11 U 88/08) unter Beachtung der Menschenwürde entwickelten Mindestanforderungen an einen Haftraum aufgenommen würden (Mindestfläche, abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette bei Mehrfachbelegung etc.).

Wie schon in § 11 UVollzG-E aufgeführt, ist die gemäß § 13 Abs. 3 UVollzG-E mögliche gemeinsame Unterbringung zwar nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig, was aber gleichfalls ein durch Streichung zu schließendes Einfallstor für die Durchbrechung des Trennungsprinzips darstellt.

Vielmehr ist die Zustimmung des Untersuchungsgefangenen zur Doppelbelegung in keinem Fall entbehrlich. Gerade einem hilfsbedürftigen oder gefährdeten Untersuchungsgefangenen gegenüber besteht eine besondere Fürsorgepflicht, der ggf. auch durch Betreuung im Haftkrankenhaus Rechnung getragen werden kann.

#### 7. § 14 Unterbringung von Müttern und Vätern mit Kindern

Nachdem schon im Hinblick auf den alten Entwurf Kritik daran geübt wurde, dass die Unterbringung „auf Kosten der für das Kind Unterhaltungspflichtigen“

erfolgen soll, ist die in dem Entwurf a. F. noch vorgesehene ausnahmsweise Absehung von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs für den Fall der Gefährdung der gemeinsamen Unterbringung von Elternteil und Kind ersatzlos dem Rotstift zum Opfer gefallen, was nicht nur aufgrund der für den Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung nicht akzeptiert werden kann.

#### 8. § 17 Abs. 1 Kleidung

Das Recht zum Tragen eigener Kleidung basiert auf dem jedem garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Faktisch eingeschränkt ist dieses Recht indessen dadurch, dass die Untersuchungsgefangenen für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel der Kleidung selbst Sorge zu tragen haben, wobei unklar ist, wie dies zu geschehen hat. Demzufolge sollte eine Verpflichtung in die Vorschrift aufgenommen werden, die Voraussetzungen für die Erfüllung der Auflage zu schaffen. Dies könnte z.B. dadurch geschehen, dass Münz-Waschautomaten und Münz-Trockner bereitgestellt werden.

#### 9. § 20 Gesundheitsfürsorge

Abs. 1 der Vorschrift läuft solange leer, wie nicht ein Mindeststandard hygienischer Versorgung gewährleistet ist. So besteht in den sächsischen Justizvollzugsanstalten meistens keine Möglichkeit, sich täglich zu duschen. Teilweise ist die Wasserzufuhr begrenzt, und in den Hafträumen gibt es kein warmes Wasser. Solange diese Mindestvoraussetzungen nicht geschaffen sind, stellt sich die Frage, wie die Untersuchungsgefangenen das gesetzliche Gebot befolgen sollen.

Unklar bleibt auch, wie ein „Nichttraucherschutz ... angemessen zu gewährleisten“ sein soll.

#### 10. § 22 Abs. 5 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen

Positiv ist im Vergleich zu dem Entwurf a. F., der lediglich vorsah, dem Untersuchungsgefangenen zu gestatten, ärztlichen Rat einzuholen und damit eine Beschränkung externer Ärzte auf eine bloß konsiliarische Beteiligung an der Behandlung beabsichtigte, die Neufassung, nach der dem Untersuchungsgefangenen durch § 22 Abs. 5 UVollzG-E n. F. nunmehr eine Untersuchung durch einen

anstaatsfremden Arzt gesetzlich zu gestatten ist. Der berechtigten Forderung – so auch der sächsischen RAK –, auch die Behandlung durch einen anstaatsfremden Arzt gesetzlich zu verankern, ist indessen noch immer nicht Rechnung getragen worden.

#### 11. § 33 Recht auf Besuch

Abs. 2 trägt nach der Begründung der Tatsache Rechnung, dass Familienmitglieder, insbesondere minderjährige Kinder, unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Um diesem Anspruch in der geeigneten Weise Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, ein konkretes (weiteres) Mindestmaß in die Vorschrift aufzunehmen, z.B. Kindern bis zu 14 Jahren das Recht zuzubilligen, wöchentlich für mindestens zwei Stunden den inhaftierten Elternteil zu besuchen, soweit dieser das wünscht.

Die durch Abs. 3 eingeräumte Möglichkeit der Zulassung von zusätzlichen Besuchen zur Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten bietet keinen Rechtsanspruch, was in der Begründung des Entwurfs auch ausdrücklich betont wird. Zur Sicherung des Vollzugsauftrages aus § 5 Abs. 1 UVollzG-E ist es indessen notwendig, dem Untersuchungsgefangenen insoweit einen verbindlichen Anspruch zu geben, so dass das Wort „sollen“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen ist.

#### 12. § 34 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren, § 35 Überwachung der Besuche

Erfreulich ist zunächst, dass die noch im alten Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Verteidiger entfallen ist, vielmehr Besuche bei Rechtsanwälten und Notaren genauso wie Verteidigern nach dem Entwurf n. F. möglich sind, wie auch das Überwachungsverbot für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in demselben Umfang wie bei Verteidigern gelten soll.

Zutreffend dürfte indessen aus verfassungsrechtlichen Gründen sein, zumindest die Überwachung von Berufsheimnisträgern im Sinne des § 53 StPO gänzlich zu verbieten. Gleiches sollte für die Überwachung des Schriftwechsels nach § 37 UVollzG-E gelten.

#### 13. § 37 Überwachung des Schriftwechsels

Auch bei dieser Vorschrift ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen nicht

einzusehen, dass der Schriftwechsel mit Berufsheimnisträgern nach § 53 StPO überwacht wird, soweit sich diese gegenüber der Anstalt legitimiert haben und keine konkreten Anhaltspunkte für einen Mißbrauch bestehen.

#### 14. § 44 Durchsuchung

Die im Vergleich zum Entwurf a. F. erheblich entschärfte Neufassung ist auch in der Begründung zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 455/08) zu verdanken, wobei sich – im Gegensatz zur amtlichen Begründung – sich die Frage stellt, ob die in Abs. 2 enthaltene Ermächtigung für eine bloße „Anordnung des Anstaltsleiters“, ohne diese an irgendwelche Kriterien zu binden, tatsächlich noch verfassungskonform ist. Vielmehr dürfte es ausreichend sein, Gefahr im Verzug als – einzige – Ausnahme zuzulassen.

#### 15. Teil 9 Disziplinarmaßnahmen

Grundsätzlich zu begrüßen ist zunächst, dass der Entwurf die Anordnung, den Vollzug und das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen auf eine gesetzliche Ebene stellt.

In § 61 Abs. 1 UVollzG-E sollte klargestellt werden, dass die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Disziplinarmaßnahme aufschiebende Wirkung hat.

In Abs. 3 erscheint bedenklich, dass der Untersuchungsgefangene bei der Vollziehung des Arrestes in Einzelhaft keine eigene Kleidung tragen darf (§ 17 Abs. 1 UVollzG-E), nicht einkaufen darf, also auch keine Zusatznahrung und keine Rauchwaren (§ 18 Abs. 2 und 3 UVollzG-E), und ihm jeglicher Informationszugang durch Entzug des Zeitungsbezugs (§ 27 Abs. 1 UVollzG-E) sowie des Rundfunkempfanges (§ 28 UVollzG-E) beschnitten werden soll.

Aus § 63 Abs. 3 UVollzG-E ergibt sich, dass Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich auch gegen Kranke, Schwangere und stillende Mütter verhängt werden können. Hier stellt sich die Frage, ob tatsächlich verantwortet werden kann, dass der vorgenannte Personenkreis derartigen Belastungen ausgesetzt wird. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch Art. 6 Abs. 4 GG, nach dem jede Mutter Anspruch auf den besonderen Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Zumindest ist erforderlich, dass es nicht bei der Erfassung als bloße Ordnungsvorschrift verbleibt, sondern

dahingehend umformuliert wird, dass die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nur wirksam ist, wenn vor der Anordnung ein Arzt gehört worden ist.

#### 16. Teil 11 Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

Der Vollzug von Untersuchungshaft „junger Untersuchungsgefangene“ (bis max. zur Vollendung des 24. Lebensjahres, § 66 Abs. 1 UVollzG-E) ist neben der Unschuldsvermutung und den Haftzwecken durch das Prinzip der erzieherischen Gestaltung des Vollzugs (§ 67 Abs. 1 UVollzG-E) bestimmt. Dabei ist indessen das Spannungsverhältnis zwischen Unschuldsvermutung einerseits und erzieherischer Gestaltung andererseits nicht zu verkennen. Auch bei jungen Untersuchungsgefangenen muß die Unschuldsvermutung Priorität haben, weil es keinen besonderen Untersuchungshaftgrund der Erziehungsbedürftigkeit gibt. Diese Priorität der Unschuldsvermutung muß bei allen „erzieherischen Maßnahmen“ gelten und verbietet einschränkende Erziehungsmaßnahmen nicht nur, aber insbesondere dann, wenn sie „auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen“ gerichtet ist, welche der Inhaftierung zugrunde liegen (so aber die Begründung des UVollzG-E zu § 67). Soweit die erzieherische Vollzugsgestaltung der Anstalt auferlegt, erzieherische Angebote im Vollzug zu machen, ist dies geboten. Dem steht indessen die Regelung in § 67 Abs. 2 UVollzG-E entgegen, wonach jungen Untersuchungsgefangenen altersgemäße Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie auch entwicklungsfördernde Hilfestellungen nur angeboten werden sollen. Dies ist inkonsequent, da – wohl unbestritten – Angebote für die erzieherische Gestaltung des Vollzuges wesentlich sind und somit eine verfassungsrechtliche und sozialstaatliche Verpflichtung besteht, entsprechende Angebote tatsächlich bereit zu stellen – dies auch vor dem Hintergrund, untersuchungshaftbedingte Gefährdungen der Untersuchungsgefangenen auszugleichen. Die Soll-Vorschrift sollte daher geändert und eine Verpflichtung statuiert werden.

#### III.

Zusammenfassend ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den ein-griffsintensiven Bereich des Vollzugs der Untersuchungshaft uneingeschränkt zu

begrüßen. Bedenklich ist dagegen nach wie vor, dass die Entwurfsbegründung auch in der neuen Fassung geradezu bemüht ist zu beteuern, die vorgeschlagenen Neuregelungen normierten nur das, was in der Praxis längst üblich sei. Vielmehr sind – wie aufgezeigt – vielfältige Möglichkeiten vorhanden, auch das Untersuchungshaftvollzugsrecht modernen und rechtsstaatlichen Bedingungen anzupassen. Die Ursache dürfte in der Fokussierung auf die Bedürfnisse der (Untersuchungs-)Haftanstalten liegen und damit des Staates innerhalb der finanzpolitischen Rahmenbedingungen. Indessen sollten gerade an einer Nahtstelle des Rechtsstaates – immerhin müssen Unschuldige erhebliche Grundrechtseingriffe hinnehmen – Investitionen möglich sein, die einen rechtsstaatlichen Mindeststandard gewährleisten.

#### Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

September 2010

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.720 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### I.

Begrüßt wird das wesentliche Ziel des Entwurfes, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern, und damit dem Schutz und der Ausweitung der Privatautonomie der Beteiligten Rechnung zu tragen. Grundsätzlich begrüßt wird dabei auch die Beschränkung des Gesetzesentwurfes auf Mindestregelungen bei gleichzeitiger Stärkung der Ver-

schwiegenheitspflicht und der Erleichterung der Vollstreckbarkeit sowie die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die gerichtsinterne Mediation.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hält es auch für zielführend, nicht nur die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 in Deutsches Recht umzusetzen, sondern zugleich eine verbindliche Rechtsgrundlage auch für die konsensuale Streitbeilegung in Deutschland verbindlich zu regeln, um so eine Rechtszersplitterung zu vermeiden.

Dabei ist allerdings die Beschränkung des Mediationsgesetzes schon in den Begriffsbestimmungen (§ 1 Abs. 1) auf die Mediation wenig hilfreich. Die Begründung zum Referentenentwurf weist zutreffend darauf hin, dass die Mediation nur ein Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung neben zahlreichen weiteren, zum Teil bereits in Landesgesetzen vorgesehenen Verfahren ist.

## II.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Referentenentwurf nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### 1. Art. 1 § 1 Begriffsbestimmungen

a) Zunächst sollte der Begriff der Mediation so definiert werden, dass die Begriffsbestimmung dem „Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ gerecht wird. Der Begriff der Mediation sollte insoweit nur stellvertretend für die Mediation und die sonstigen außergerichtlichen Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung verwendet werden.

b) § 1 Abs. 1 nimmt Bezug auf die Hilfe „eines Mediators“. Dadurch wird die Möglichkeit der sogenannten Co-Mediation schon vom Begriff her ausgeschlossen. Dies ist sicher nicht gewollt.

§ 1 Abs. 1 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„..., bei den Parteien mit Hilfe von einem oder mehreren Mediatoren freiwillig...“.

c) § 1 Abs. 2 verwendet den Begriff der „neutralen“ Person. Im Bereich der Mediation sind die Begriffe „Allpar-

teillichkeit“ und „Neutralität“ unterschiedlich. So bedeutet Neutralität, dass der Mediator nicht auf der Seite einer Partei steht, während Allparteilichkeit in der Mediation bedeutet, dass der Mediator auf Seiten aller Konfliktparteien steht und sich bemüht, die Sichtweise aller Konfliktparteien gleichermaßen zu verstehen und ihr im Mediationsprozess Raum zu geben. Der Begriff der Allparteilichkeit ist im Zusammenhang mit dem Prinzip der Eigenverantwortung zu sehen.

Der Begriff der Neutralität sollte daher durch den Begriff der Allparteilichkeit ersetzt werden.

### 2. Zu Art. 1 § 2 Aufgaben des Mediators

a) In § 2 Abs. 1 fehlt aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen eine Regelung, wonach - entsprechend dem Leitbild des Europäischen Verhaltenskodexes für Mediatoren - vor Beginn des Mediationsverfahrens die Voraussetzungen und Bedingungen, insbesondere die einschlägigen Geheimhaltungsvorschriften für den Mediator und die Parteien ebenso wie die Vergütung des Mediators in eine Mediationsvereinbarung aufgenommen werden sollen.

b) § 2 Abs. 2 bestimmt, dass der Mediator gewährleistet, dass die Parteien in „angemessener und fairer“ Weise in das Mediationsverfahren eingebunden sind. Diese Begriffe eröffnen einen breiten Auslegungsspielraum und sind damit als unbestimmte Rechtsbegriffe dem Ziel, die Aufgaben des Mediators zu definieren, wenig förderlich. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen würde es ausreichen, dass der Mediator allen Parteien gleichermaßen verpflichtet ist und die Kommunikation der Parteien fördert und mit den Parteien getrennte Gespräche führen kann, wenn er dies für zweckmäßig hält.

Im übrigen wäre es vorzugswürdig, die Verfahrens- bzw. Prozessverantwortung des Mediators in die Regelung zu integrieren.

c) § 2 Abs. 4 regelt, der Mediator habe sich zu vergewissern, dass die Parteien die Vereinbarung in voller Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt ver-

stehen. Damit wird eine Letztverantwortung des Mediators festgelegt, die er in der Mediation zweifelsfrei nicht hat. Die Parteien und nicht der Mediator sind für das Ergebnis verantwortlich.

Die Mediation ist ein eigenverantwortliches Verfahren, ohne Entscheidungsbefugnis des Mediators (vgl. § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2).

Es ist Aufgabe der Parteien, eine Vereinbarung gegebenenfalls durch externe Berater überprüfen zu lassen und damit sicher zu stellen, dass sie die Vereinbarung in voller Kenntnis der Sachlage treffen und den Inhalt verstehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Mediator teilweise mit Sachverhalten befasst ist, die für ihn selbst fremd sind und deren konkreten Regelungsbedarf und -inhalt er selbst nicht abschließend beurteilen kann.

Dazu bedarf es dann der - in der Praxis häufig veranlassten - Beiziehung externer Beratung auf Seiten der Parteien.

Vor diesem Hintergrund sollte § 2 Abs. 4 gestrichen werden.

### 3. Zu Art. 1 § 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

Erfreulich ist die in § 3 geregelte Tätigkeitsbeschränkung im Falle der Möglichkeit von Interessenkollisionen. Erfreulich ist auch, dass der Referentenentwurf Ausnahmen davon vorsieht, soweit sich die Parteien - nach umfassender Information - damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen. Insoweit wird auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 1 DVR 238/01) umgesetzt. Damit wird auch das für die Anwaltschaft nach § 43 a Abs. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung geltende Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, auf andere Berufsgruppen ausgedehnt. Dies ist angesichts der Tatsache, dass die Mediation ebenso wie weitere Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung nicht nur von Anwälten durchgeführt wird, zu begrüßen.

### 4. Zu Art. 1 § 4 Verschwiegenheitspflicht

a) Nach Art. 7 der Mediationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 muss die

Vertraulichkeit der Mediation sicher gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, die Verschwiegenheitspflicht des Mediators in den Mittelpunkt der Regelung zu stellen. Dieser Verschwiegenheitspflicht, die gleichzeitig ein Zeugnisverweigerungsrecht impliziert, sind bereits jetzt die Mediatoren gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO im Zivilverfahren und in allen auf diese Regelung Bezug nehmenden Verfahren unterworfen. Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt auch in familienrechtlichen (§ 29 FamFG), im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 98 VwGO) sowie im Verfahren vor den Sozialgerichten (§ 118 SGG) und den Arbeitsgerichten (§ 46 Abs. 2 ArbG). Die allumfassende Verschwiegenheitspflicht und damit das allumfassende Zeugnisverweigerungsrecht, wie in § 4 festgeschrieben, ist damit zu begrüßen. Dies umso mehr, als § 4 aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen so zu verstehen ist, dass auch ein Zeugnisverweigerungsrecht im strafrechtlichen Verfahren bestehen soll. Allerdings fehlt insofern die Anpassung des § 53 StPO.

- b) Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen fehlt auch die Regelung eines Beweisverwertungsverbotes. Bislang lässt sich die gegenseitige Vertraulichkeit nur durch eine vertragliche Regelung absichern. Es sollte aber auch verhindert werden, dass die Parteien das in der Mediation Erfahrene zu Beweis Zwecken verwerten.

Die Regelung des § 4 Nr. 2 nimmt Bezug auf die „vorrangigen Gründe der öffentlichen Ordnung“ die eine Offenlegung rechtfertigen können. Hier sollte Bezug genommen werden auf § 138 StGB.

##### 5. Zu Art. 1 § 5 Aus- und Fortbildung des Mediators

- a) In § 5 sollten neben der Aus- und Fortbildung des Mediators auch die persönlichen Voraussetzungen eines Mediators geregelt werden. Zwar ist eine Einführung von Listen anerkannter Mediatoren, wie beispielsweise in Österreich oder noch im Gesetzentwurf eines Niedersächsischen Mediationsgesetzes aus dem Jahr 2007 vorgesehen, nicht erforderlich. Unzweifelhaft sollten Mediatoren fachlich qualifiziert sein, die Mediation

als dauerhafte Tätigkeit ausüben und eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und aufrecht erhalten. Ausbildungsstandards im Sinne von Mindeststandards sollten im Gesetz geregelt werden wie beispielsweise entsprechend § 7a BORA. Hinsichtlich der Ausbildungsinhalte sollten Eckdaten mit den Mediationsverbänden abgestimmt werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist derzeit damit befasst, Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren zu erarbeiten. Hier sollte der Gesetzgeber erwägen, diese in das Gesetz aufzunehmen.

Allerdings zeigt die Begründung zum Referentenentwurf, dort zu § 5, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass die maßgeblichen Mediations- und Berufsverbände sowie die Kammern der Rechtsanwälte und Notare derzeit daran arbeiten, sich auf gemeinsame Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung zu einigen. In Ansehung dieser Entwicklung sei es ausreichend, derzeit auf eine detaillierte Regelung des Berufsbildes mit einheitlichen Aus- und Fortbildungsstandards zu verzichten.

Es ist jedoch aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Sachsen zu fordern, dass der Gesetzgeber die Entwicklung im Blick behält und gegebenenfalls eine Anpassung des § 5 vornimmt.

- b) Bei der Haftpflichtversicherung könnte man sich orientieren an § 9 des Gesetzentwurfes zum Niedersächsischen Mediationsgesetz aus dem Jahr 2007 und eine Verpflichtung aufnehmen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Tätigkeit ergebenden Vermögensschäden abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Eine Orientierung an der Regelung des § 51 BRAO kommt ebenfalls in Betracht. Eine solche Regelung dient dem Verbraucherschutz und fördert die Akzeptanz der Mediation in der breiten Öffentlichkeit.

##### 6. Zu Art. 1 § 6 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

Das Ziel des Referentenentwurfes, die Förderung der außergerichtlichen Mediation, wird durch die eingeschränkte

bzw. fehlende finanzielle Förderung stark eingeschränkt. Die Mediation und auch andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sind für die Parteien in der Regel mit Kosten verbunden. Soweit für die Kosten der außergerichtlichen oder richternahen Mediation die Staatskasse bei bedürftigen Parteien nicht aufkommen will, aber durch diese Instrumente die Kosten der Beratungs- und Prozesskostenhilfe senken will, ist zu erwarten, dass diese Ziele nicht erreichbar sind und eine Entlastung der Justiz nicht erfolgen wird. Die Begrenzung auf Gerichte, bei denen ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird, erscheint daher nicht zielführend.

Zudem erscheint es wenig sachgerecht, wissenschaftliche Forschungsvorhaben auf die außergerichtliche oder richternahen Mediation bei Familiensachen zu beschränken.

Nur eine grundsätzliche Aufnahme unter die bisherigen Modelle finanzieller Kostenübernahmen bekräftigt und unterstützt die durch den Gesetzgeber und die Europäische Kommission proklamierte Intention, die Mediation und weitere Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung anzuerkennen und zu fördern.

##### 7. Der Gesetzentwurf enthält keine Übergangsregelung. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hält es dafür für erforderlich, den Gesetzentwurf zu ergänzen.

##### 8. Zu Art. 3 Änderung der ZPO

- a) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt die Änderung des § 253 Abs. 3, wonach die Klageschrift auch eine Angabe enthalten soll, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist oder warum ein solcher Versuch unterlassen wurde.

Es ist zu erwarten, dass diese Regelung die Mediation und die weiteren Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Aufklärung und qualifizierte Beratung im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens stärkt.

- b) Die Regelung zur Vollstreckbarerklärung der Mediationsvereinbarung (§ 796 d ZPO neu) wird begrüßt.

Allerdings sollte das Rechtsdienstleistungsgesetz, dort § 3 Abs. 3 Nr. 4, in den Blick genommen werden. Zwar ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 RGG die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung keine Rechtsdienstleistung, soweit die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift. Doch gerade im Hinblick auf die Vollstreckbarkeitserklärung der Mediationsvereinbarung und die dafür nach § 796 d ZPO neu bestimmte Wirksamkeit der Vereinbarung, sollte im Zusammenhang mit der Regelung des § 796 d ZPO neu klarstellend insoweit angepasst werden, dass auch die Anfertigung einer Mediationsvereinbarung, soweit sie rechtliche Regelungsvorschläge enthält, gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt. Die Anfertigung einer Mediationsvereinbarung sollte insoweit den rechtsberatenden Berufen vorbehalten werden. Hintergrund dieser Regelung ist der umfangreiche Schutz, den ein Verbraucher im Rahmen der Erbringung von Rechtsdienstleistung genießen soll. Dafür ist eine qualifizierte Ausbildung erforderlich. Eine Ausnahme davon liegt selbstverständlich für den Fall vor, dass der Mediator lediglich eine zwischen den Parteien abgestimmte und entworfene Mediationsvereinbarung protokolliert und keinen Einfluss auf die Formulierung nimmt.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen befürwortet im Falle der Verabschiedung des Referentenentwurfes unter Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen die Einführung der gerichtlichen Mediation im Freistaat Sachsen ohne Beschränkung auf einzelne Gerichtsbarkeiten. Vorrang sollte aber - entsprechend dem Referentenentwurf - die außergerichtliche Mediation bzw. die gerichtsnaher Mediation haben. Es ist also sicher zu stellen, dass die Gerichte zunächst darauf hinwirken, dass eine gerichtsnaher Mediation durchgeführt wird, bevor die gerichtsunterne Mediation stattfindet.

### Stellungnahme zum Grünbuch der Kommission: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer (KOM(2010)348 endgültig)

Oktober 2010

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.720 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gibt unter Verweis auf die Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher (BRAK - Stellungnahme - Nr. 18/2010), zur Initiative der Europäischen Union zur Schaffung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts (BRAK - Stellungnahme - Nr. 13/2006) und zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz“ (BRAK - Stellungnahme - Nr. 14/2007), hier als Anlagen beigefügt, zum Grünbuch Europäisches Vertragsrecht folgende Stellungnahme ab:

#### 1. Welche rechtliche Form sollte ein Europäisches Vertragsrechtsinstrument haben (Grünbuch Abschnitt 4.1)?

Solange die politischen Voraussetzungen für eine Richtlinie oder eine Verordnung über die Einführung eines einheitlichen Europäischen Vertragsrechts nicht erfüllt sind, ist die Einführung eines fakultativen Instrumentes, eines einheitlichen europäischen Vertragsrechts als wählbares und damit optionales 28. Vertragsstatut sowohl für grenzüberschreitende Fälle als auch für Fälle mit rein nationalem Bezug, vorzuzugswürdig.

Dafür sprechen vor allem folgende Argumente:

- Ein 28. europäisches Vertragsrechtsinstrument ließe die ohne eine entsprechende Rechtswahl anwendbaren nationalen Vertragsrechte unberührt.
- Die Rechtswahlmöglichkeit eröffnet den Parteien die Möglichkeit, die möglichen anwendbaren materiellen Rechtsordnungen vor der Rechtswahl zu vergleichen. Damit stünde das optionale Vertragsrechtsinstrument im Wettbewerb mit den andernfalls anwendbaren nationalen Rechten. Dies ist ein Anreiz, das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument anwenderfreundlich zu gestalten. Es wird auch künftige Novellen der nationalen Vertragsrechte befördern.
- Ein fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument entspräche auch den Instrumenten im europäischen Gesellschaftsrecht. Dort stellt die europäische Rechtsordnung die SE und die europäische Privatgesellschaft als fakultative europäische Gesellschaftsrechtsformen neben den nationalen Gesellschaftsformen den Rechtsanwendern zur Verfügung.
- Mit einem fakultativen europäischen Vertragsrechtsinstrument können Transaktionskosten erheblich reduziert werden: Damit gelingt es auch kleineren und mittleren Unternehmen sowie kleineren und mittleren Anwaltskanzleien, die sich nicht auf das Vertragsrecht einzelner weiterer Mitgliedsstaaten zusätzlich zum Recht des Heimatstaats spezialisierten, ihre Mandanten und deren Vertragspartner auf der Grundlage des einheitlichen fakultativen Europäischen Vertragsrechtsinstrument zu beraten. Dies erleichtert KMU den Zugang zu grenzüberschreitenden Transaktionen und reduzierte Transaktionskosten.
- Da der CFR ganz wesentlich vom kontinentaleuropäischen, insbesondere gerade vom deutschen Vertragsrecht geprägt ist, führte das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument auf der Grundlage des CFR auch zu einer Förderung des kontinentaleuropäischen und deutschen Rechtsexports, ein beträchtlicher Vorteil beim Wettbewerb mit den beiden großen angelsächsischen Rechtskreisen, insbesondere in Hinblick auf die sich entwickelnden Volkswirtschaften in Asien, Südamerika und Afrika.
- Schließlich ermöglichte die Vereinbarung eines 28. Vertragsstatuts in AGB für exportorientierte deutsche Hersteller und Dienstleister die Transaktions-

risiken einheitlich zu kalkulieren – ein Vorteil gegenüber der Berechnung der Risiken wie sie sich z. B. aus Vertriebs- und Lieferverträgen oder Produkthaftpflichtkonstellationen ergeben, die in 27 Mitgliedsstaaten unterschiedlich ausgeprägt und zum Teil mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund scheiden die Optionen 1, 2, 3, 5 und 6 aus. Hat sich das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument nach einigen Jahren bewährt und wird es von Verbrauchern und Unternehmen akzeptiert, besteht natürlich die Möglichkeit, die Vertragsrechte der Mitgliedstaaten mit einer Richtlinie, Option 5, zu harmonisieren oder, soweit der politische Wille dafür besteht, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Verordnung als Europäisches materielles Vertragsrecht sowohl für grenzüberschreitende Fälle als auch für innergemeinschaftliche Fälle einzuführen.

Die Option 7 muss derzeit ausscheiden, da die nationalen Regelungen in erheblichen Teilbereichen, so z. B. im Sachenrecht und insbesondere auch im Prozessrecht noch weit voneinander abweichen.

Erforderlich ist jedoch eine einheitliche Rechtsprechung zu einem optionalen Instrument, um die Harmonisierung abzusichern und eine Rechtszersplitterung durch nationale Rechtsprechung zu vermeiden. Daher ist bei der Option 4 die Zuständigkeit des EuGH zur autonomen Auslegung des fakultativen Vertragsrechtsinstruments und eine Vorlagepflicht der nationalen Gerichte bei Zweifelsfragen zur Auslegung bzw. bei einem Abweichen von Entscheidungen anderer nationaler Gerichte sicherzustellen.

## 2. Welche Vertragsarten sollte das Instrument regeln (Grünbuch Abschnitt 4.2)?

Das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument sollte sämtliche Vertragsarten des Schuldrechts (darunter fallen daher nicht: familienrechtliche und erbrechtliche Verträge) regeln, insbeson-

dere c to c, b to b, b to c. Wichtig ist, dass das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument ein einheitliches Vertragsrecht für alle Rechtssubjekte bietet mit besonderen verbraucher-schützenden Normen, wo unbedingt erforderlich. Es sollte jedoch nicht über die Mindeststandards der Europäischen Richtlinien für Verbraucherverträge (siehe die Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher vom Juli 2010, BRAK - Stellungnahme - Nr. 18/2010) hinausgehen. Bei der Aufnahme von bisher im *acquis communautaire* enthaltenen Regelungen in das optionale Instrument sind die Zweckmäßigkeit, die Angemessenheit und die Frage der Notwendigkeit von einmal/allbezogenen Regelungen zu prüfen. Mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Stellungnahme 13/2006) tritt die RAK Sachsen auch auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes für eine Zurückdrängung lediglich einzelfallorientierter und nicht notwendiger Regeln ein; zudem sind vorhandene Rechtsinstitutionen, wie z. B. im Bereich des Widerrufs die Widerrufsfristen zu harmonisieren.

Zur Vereinheitlichung des Vertragsrechts ist es ratsam, das fakultative europäische Vertragsrechtsinstrument sowohl für grenzüberschreitende als auch für innerstaatliche Verträge zur Verfügung zu stellen. Da die Parteien das Vertragsrechtsinstrument wählen können, stellt dies eine Stärkung der Parteiautonomie dar.

## 3. Welchen sachlichen Anwendungsbereich sollte das Instrument haben (Grünbuch Abschnitt 4.3)?

Ein fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument wird nur erfolgreich sein, wenn es sämtliche Rechtsinstitutionen und Konstellationen aus dem allgemeinen und besonderen Schuldrecht regelt. Es sollte daher, abgesehen von den nicht direkt dem Vertragsrecht unterworfenen Rechtsgebieten wie z. B. das Familien- und Erbrecht, für sämtliche Schuldverträge gelten.

## Stellungnahmen der Bundesrechtsanwaltskammer

**Nr. 33 v. Nov. 2010:** zu dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen BT-Drucks. 17/3403

**Nr. 32 v. Nov. 2010:** zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 und zur Neuordnung bestehender Aus- und Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Unterhaltsverfahrensrechts

**Nr. 31 v. Okt. 2010:** zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Begründung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (KOM[2010]105 endg.)

**Nr. 30 v. Okt. 2010:** zu Artikel 1 und 6 des Entwurfes eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (BT-Drucks. 17/1224)

**Nr. 29 v. Okt. 2010:** zu den Verfassungsbeschwerden des Bundesverbandes für Güterkraftverkehr und Logistik wegen Besteuerung eingezogener Tabakwaren nach §§ 21, 22 TabStG 1 BvR 1146/08 und 1 BvR 1147/08

**Nr. 28 v. Okt. 2010:** zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts (BR-Drucks. 69/10)

**Nr. 27 v. Okt. 2010:** zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

**Nr. 26 v. Okt. 2010:** zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur Veröffentlichung der Taxonomie

**Nr. 25 v. Sept. 2010:** zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

**Nr. 24 v. Sept. 2010:** zu Änderungen der Insolvenzordnung durch den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011

**Nr. 23 v. Sept. 2010:** zum Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie „Rechtsschutz unterhalb des EU-Schwellenwertes“

Den vollständigen Text der Stellungnahmen finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de).



*Blick in den Kleinen Schlosshof des Residenzschlosses*

## 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer und 20 Jahre RAK Sachsen in Dresden

In diesem Jahr hatte die RAK Sachsen die Freude und Ehre, Gastgeberin der 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zu sein. Am 30. September und 1. Oktober 2010 versammelten sich Vertreter aller 28 örtlichen Rechtsanwaltskammern und der BRAK in Dresden.

Am Abend des 30. September 2010 begrüßte der Landtagspräsident Dr. Matthias Röbber die Teilnehmer in den Räumen des Sächsischen Landtags im Ständehaus in Dresden. Axel Filges, Präsident der BRAK, und Dr. Martin Abend, Präsident der RAK Sachsen, schlossen sich den Grußworten an.

Der Empfang war zugleich Rahmen für die erstmalige Verleihung der Dr.-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen für besondere Verdienste um die Rechtspflege. Die Ehrung erhielten die Rechtsanwälte Lutz Maaß, Zwickau, Peter Ströbel, Stuttgart, und Dr. Günter Kröber, Leipzig (näheres zu den Medallenträgern erfahren

Sie auf Seite 26). Als Laudator konnte die RAK Sachsen Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident a.D., gewinnen, der in seiner Amtszeit Zeuge des Wirkens der geehrten Kollegen war.

Der Begrüßungsabend fand seinen gemütlichen Ausklang bei einem gemeinsamen Abendessen im Restaurant „Schillergarten“, von welchem man einen faszinierenden Ausblick auf die hochwasserführende Elbe hatte.

Am 1. Oktober 2010 fand die Tagung im Internationalen Congresscenter Dresden statt. Tagesordnungspunkte waren:

1. Tätigkeitsbericht
2. Anwaltsethik – Bericht über den Stand der Diskussion im Präsidium
3. Eigenständiges Schweigerecht
4. Behandlung von Stimmenthaltungen - Änderung der Geschäftsordnung der BRAK
5. Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie
- 5.1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung
- 5.2. Qualitätsstandards für Mediatorinnen und Mediatoren
6. Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung (ReNoPat-AusbV)
7. Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Strafrecht

Im Tätigkeitsbericht erläuterte Axel Filges den Stand der angestrebten Erhöhung der Anwaltsvergütung. In einer gemeinsamen Initiative von BRAK und DAV soll eine lineare und strukturelle Anpassung der Anwaltsgebühren erreicht werden. Die Bundesjustizministerin hat sich bereits positiv hierzu geäußert. Sie verschließt sich einer linearen Anpassungen nicht mehr und befürwortet ausdrück-

lich die notwendigen strukturellen Korrekturen. Das Bundesjustizministerium hat eine Kommission zur Reform der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten einberufen, in der Vertreter von BRAK und DAV mitarbeiten. Ergebnisse sollen im Jahr 2011 vorliegen.

Zur Frage eines eigenständigen Schweigerechts des Anwalts wird der BRAO-Ausschuss der BRAK ein Positionspapier entwerfen.

Zur Novellierung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung liegt ein Entwurf vor, der unter den Rechtsanwaltskammern abgestimmt wird.

Ihren festlichen Ausklang fand die 125. Hauptversammlung im Kleinen Schlosshof des Residenzschlosses Dresden. Der Abend war zugleich dem 20. Jahrestag der Wiedegründung der RAK Sachsen am 23.11.1990 gewidmet. An die Rolle einer freien und unabhängigen Anwaltschaft beim Aufbau des Rechtsstaates nach der politischen Wende 1990 erinnerte der Sächsische Justizminister Dr. Jürgen Martens in seinem Grußwort an die Teilnehmer der BRAK-Hauptversammlung und Gäste des Abends. Hierunter waren: Martin Modschiedler,

MdL, CDU; Vorsitzender des Rechts-, Verfassungs- und Europaausschusses; Christian Piwarz, MdL, parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion; Svend-Gunnar Kirmes, MdL, CDU; Carsten Biesok, MdL, Rechtspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion; Martin Dulig, MdL, Vorsitzender der SPD-Fraktion, Sabine Friedel; MdL, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion; Dr. André Hahn, MdL, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE, Thorsten Steckel; MdL, parlamentarischer Geschäftsführer Fraktion DIE LINKE; Birgit Munz Präsidentin des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs; Ulrich Hagenlocher Präsident des Oberlandesgerichts Dresden; Michael Gockel Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts; Dr. Jürgen Rühmann Präsident des Sächsischen Finanzgerichts; Susanne

Dahlke-Piel Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dresden; Klaus Röverkamp leitender OStA Generalstaatsanwaltschaft; Bożena Górska Dekanin der Rechtsberaterkammer Zielona Góra; Grzegorz Janiślawski Dekan der Rechtsanwaltskammer Wałbrzych; Roman Słomski Dekan der Rechtsberaterkammer Wałbrzych; Dr. Rüdiger Söhnen Landesvorstand Neue Richtervereinigung; Reinhard Schade Vorsitzender des Sächsischen Richtervereins; Angelika Perret Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer; Amadeus Thomas Vizepräsident der Notarkammer Sachsen; Dr. Jochim Thietz-Bartram, Vorsitzender des Sächsischen

Rechtsanwaltsversorgungswerkes; Dr. jur. Daniel Fingerle Vorsitzender des Leipziger Anwaltverein e.V.; Oliver Hopp Vorsitzender des Anwaltverein Vogtland e.V.; Christian Reichardt Vorsitzender Oberlausitzer Anwaltverein e.V.; Michael Sturm Vorsitzender des Dresdner Anwaltverein e.V.; Dr. Gerhard Baatz Pastpräsident der RAK Sachsen und Dr. Günter Kröber, Ehrenpräsident der RAK Sachsen.

Passend zu den Anlässen des Abends sprach Felix Busse, Präsident DAV a.D., in seinem Festvortrag zur Geschichte der deutschen Anwaltschaft.

Die Reaktionen vieler Kammerpräsidenten, die Teilnehmer der BRAK-Hauptversammlung waren, zeigten, dass sich die sächsische Anwaltschaft mit der Ausrichtung der Veranstaltung angemessen und selbstbewusst im Kreis aller Rechtsanwaltskammern im Bundesgebiet präsentiert hat. Einen kleinen Eindruck der Veranstaltungen sollen die Bilder vermitteln, die Sie im Mittelteil dieser Ausgabe von KAMMERaktuell finden.



BRAK-Präsident Axel Filges erörtert den Tätigkeitsbericht



Auditorium

## Verleihung der Dr.-Schaffrath-Medaille der RAK Sachsen

Im Rahmen der 125. Hauptversammlung der BRAK in Dresden verlieh die RAK Sachsen erstmals am 30.09.2010 die Dr.-Schaffrath-Medaille an Lutz Maaß, Peter Ströbel und Dr. Günter Kröber. Vor den Vertretern der 28 Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammern sprach Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident a.D., die Laudatio auf die drei Preisträger. Nach seiner Amtszeit ist er ebenfalls Rechtsanwalt und Mitglied unserer Kammer.

Für besondere Verdienste in der Rechtspflege – so lautet die Inschrift der Medaille. Sie ist benannt nach dem ersten Vorsitzenden des Vorstands der Anwaltskammer des Königreichs Sachsen, der sein Amt von 1879 bis 1891 inne hatte. Oberjustizrat Rechtsanwalt und Notar Dr. Wilhelm Michael Schaffrath wurde am 26. April 1814 in Schöna bei Bad Schandau geboren und starb 1893 in Dresden. Er studierte an der Leipziger Juristenfakultät, an welcher er auch promovierte und habilitierte.

Nach wie vor von aktueller Bedeutung ist die Vorrede Schaffraths in „praktische Abhandlungen aus dem heutigen Römischen Civilrecht und Prozesse mit Entscheidungen höherer Behörden“ (Bautzen 1841). Darin heißt es:

„Alles Heil beruht in der Rechtswissenschaft darauf, dass in den gesonderten

Tätigkeiten eines Theoretikers und Praktikers jeder die ursprüngliche Einheit im Auge behalte,...“ - und weiter – „Wo dies nicht geschieht, wo die Trennung zwischen Theorie und Praxis eine absolute wird, da steht unvermeidlich die Gefahr, dass die Theorie zu einem leeren Spiel, die Praxis zu einem bloßen Handwerk herabsinke.“

Schaffrath war Mitglied des Paulskirchenparlaments. Nach dem Ende der Märzrevolution fand er bis 1852 politisches Asyl in der Schweiz. Nach seiner Rückkehr nach Sachsen setzte er in einem Gerichtsverfahren seinen Freispruch durch.

1846 wurde Schaffrath Mitglied der zweiten Kammer des sächsischen Landtags, der er letztlich 40 Jahre angehörte. In dieser Funktion setzte er sich u.a. für die verbindliche Anerkennung der Paulskirchenverfassung in Sachsen ein. Zudem wählte ihn die zweite sächsische Kammer zum Richter am sächsischen Staatsgerichtshof.

In Erinnerung des Wirkens dieses herausragenden Juristen und Rechtsanwalts würdigte die Rechtsanwaltskammer Sachsen drei Rechtsanwälte für ihre Verdienste um die Rechtspflege, insbesondere ihrer Verdienste bei der Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen vor nunmehr fast 20 Jahren und ihrer nachfolgenden Entwicklung.

**Rechtsanwalt Lutz Maaß aus Zwickau**  
Geboren 1952 in Osterburg/Sachsen-Anhalt, studierte er Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin. 1977 begann er seine Tätigkeit als Rechtsanwalt im damaligen Anwaltskollegium des Bezirks Karl-Marx-Stadt.

Lutz Maaß ergriff ohne Zögern die große Gelegenheit der gesellschaftlichen und politischen Wende 1989, um die Grundlage für eine freie und selbstverwaltete Rechtsanwaltschaft in Sachsen zu schaffen.

Lutz Maaß betrieb zunächst die Gründung des Chemnitzer Anwaltvereins im März 1990, aus dem später der Zwickauer und der Vogtländische Anwaltverein hervorgingen. Hierzu gab es erste Gespräche im Januar 1990 mit den damaligen Kollegen des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins. Er war Sprecher der ostdeutschen Anwaltvereine im DAV und unterstützte so eine Vielzahl von Vereinen bei ihrer Gründung und Aufbau.

Im Oktober 1990 entstand der Anwaltverband Sachsen, dessen erster Präsident Lutz Maaß war und bis zum Frühjahr 2000 auch blieb.

In dieser Funktion trieb er die Wiedergründung der RAK Sachsen voran. Am 23.11.1990 war es dann soweit – im Auditorium Maximum der Hochschule für Verkehrswesen in Dresden versammelten sich 250 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – das waren etwas mehr als die Hälfte aller Rechtsanwälte in Sachsen – zur Wiedergründung der eigenen Selbstverwaltungskörperschaft. Die Sitzungsleitung hatte Lutz Maaß inne. Die Versammlung endete mit der Wahl von neun Vorstandsmitgliedern.

Danach gab es für ihn noch keinen Stillstand, sondern er erhob die Errichtung eines Versorgungswerkes auf seine Tagesordnung. Trotz Widerstand aus den Reihen der Parlamentariern im Sächsischen Landtag entstand 1994 das Sächsische Rechtsanwaltsversorgungswerk, für lange Zeit das einzige Versorgungswerk in den neuen Bundesländern.



Prof. Dr. Biedenkopf, Medallenträger Lutz Maaß, Kammerpräsident Dr. Abend (v.l.n.r.)

Ein weiterer Wegbegleiter der Wiedergründung der RAK Sachsen erhielt ebenfalls die Dr. Schaffrath-Medaille:

#### **Rechtsanwalt Peter Ströbel aus Stuttgart**

Peter Ströbel wurde 1937 in Stuttgart geboren. Er studierte an der Universität München und Tübingen. Seit 1965 ist er als Rechtsanwalt tätig.

Von 1990 bis 2006 war er Präsident der RAK Stuttgart, Mitglied des BRAK-Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit und Reform der Juristenausbildung. Peter Ströbel ist Träger der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg.

Als neu gewählter Präsident der Rechtsanwaltskammer Stuttgart machte er sich 1990 auf den Weg nach Dresden, um den Ruf zur Unterstützung beim Aufbau der sächsischen Rechtsanwaltskammer zu folgen.

Wie sieht die Organisation des Vorstands und der Geschäftsstelle aus? Welche Satzungen braucht eine Rechtsanwaltskammer und was muss darin stehen? Bei der Beantwortung solcher und ähnlicher Fragen unterstützte Peter Ströbel maßgeblich die sächsischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Peter Ströbel ließ es sich auch nicht nehmen, an der Gründungsversammlung am 23.11.1990 wie auch an der ersten Vorstandssitzung der RAK Sachsen kurz darauf teilzunehmen. Sein besonderes berufliches und persönliches Engagement zeigte sich deutlich in der damaligen Kritik gegenüber der Staatsregierung und dem Justizministerium wegen der mangelnden Unterstützung bei der Wiedergründung der RAK Sachsen. So sei nur „irgendein Beamter des Ministeriums zu einem Begrüßungswort“ erschienen, „der sich nach einer halben Stunde vorzeitig wieder entfernte, weil sich der Beginn der Versammlung verzögerte“.

Dritter Geehrter der Dr. Schaffrath-Medaille war

#### **Rechtsanwalt Dr. Günter Kröber**

dessen Leben und Wirken auch Parallelen zu dem Namensgeber der Medaille der RAK Sachsen aufweist.

Geboren 1928 in Leipzig, studierte Dr. Günter Kröber an der Leipziger Juristenfakultät. Bereits mit 22 Jahren war er Mit-

glied des Sächsischen Landtags bis zur seiner Auflösung in kommunistischen Zeiten. Nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 1953 wurde er 1955 wegen angeblicher Verbrechen gegen das Gesetz zum Schutz des sozialistischen Volkseigentums erstmals verhaftet und aus der Anwaltschaft ausgeschlossen. 1956 erfolgte der Freispruch und die Rehabilitation als Rechtsanwalt; 1961, zu Zeiten des Mauerbaus, wurde Dr. Günter Kröber abermals wegen Verstoßes gegen das Passgesetz der erloschenen Deutschen Demokratischen Republik inhaftiert und war sodann bis kurz vor der Wiedervereinigung einem Berufsverbot ausgesetzt. 1990 rehabilitierte der letzte Justizminister der DDR ihn als Rechtsanwalt. Später erfolgte die strafrechtliche Rehabilitation durch das Bezirksgericht Leipzig. Seit 1990 ist Dr. Günter Kröber als Rechtsanwalt wieder in Leipzig tätig.

Er war Mitglied im ersten Sächsischen Landtag nach der Wiedervereinigung und Fraktionsführer der FDP von 1990 bis 1993. Gleich Dr. Wilhelm Schaffrath setzte er sich für die sächsische Verfassung ein, indem er sich maßgeblich an der Erarbeitung der Landesverfassung beteiligte. Von 1995 bis 1998 war Dr. Günter Kröber Richter am Verfassungsgerichtshof des Freistaats – auch hier finden sich Überschneidungen zu Schaffraths Leben und Wirken.

Dr. Günter Kröber ist Träger des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassungsmedaille des Sächsischen Landtages, des Verdienstordens des Freistaates Sachsen und des Ehrenzeichens der Deutschen Anwaltschaft.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wählte Herrn Dr. Kröber 2002 zu ihrem dritten Präsidenten nach ihrer Wiedergründung im Jahr 1990. Nach seinem Ausscheiden aus dem Kammervorstand erhielt er die Ehrenpräsidentschaft 2007.

Dr. Günter Kröber gelang es, Anwälte verschiedenster Ausbildung und Soziali-



Medaillenträger Peter Ströbel (Mitte)



Medaillenträger Dr. Günter Kröber (Mitte)

sierung in der RAK Sachsen zu integrieren, mit einer der größten Verdienste von Dr. Günter Kröber für die sächsische Anwaltschaft.

Während seiner Tätigkeit als Präsident der RAK Sachsen und auch noch danach als Beauftragter der Bundesrechtsanwaltskammer war es eine Herzensangelegenheit von Dr. Günter Kröber, Kontakte zu den Anwaltskolleginnen und -kollegen in den mittel- und osteuropäischen Ländern zu knüpfen und auszubauen. Unermüdlich betonte er dabei die Bedeutung der Rechtsanwaltschaft als Organ der Rechtspflege und der Unabhängigkeit der Selbstverwaltung und Berufsausübung.

Sein ganzes Leben und Wirken zeigt eine herausragende sächsische Anwaltspersönlichkeit, dessen Ethos und Ziele den Inbegriff der rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung eines Rechtsanwalts widerspiegeln.

Hierfür gilt ihm der Dank und Anerkennung der Rechtsanwaltskammer Sachsen, die mit der Ehrung mit Dr. Schaffrath-Medaille ihren Ausdruck fand.

## „Qualität in der Mediation“ – 3. Deutscher Mediationstag

Am 08./09. Oktober 2010 fand in Jena der 3. Deutsche Mediationstag zum Thema „Qualität in der Mediation“ statt. Wie in den Vorjahren auch wurde der Mediationstag veranstaltet von der Friedrich-Schiller-Universität in Jena, dem Justizministerium des Freistaates Thüringen sowie der D.A.S. Rechtsschutzversicherung AG. Mit ca. 200 Teilnehmern aus dem In- und Ausland wurde über die zunehmende Institutionalisierung der Mediation diskutiert.

Am Freitag wurde erörtert, welche Regelungen sich empfehlen, um die Qualität in der Mediation zu sichern.

Seit dem 04. August 2010 liegt der 1. Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Mediation und anderer Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung vor (die Stellungnahme der RAK Sachsen zu diesem Entwurf finden Sie auf Seite 19). Hier werden die Aufgaben der Mediatorinnen und Mediatoren beschrieben und Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen festgelegt, die ihre Neutralität und Unabhängigkeit sicherstellen sollen. Darüber hinaus sind die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen und eine Verschwiegenheitspflicht für alle Mediatorinnen und Mediatoren geregelt. Aus der Verschwiegenheitspflicht folgt zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Zivilprozessordnung und alle auf sie verweisenden Verfahrensordnungen. Geschützt wird so die Vertraulichkeit der Mediation. Entsprechend der Zielsetzung der Bundesregierung sollen die außergerichtliche Konfliktbeilegung und insbesondere die Mediation gefördert werden.

Was fehlt, sind klare Qualitätsparameter für Ausbildungsstandards der Mediatorinnen und Mediatoren, wie etwa Ausbildungsdauer und -inhalt. Vielen Beteiligten ist vorliegender Referentenentwurf zur Qualität in der Mediation zu wenig konkret.

Prof. Dr. Reinhard Greger von der Universität Erlangen-Nürnberg stellte auf der Mediationstagung dazu Qualitätsregelungen der Mediation in Europa und der Welt vor. In Ungarn, Bulgarien oder sogar Rumänien ist ein staatliches Zulassungsverfahren für die Mediatoren in-

stalliert. Die Voraussetzungen dafür reichen von einer bestimmten Ausbildungsdauer bei einem staatlichen Träger bis zum abgeschlossenen Hochschulstudium. Österreich geht den Weg über eine freiwillige Zertifizierung. Mediatoren müssen hierfür 365 Stunden Ausbildung nachweisen, um auf Antrag in die staatliche Liste der Mediatoren aufgenommen zu werden. Auch sogenannte freiwillige Qualitätssiegel beziehungsweise Zertifizierungen haben sich in einigen Ländern wie England, Frankreich oder den USA bewährt.

Am Samstag standen ethische Anforderungen an die Mediation und Standards guter Mediation in Einzelbereichen im Mittelpunkt.

Prof. Dr. Hans Unberath von der Universität Bayreuth referierte hier unter anderem auch über die rechtliche Einordnung der Mediation und der Mediationsvereinbarung im Hinblick auf eine Entscheidung des BGH Anfang dieses Jahres.

Am Samstag fanden fünf verschiedene Foren zu den Themen Familienmediation, Mediation im allgemeinen Zivilrecht, Mediation in kleinen und mittleren Unternehmen und großen Wirtschaftsunternehmen sowie Mediation in der Versicherungswirtschaft statt.

Ich habe an dem Forum „Mediation in der Versicherungswirtschaft“ teilgenommen.

Der Abteilungsleiter im Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) Nils Hellberg sowie der Leiter des Bereiches Rechtsschutz/Leistung des ERGO Rechtsschutzversicherers D.A.S. sowie Vorsitzender der AG Rechtsschutz Tarif und Bedingungen des GdV Helmut Plote berichteten über die zunehmende Bedeutung der Mediation in der Versicherungswirtschaft.

Im Jahre 2008 gab es laut Auskunft des GdV 20,57 Millionen Rechtsschutzversicherungsverträge. Die D.A.S. als größte deutsche Rechtsschutzversicherung verzeichnet jährlich circa 200.000 Rechtsschutzfälle. Sie hat für 2011 geplant, circa 10.000 davon durch Mediation zu erledigen.

Etwa die Hälfte der circa 40 Rechtsschutzversicherungen in Deutschland haben seit 2009 ihren Rechtsschutz auch auf die Mediation ausgedehnt. Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung AG bietet seit 01.10.2010 auch Mediations-

rechtsschutz in Bereichen an, in denen bisher der Rechtsschutz eingeschränkt beziehungsweise ausgeschlossen war, beispielsweise im Erb- und Familienrecht sowie im privaten Baurecht bei der Errichtung von Eigenheimen oder der Anschaffung von Eigentumswohnungen. Für die Mediation gibt es weder eine Wartezeit noch Selbstbehalte bei der Rechtsschutzversicherung. Die Förderung der Mediation durch die Rechtsschutzversicherungen erfolgt auch durch offensive Werbekampagnen, um die Bekanntheit des Verfahrens zu fördern.

Die Gründe zur Förderung der Mediation liegen in der schnelleren Erledigung der Konfliktfälle im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren, der umfassenden und nicht nur punktuellen Konfliktbeilegung und der damit verbundenen Kundenzufriedenheit, sowie auch in der Kostensparnis im Vergleich zu außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren unter Beteiligung von Rechtsanwälten und Gerichten.

Die Forderung nach eindeutigen Qualitätsstandards für die Ausbildung und Fortbildung der Mediatorinnen und Mediatoren resultiert daraus, dass die Vermittlung geeigneter Mediatoren auf Grund fehlender Parameter schwierig ist, weil sich derzeit, abgesehen von Rechtsanwälten wegen § 7a BORA, nahezu jeder Mediator nennen darf, ohne eine bestimmte Aus- und Fortbildung nachzuweisen. Nicht nur für Versicherungen, sondern auch für Verbraucher ist es derzeit schwierig, geeignete Mediatoren zu finden. Die D.A.S. Rechtsschutzversicherung AG hat eigene Mediatoren ausgebildet und setzt diese ein.

Langfristig wurden jedoch eigenständige Qualitätskriterien für die Mediation, beispielsweise durch eine Art Gütesiegel oder Zertifizierung gefordert.

*Heike Bruns,  
Chemnitz, Mitglied  
des Vorstands,  
Fachanwältin für  
Arbeitsrecht*



## Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2010

Das diesjährige Deutsch-Tschechische Anwaltsforum der RAK Bamberg, der tschechischen RAK und der RAK Sachsen fand am 22. und 23.10.2010 in Leipzig statt. Zum Thema:

### „Elektronischer Rechtsverkehr und E-Justice“

trafen sich über 50 Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland und Tschechien, um sich zu folgenden Referaten auszutauschen:

#### Entwicklung und Stand des elektronischen Rechtsverkehrs in Deutschland und Sachsen

Andrea Franke, Ministerialdirigentin, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

#### E-Justice und elektronischer Rechtsverkehr in Tschechien

Mgr. František Korbek, PhD., Vizejustizminister, stellv. Vorsitzender des Legislativrats der Regierung

#### E-Government und die Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Sabine Ecker, Rechtsanwältin, DATEV e.G.

#### Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren

RiAG als ständiger Vertreter des Direktors des AG Coburg

Raffaella Trotta,

Justizamtmann Jochen Gottschalk, Zentrales Mahngericht Coburg

#### Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren am Beispiel der Anwaltssoftware Phantasy

Martina Kolb, DATEV e.G.

#### Praktische Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr in einer Anwaltskanzlei

Roland Gross, Rechtsanwalt, Leipzig

Besonders interessant war der Vortrag aus Tschechien. Bereits seit November 2009 ist in Tschechien der elektronische Rechtsverkehr mit den Gerichten möglich. So sind



Begrüßungsabend im Restaurant „Gohliser Schlösschen“, František Korbek, tschechischer Vizejustizminister (2.v.l.), JUDr. Petr Polednik, Vizepräsident der tschechischen RAK (3.v.l.), Dr. Martin Abend, Präsident RAK Sachsen (5.v.l.)

alle staatlichen Organe, Gebietskörperschaften, Krankenversicherungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Selbstverwaltungseinrichtungen, Notare und Gerichtsvollzieher verpflichtet, ein elektronisches Postfach zu unterhalten, über welches z.B. Zustellungen vorgenommen werden. Für Rechtsanwälte und Steuerberater besteht die Pflicht ab 01.07.2012, doch bereits jetzt nutzen viele Berufsträger diese Möglichkeit. Derzeit gibt es ca. 400.000 obligatorische Benutzer des Systems.

Die möglichen Auswirkungen des E-Government auf die Anwaltschaft erläuterte Sabine

Ecker u.a. am Beispiel von ELENA (elektronischer Entgelt-nacheis), der eVergabe, des elektronischen Handels- und Genossenschaftsregister, der elek-



František Korbek bei seinem Vortrag



Blick in den Tagungsraum

tronischen Rechnung und des neuen Personalausweis es in elektronisch lesbarer Form. Alle Vorträge wurden simultan gedolmetscht. Zum nächsten Anwaltsforum im Jahr 2011 hat die RAK Bamberg eingeladen.



Martina Doležalová, Dr. Heike Lörcher, JUDr. Martin Vychopeň, Jacqueline Lange, Dr. Michael Krenzler, Dr. Martin Abend, Marcela Prunbauer-Glaser, Dr. Gerhard Benn-Ibler, Thomas Borec, Peter Köves, Jurai Veverka (v.l.n.r.)

## Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Kammern

Auf Initiative des tschechischen Kammerpräsidenten lud die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) am 25.10.2010 zum Treffen der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Länder. BRAK-Vizepräsident Dr. Michael Krenzler begrüßte in Leipzig; JUDr. Martin Vychopeň, Präsident Tschechische RAK; JUDr. Petr Polednik, Vizepräsident Tschechische RAK; JUDr. Martina Doležalová, Leiterin Abteilung Auslandsbeziehungen Tschechische RAK, Dr. Peter Köves, Präsident RAK Budapest; Thomas Borec, Präsident Slowakische RAK; Jurai Veverka, Slowakische RAK; Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident ÖRAK; Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Vi-

zepräsidentin ÖRAK; Dr. Heike Lörcher, Leiterin des Brüsseler Büros der BRAK; Dr. Martin Abend, Präsident RAK Sachsen und Jacqueline Lange, Geschäftsführerin RAK Sachsen.

Die Tagesordnung enthielt folgende Themen:

- Stand und Zukunft des elektronischen Rechtsverkehrs in den MOE-Staaten und in Deutschland
- Stand der Umsetzung der Mediationsrichtlinie
- Mediation – ADR
- Verfahrenshilfe – Position zu potentiellen Maßnahmen auf EU-Ebene und Situation bzw. beste-

hende Probleme in den einzelnen Ländern

- Rechtsschutzversicherungen – Situation in den einzelnen Ländern
- Fremdbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien/ Vergesellschaftung mit Berufsfremden - Situation in den einzelnen Ländern
- Stand der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006
- Grünbuch Europäisches Vertragsrecht
- Aktuelle Entwicklungen in den nationalen Rechtsberatungsmärkten

Der gegenseitige Austausch zeigte Gemeinsamkeiten und Unterschiede: So sahen alle Teilnehmer die Möglichkeit einer Fremdbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften sehr kritisch bis ablehnend. Das Thema Mediation ist in einigen Ländern mangels Praxis nicht präsent. Ebenfalls ist die Bedeutung der Rechtsschutzversicherungen sehr unterschiedlich.



Blick in den Tagungsraum

## Empfang des Landtagspräsidenten und Begrüßungsabend



*Dr. Martin Abend, Präsident RAK Sachsen (l.), Matthias Röbler, Landtagspräsident*



*Am Rednerpult (von oben): Axel Filges, Präsident BRAK, bei seiner Begrüßung, Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident a.D., bei der Laudatio, Dr. Martin Abend, Präsident RAK Sachsen, bei seiner Begrüßung*



*Medaillenträger Dr. Günter Kröber; Prof. Dr. Kurt Biedenkopf*



*Im Schillergarten*

## Impressionen von der 125. BRAK-Hauptversammlung in Dresden



*BRAK-Präsidium und Geschäftsführung: Dr. Wolfgang Eichele GF BRAK; Kei-Lin Ting-Winarto, Referentin, Hansjörg Staehle; Vizepräsident; Dr. Michael Krenzler, Vizepräsident, Stephan Göcken, Sprecher der Geschäftsführung (v.l.n.r.)*



*Alfred Ulrich, Schatzmeister BRAK*



*Dr. Frank Engelmann,  
Präsident RAK Brandenburg*



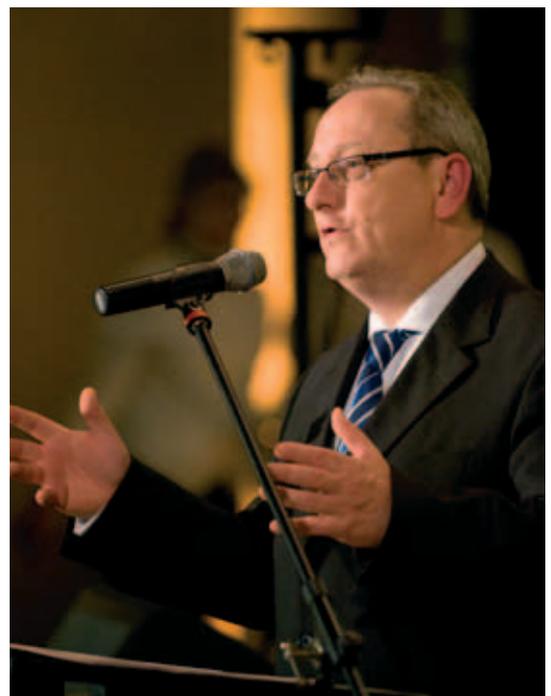
*Dr. Irene Schmidt,  
Präsidentin RAK Berlin*



*Dr. Finzel, Präsident RAK Hamm*

*Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident DAV*

## Festabend im kleinen Schlosshof des Residenzschlusses Dresden



*Dr. Jürgen Martens, Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa, bei seinem Grußwort*



*Felix Busse bei seinem Festvortrag*



*Musikalische  
Umrahmung durch  
die Band  
„Tuomi“ aus Berlin*



## Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Am 01.11.2010 ist eine Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 28. September 2010 (Sächs-GVBl. 18.10.2010) in Kraft getreten. Bitte beachten Sie folgendes:

Mit der Änderungsverordnung werden die Vereinsregister sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren bei den Amtsgerichten Chemnitz, Dresden und Leipzig konzentriert. Darüber hinaus werden der richterliche Bereitschaftsdienste in den Landgerichtsbezirken Dresden, Bautzen und Zwickau über das bisherige Maß hinaus weiter konzentriert und die Regelung zur Zuständigkeit der Haftgerichte im Falle der Untersuchungshaft klarer gefasst sowie an den Wortlaut des geänderten § 126 Abs. 1 Satz 1

StPO angepasst. Ferner werden die Aufteilung der Zuständigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zwischen den Präsidenten der Landgerichte Dresden, Leipzig und Chemnitz sowie dem Präsidenten des Landessozialgerichts differenzierter geregelt. Schließlich wird die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Bestellung und Ernennung von Richtern besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht sowie zur Verteidigung der Vorsitzenden des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichtes (VwV Berufsständische Richter) aufgrund der Regelungen der Bundesnotarordnung (BNotO) teilweise aufgehoben und in die SächsJOrgVO integriert.

### Anzeige von Vertreterbestellungen

Aus gegebenen Anlass möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass im Zuge der Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht im Jahr 2007, auch die Anzeigepflicht von Vertreterbestellungen geändert wurde. Danach hat gem. § 53 Abs. 6 BRAO der Rechtsanwalt die Bestellung des Vertreters nur noch gegen über der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Eine Anzeige der Vertreterbestellung gegenüber den Gerichten ist **nicht** mehr erforderlich.

## Änderung des Gefahrtarifs bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Ab 01.01.2011 gilt bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ein neuer Gefahrarif. Dieser wurde durch den Zusammenschluss der VBG mit der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahn und Eisenbahn (BG Bahn) zum 01.01.2010 notwendig. Für rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe steigt der Beitrag zur VBG ab Januar 2011 deutlich an. Der Grund für den Anstieg der Gefahrklasse für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe liegt in der Veränderung der Zusammensetzung der Gefahr-Tarifstellen. Vor dem Zusammenschluss der VBG mit der BG Bahnen waren die rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen sowie die Organe der Rechtspflege in einer eigenen Gefahrarifstelle 08 zusammengefasst. Beratungsunternehmen hatten die Gefahrarifstelle 06. Nach Vorgabe der

Arbeitsschutzstrategie, die seit 2008 besteht, musste jedoch die Gesamtzahl der Gefahrarifstellen eines Gefahrarifs reduziert werden. Deshalb wurden Unternehmen, die von dem Unternehmensziel und von der Unternehmensstruktur her ähnlich sind, unter weitgehender Beachtung des Belastungsprinzips zusammengefasst. Im Jahr 2007 sind deshalb bereits Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Gefahrarifstelle 08 zusammengefasst worden. Im nächsten Schritt sind nun weitere Gefahrarifstellen zusammengefasst worden.

Im Zuge dieser Straffung wurde die neue Gefahrarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ gebildet. Dabei entspricht die Zuordnung der Religionsgemeinschaften in die Gefahrarifstelle 05

der Gliederung der Wirtschaftszweige in NACE (Nomenclature Statistique des Activités Economiques dans la Communauté Européenne). Damit ist für die Gruppe der „Rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ ein Anstieg von 0,44 auf 0,59 verbunden. Dieser deutliche Anstieg liegt mit 34 % jedoch im Rahmen der Regelung zur Gefahrklassenfestsetzung, welche eine Steigung der Gefahrklasse bis zu max. 39 % zulässt. Die freien Berufe sind in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der VBG vertreten. Die Vertreter der freien Berufe konnten jedoch bei der Frage der Gefahrklassenfestsetzung ihre Auffassung und damit ihre Interessen bedauerlicherweise nicht durchsetzen und sind in der Vertreterversammlung überstimmt worden.

(Quelle: BRAK)

## Neues aus Europa – Nachrichten aus Brüssel

### BESCHRÄNKUNG DER ANWALTSWAHL – EUGH

Im Rahmen der Rechtssache C-293/10 wird sich der EuGH erneut mit der Einschränkung der freien Anwaltswahl durch Rechtsschutzversicherungen auseinandersetzen (s. EiÜ 20/09). Zu prüfen ist die Vereinbarkeit des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes und einer darauf fußenden Klausel in einem Versicherungsvertrag mit Art. 4 Abs. 1 der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG. Fraglich ist, ob die Versicherung mit dem Versicherungsnehmer vereinbaren kann, dass dieser sich in Gerichts- und Verwaltungsfragen nur durch Personen vertreten lassen darf, die berufsmäßig zur Parteienvertretung befugt sind und ihren Kanzleisitz am Ort des Gerichtes (oder der Verwaltungsbehörde) haben, das für das durchzuführende Verfahren in erster Instanz zuständig ist.

### BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE – EUGH

Das Landesarbeitsgericht Köln ersuchte den EuGH am 29. Juni 2010 in der Rechtssache C-312/10 zu befristeten Arbeitsverträgen um Vorabentscheidung. Zunächst geht es um § 5 Nr. 1 lit. a) des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG zur Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, der einen sachlichen Grund zur Rechtfertigung der Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages verlangt. Der EuGH soll prüfen, ob bei der Rechtfertigung allein auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages abzustellen ist, oder ob gemäß dem Zweck von § 5 Nr. 1, missbräuchliche Kettenarbeitsverträge zu verhindern, umso strengere Anforderungen an den sachlichen Grund zu stellen sind, je mehr aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge dem nun zu prüfenden schon vorangegangen sind. Das vorlegende Gericht zweifelt zudem an der Vereinbarkeit von § 5 Nr. 1 mit nationalen Vorschriften wie § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG. Danach dürfen Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, nicht aber Arbeitgeber des privaten Sektors, die aufeinanderfolgende Befristung von Arbeitsverträgen damit rechtfertigen, dass der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind. In

den letzten Vorlagefragen geht es um die Zwecksetzung im Haushaltsgesetz, nämlich ob es sich um eine hinreichend konkrete Zwecksetzung handelt, wenn dieses festlegt, dass die Haushaltsmittel für eine befristete Tätigkeit als „Aushilfskraft“ bestimmt sind und wie der Begriff der Aushilfskraft auszulegen ist.

### UMSETZUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE – PARLAMENT

Zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG hat das EU-Parlament am 24. September 2010 eine Studie veröffentlicht (zur Umsetzung der Richtlinie s. auch EiÜ 27/10). Sie geht davon aus, dass die Mehrzahl der Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, die Umsetzung noch im Jahr 2010 abschließen wird. Die Mitgliedstaaten hätten von keinen gravierenden Problemen berichtet. Schwierig sei lediglich die Abgrenzung der Dienstleistungsrichtlinie von der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Dass die Umsetzungsfrist vom 28. Dezember 2009 von Deutschland nicht eingehalten wurde, liege an den Wahlen 2009 und dem langwierigen Koordinierungsprozess zwischen Bundestag und –rat. Wichtige Neuerungen der deutschen Gesetzgebung seien die Abschaffung der Gewerbeanmeldung für eine Vielzahl von Dienstleistungen und der Genehmigungspflicht für Reisegewerbe, sowie die Einführung der Genehmigungsfiktion in § 42a VwVfG. Einheitliche Ansprechpartner wurden von den einzelnen Bundesländern eingeführt. Unter Art. 15 der Richtlinie hat sich Deutschland bestimmte Restriktionen vorbehalten, wie die Beschränkung der Insolvenzverwalter auf natürliche Person, deren Unabhängigkeit von Schuldnern und Gläubigern und Anforderungen an eine Mindestzahl von Angestellten, sowie Anforderungen an Teilhaber von Anwaltskanzleien. Des Weiteren bleiben unter Art. 25 bestimmte reglementierte Berufe, wie Tierarzt oder Anwalt, bezüglich multidisziplinärer Aktivitäten beschränkt. Der DAV begrüßt die Umsetzung der Richtlinie in der Gewerbeordnung und sieht bei den anwaltspezifischen Bereichen keinen weiteren Umsetzungsbedarf.

### EUROPÄISCHER TAG DER ZIVILJUSTIZ

Anlässlich des Europäischen Tags der Ziviljustiz am 25. Oktober 2010 haben Europäische Kommission und Europarat das Verwaltungsgericht von Yambol (Bulgarien) für ein Projekt zur besseren Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtssuchenden mit der Kristallwaage der Justiz ausgezeichnet. Der Preis wurde zum fünften Mal an ein Projekt verliehen, das innovative Wege beschreitet zur Qualitätssteigerung im Bereich Justizorganisation und Durchführung von Gerichtsverfahren an europäischen Gerichten. Die offizielle Feier des diesjährigen Europäischen Tags der Ziviljustiz fand in Ljubljana (Slowenien) statt. Für Deutschland veranstaltet das Landgericht Passau am 7. Dezember 2010 den Europäischen Tag der Ziviljustiz mit einer Fachtagung und einem Festakt. Das ebenfalls am 25. Oktober 2010 veröffentlichte Eurobarometer Spezial zum Thema Ziviljustiz zeigt, dass 56% der Befragten den Zugang zur Ziviljustiz in einem andern EU-Land für schwierig halten. Nur 2% sind persönlich in grenzüberschreitende Gerichtsverfahren involviert. Außerdem befürworten 58% weitere EU-Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Dokumenten und 68% sprachen sich dafür aus, dass im grenzüberschreitenden Familienrecht die EU Einfluss darauf nehmen soll, wie die nationalen Vorschriften bei binationalen Scheidungsfällen anzuwenden sind.

### ZAHLUNGSVERZUGSRICHTLINIE – PARLAMENT

Am 20. Oktober 2010 stimmte das EU-Parlament der Vereinbarung mit dem Rat für eine neue Zahlungsverzugsrichtlinie zu, mit der die alte Richtlinie 2000/35/EG ersetzt werden soll (s. EiÜ 14/09). Die Frist für Transaktionen zwischen Unternehmen soll 60 Tage betragen, sie kann aber verlängert werden, wenn beide Seiten zustimmen und dies nicht grob nachteilig für den Gläubiger ist. Bei Transaktionen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen gilt eine Frist von 30 Tagen, wobei eine Ausnahme für öffentliche Gesundheitseinrichtungen vorgesehen ist. Diese Frist für öffentliche Stellen darf aber nur bis zu höchstens 60 Tagen verlängert werden. Begleitet

die öffentliche Hand eine Rechnung zu spät, muss sie Verzugszinsen in Höhe des Bezugsszinssatzes zuzüglich mindestens acht Prozentpunkten bezahlen. Private Unternehmen können hier abweichende Regelungen treffen. Ferner soll eine Überprüfungsfrist von 30 Tagen gelten, innerhalb derer festgestellt werden soll, ob die Güter oder Dienstleistungen mit den vertraglichen Regeln übereinstimmen. Der Überprüfungszeitraum soll jedoch nicht als Schlupfloch für unnötigen Zahlungsverzug dienen. Der Rat muss der Vereinbarung noch formell zustimmen. Die Richtlinie muss nach Inkrafttreten binnen zwei Jahren umgesetzt werden.

### ALTERSDISKRIMINIERUNG BEI ABFINDUNGSAUFLÖSUNGEN – EUGH

In der Rechtssache C-499/08 fällte der EuGH am 12. Oktober 2010 ein Urteil zur Auslegung der Gleichstellungsrichtlinie 2000/78/EG. Demnach stehen Art. 2, 6 Abs. 1 der Richtlinie nationalen Regelungen entgegen, nach denen einem Arbeitnehmer keine Entlassungsabfindung gezahlt wird, wenn er eine Altersrente beziehen kann. Im Ausgangsfall ging es um einen dänischen Arbeitnehmer, der mit 63 Jahren entlassen wurde und nicht in den Ruhestand treten wollte. Sein Antrag auf Entlassungsabfindung wurde gemäß dänischem Recht abgelehnt, da er eine Rente beziehen könne. Nach dem EuGH stellt diese nationale Regelung eine Altersdiskriminierung dar (s. auch EiÜ 03/10, 31/09). Sie schließe nämlich nicht nur alle Arbeitnehmer von der Entlassungsabfindung aus, die von ihrem Arbeitnehmer tatsächlich eine Altersrente erhalten, was Ziel der Beschränkung ist, sondern auch alle, die zum Bezug einer solchen Rente zwar berechtigt sind, aber weiterhin berufstätig sein möchten. Damit gehe die Regelung über das hinaus, was zur Verwirklichung der mit der Vorschrift verfolgten sozialpolitischen Ziele erforderlich sei und sei daher nicht gerechtfertigt.

### EU – JAPAN – ABKOMMEN ZUR GEGENSEITIGEN RECHTSHILFE – RAT

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat am 11. Oktober 2010 ein Abkommen zwischen der EU und Japan über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen angenommen. Es ist das erste derartige

Abkommen zwischen diesen Parteien, an dem sich alle 27 EU-Mitgliedstaaten beteiligen werden. Die Rechtshilfe umfasst ein Bündel von Maßnahmen, zum Beispiel Vernehmungen per Videokonferenz oder das Erlangen von Bankinformationen. Ein ersuchter Staat kann das Rechtshilfeersuchen in bestimmten Fällen ablehnen, z.B. wenn das Ersuchen eine Straftat betrifft, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staats mit der Todesstrafe bedroht ist.

### DIE ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN PATENTSYSTEMS – RAT

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ hat auf seiner Sitzung am 11./12. Oktober 2010 die Diskussion über die Sprach- und Übersetzungsprobleme für ein zukünftiges europäisches Patentsystem fortgesetzt (s. EiÜ 26/10). Eine große Mehrheit der Delegationen unterstützte den Kompromissvorschlag der belgischen Ratspräsidentschaft (Rats-Dok. 14377/10). Danach müsse das zu schaffende EU-Patent zu einer wesentlichen Vereinfachung und Kostensenkung führen. Erreicht werden soll dies durch maschinelle Übersetzungen, Kostenerstattung für Übersetzungen und einheitliche Verfahren für EU-Patente und andere europäische Patente bis zur Erteilung. Bis es hochwertige maschinelle Übersetzungen gibt, müssten EU-Patente vom Anmeldenden auch in einer in den Veröffentlichungen üblichen Sprache geliefert werden. Diese Übersetzung hätte jedoch keine rechtliche Wirkung und wäre für Patente, die in der internationalen Technologieforschung erteilt werden, nicht erforderlich. Der Vorschlag soll als weitere Verhandlungsgrundlage dienen. Außerdem sei Grundvoraussetzung für eine Einigung, dass das neue System nicht zu Rechtsunsicherheiten führe. Obwohl mehrere Mitgliedstaaten auch eine Lösung über eine verstärkte Zusammenarbeit in Betracht zogen, sucht die Ratspräsidentschaft weiter nach einem für alle 27 Mitgliedstaaten akzeptablen Kompromiss. Im November soll ein weiteres Treffen der Minister stattfinden, um zu einer Lösung zu gelangen.

### SORGERECHTSREGELUNG IM LICHT DER GRUNDRECHTECHARTA – EUGH

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 5. Oktober 2010 in der Rechtssache C-400/10

PPU entschieden, dass die Verordnung 2201/2003/EG, auch im Lichte von Art. 7 und 24 der EU-Grundrechtecharta, nationalen Sorgerechtsregelungen nicht entgegensteht, nach denen der Vater, wenn er nicht mit der Mutter verheiratet ist, das Sorgerecht nur durch eine Anordnung des zuständigen Gerichts erhalten kann. Im Ausgangsfall verbrachte die Mutter, die das alleinige Sorgerecht innehatte, ihre Kinder in einen anderen Mitgliedstaat. Der leibliche Vater beantragte daraufhin bei Gericht, die Widerrechtlichkeit der Verbringung der Kinder festzustellen. Dies lehnte das Gericht ab, da der Vater kein Sorgerecht hatte. Der EuGH begründete seine Entscheidung damit, dass die Verordnung zur Bestimmung des Inhabers des Sorgerechts auf nationales Recht verweise. Die EU-Grundrechtecharta richte sich nur an Mitgliedstaaten, wenn diese Unionsrecht anwenden und nicht, wenn es sich wie bei der Bestimmung des Inhabers des Sorgerechts um nationale Vorschriften handelt. Im Rahmen der Verordnung reiche es aus, dass der Vater die Möglichkeit habe, das Sorgerecht bei Gericht zu beantragen. Dies folge auch aus der Entscheidung Guichard/Frankreich des EGMR. Außerdem sei es das legitime Recht der Mutter, die das Sorgerecht innehatte, ihre Kinder in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen.

### MINDESTEINKOMMEN IN DER EUROPÄISCHEN UNION – PARLAMENT

Die Kommission soll einen Vorschlag für einen Aktionsplan vorlegen, um Mindesteinkommen in den Mitgliedstaaten zu schaffen. Für angemessen hält das EU-Parlament ein Mindesteinkommen von jeweils mindestens 60 % des Medianeinkommens in einem Mitgliedstaat. Am 20. Oktober 2010 hat das EU-Parlament einen Rahmen beschlossen, um Mindesteinkommen in der EU zu erreichen. Die Forderung eines konkreten Mindesteinkommens, wie von der Berichterstatterin Figueirido gewünscht, machten sich die Parlamentarier nicht zu Eigen. Der Rahmen soll sich aus spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung von Menschen mit unzureichendem Einkommen durch wirtschaftliche Zuwendungen und einen erleichterten Zugang zu Diensten zusammensetzen. Die Abgeordneten machten auch auf die wachsende Zahl der erwerbstätigen Armen aufmerksam. Die Einkünfte von

Arbeitnehmern, die unter der Armuts-grenze bleiben, sollen ohne Bedingun-gen aufgestockt werden. Die Abgeord-neten sind der Ansicht, dass Armut bei erwerbstätigen Personen ungerechte Arbeitsbedingungen widerspiegelt und forderten Anstrengungen zur Überwin-dung dieser Situation. Dies gelte allge-mein hinsichtlich einer angemessenen Entlohnung und insbesondere mit Blick auf gesetzlich vorgeschriebene oder tar-ifvertraglich vereinbarte Mindestlöhne.

#### **AUF DEM WEG ZU EINER BINNENMARKTAKTE – KOMMISSION**

Die Kommission hat am 27. Oktober 2010 die Mitteilung „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte“ veröffentlicht, die 50 Vorschläge enthält, die bis 2012 in Kraft treten sollen (s. KOM(2010) 608). Diese reichen vom Patent- und Urheberrecht über die Verkehrs- und Klimapolitik bis zu Vergabe- und Sozialrecht und konkretisieren u. a. das Kommissionsarbeitspro-gramm 2011 (s. EiÜ 37/10). Damit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) den Binnenmarkt besser nutzen können und finanziell entlastet werden, sollen Rech-nungslegungsvorschriften vereinfacht und der Zugang der KMU zu öffentlichen Aufträgen erleichtert werden. Um die Kapitalisierung der KMU weiter zu ver-bessern, prüft die Kommission, ob eine gemeinsame Steuerbemessungsgrund-lage für grenzüberschreitend tätige Unter-nehmen eingeführt werden kann. Damit auch grenzüberschreitendes soziales Un-ternehmertum erleichtert wird, könnte die Kommission Vorschläge für europä-ische Satzungen für wohltätige Organi-sationen vorlegen. Den Binnenmarkt für digitale Güter will die Kommission durch 2011 vorzulegende Gesetzesinitiativen stärken. Nach Vorstellung der Kommissi-on können Urheber und Künstler mittels einer Zentralstelle ihre Produkte verkau-fen und so sicherstellen, dafür auch an-gemessen entlohnt zu werden. Um die 4600 unterschiedlich regulierten Berufe in Europa im Binnenmarkt verkehrsfä-higer zu machen, will die Kommission die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsabschlüssen überarbeiten. Einen Beitrag zum Bürokratieabbau will sie durch die Einführung eines europäischen „Berufsausweises“ leisten. Zu der Bin-nenmarktakte führt die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen bis zum 28. Februar 2011 eine Konsultation durch.

#### **STUDIE ZUR ARBEITSZEITFLEXIBILITÄT IN EUROPA – KOMMISSION**

Die Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit hat am 26. Oktober 2010 eine Vergleichsstu-die zu Arbeitszeitregelungen in Euro-pa veröffentlicht (s. EiÜ 43/07). Flexible Arbeitszeitregelungen nützen danach Arbeitgebern und Arbeitnehmern glei-chermaßen. Untersucht wurden in der EU und den EFTA-Staaten 27 die Flexi-bilität innerhalb der Unternehmen oder Einrichtungen hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit und deren Organisation. Die Studie ist vor dem Hintergrund der am 24. März 2010 eingeleiteten Konsulta-tion der europäischen Sozialpartner zur Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG (s. EiÜ 17/09) zu sehen. Die Kommission kün-digt hierzu „in Kürze“ einen Sachver-ständigenbericht über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Ar-beitszeitregeln an.

#### **GRENZÜBERSCHREITENDE ERBFÄLLE – KOMMISSION / CNUE**

Neues zum Kommissionsvor-schlag für eine Erbrechtsverordnung (KOM(2009)154; s. EiÜ 23/10). Am 15. Oktober 2010 veranstalteten der Rat der Notariate in der EU (CNUE) und die Kom-mission die Konferenz „cross-border suc-cession within the EU“. Die Teilnehmer, u. a. Justizkommissarin Reding und der belgische Justizminister De Clerck, be-grüßten den Vorschlag im Grundsatz als praktisch für Bürger und Rechtsanwen-der. Kritik kam seitens vieler Notare u. a. zu dem Ausschluss der Form letztwilliger Verfügungen vom Regelungsbereich des anzuwendenden Rechts (s. Art. 19 Abs. 2 lit. k), und dem Ausschluss der Rück-verweisung (s. Art. 26). Aufgrund der EU-weit unterschiedlichen Erbschein-systeme zeigten sich die Teilnehmer skeptisch bzgl. der Einführung eines Europäischen Erbscheins, insbesondere hinsichtlich der Rechtswirkungen (s. Art. 42). Im letzten Teil der Konferenz ging es um das E-Justizportal (s. EiÜ 28/10). Der Vorsitzende der E-Justizgruppe des Rates, Pereira, will das europäische Netz der Testamentregister (ARERT), in das E-Justizportal aufnehmen lassen.

## Mitteilungen

#### **MERKBLATT ZU GELDWÄSCHEGESETZ**

Auf unserer Homepage [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) finden Sie in der Rubrik „Für Mitglieder“ im geschützten Mit-gliederbereich ein Merkblatt zu den Rechten und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

#### **SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT**

Die Geschäftsstelle der unab-hängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist in ihre neu-en Räume eingezogen. Die neuen Kontaktdaten lauten: Neue Grün-straße 17/18, 10179 Berlin, Tel. 030/2844417-0, Fax: 030/2844417-12, E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org). Die Schlichtungsstelle wurde zur Vermittlung bei vermögens-rechtlichen Streitigkeiten bis 15.000 Euro zwischen Rechtsanwälten und Mandanten eingerichtet. Die zu-künftige Schlichterin, Dr. Renate Jaeger, wird ihre Tätigkeit zum 01.01.2011 aufnehmen. Weitere In-formationen zur Schlichtungsstelle finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

## Öffentliche Zustellung über „Schwarzes Brett“ der RAK Sachsen

Mit der Änderung der BRAO zum 01.09.2009 und der Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetz ergab sich die Notwendigkeit, eine Regelung für öffentliche Zustel-lungen der RAK Sachsen zu treffen.

Der Vorstand der RAK Sach-sen fasste in seiner Sitzung am 11.08.2010 einstimmig folgenden Beschluss:

**Zustellungen der RAK Sachsen durch öffentliche Bekanntma-chung gem. § 4 Abs. 1 SächsV-wVfZG i.V.m. § 10 VwZG erfol-gen durch Aushang an einer Schautafel in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.**

## Pressemitteilungen der RAK Sachsen

### Pressemitteilung vom 16.09.2010

**Autodiebstahl: Versicherung muss auch zahlen, wenn Fahrzeugschein im Auto lag  
Rechtsanwaltskammer Sachsen: Urteil bestätigt Lebenserfahrung**

Wenn bei einem gestohlenen Auto der Fahrzeugschein im Handschuhfach lag, muss die Kfz-Versicherung dennoch zahlen. Darauf wies die Rechtsanwaltskammer Sachsen jetzt hin. Ein entsprechendes Urteil fällt das Oberlandesgericht Oldenburg und korrigierte damit ein früheres gegenteiliges Urteil des Oberlandesgerichts Celle. Der Schadenersatzanspruch des Fahrzeugbesitzers gegenüber der Versicherung erlösche auch dann nicht, wenn das Papier im Fahrzeuginneren liege und damit einen Diebstahl begünstige, urteilten die Richter.

„Das Gerichtsurteil hat grundsätzliche Bedeutung und ist für die Klarstellung bei Versicherungstreitigkeiten äußerst hilfreich“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Dr. Martin Abend. Damit werde die Lebenserfahrung, aber auch die rechtliche Logik bestätigt. „Ein Dieb weiß ja in der Regel vor einem Fahrzeugeinbruch nicht, ob sich der Fahrzeugschein im Auto befindet. Daher steigt auch das grundsätzliche Diebstahlrisiko nicht.“ Dennoch rät die Rechtsanwaltskammer aus Vorsichtsgründen davon ab, den Fahrzeugschein (jetzt Zulassungsbescheinigung Teil I) dauerhaft im Auto aufzubewahren.

Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 23. Juni 2010, Az.: 5 U 153/09

### Pressemitteilung vom 1.10.2010

**Rechtsanwaltskammer Sachsen verleiht erstmalig Dr. Schaffrath-Medaille  
Drei Rechtsanwälte erhielten die Ehrung für besondere Verdienste in der Rechtspflege**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) verlieh am gestrigen Donnerstagabend (30. September) erstmalig die Dr. Schaffrath-Medaille. Die Ehrung ging an die Rechtsanwälte Lutz Maaß, Peter Ströbel und Günter Kröber. Mit der Aus-

zeichnung werden ihre Verdienste um die Rechtspflege und insbesondere ihr Engagement bei der Wiedergründung der RAK vor nunmehr fast 20 Jahren sowie bei deren Entwicklung gewürdigt. Die Ehrung erfolgte während des Empfangs des Landtagspräsidenten anlässlich der 125. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) im Dresdner Ständehaus. Die Laudatio vor den Vertretern der 28 Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer hielt Prof. Kurt Biedenkopf, erster sächsischer Ministerpräsident, Rechtsanwalt und Mitglied der RAK.

Lutz Maaß aus Zwickau war von Oktober 1990 bis zum Frühjahr 2000 Präsident des Anwaltsverbands Sachsen. Er war 1990 Wegbereiter für die Gründung sächsischer Anwaltsvereine und der Wiedererrichtung der RAK Sachsen. Der zweite Geehrte, Peter Ströbel, Rechtsanwalt in Stuttgart, machte sich 1990 auf den Weg nach Dresden, um dem Ruf zur Unterstützung beim Aufbau der sächsischen Rechtsanwaltskammer zu folgen. Dr. Günter Kröber erhält die Auszeichnung für sein besonderes Engagement als ehemaliger Kammerpräsident (2002 – 2007) und sein Lebenswerk als Rechtsanwalt. Während seiner Tätigkeit als Präsident der RAK Sachsen und Beauftragter der Bundesrechtsanwaltskammer knüpfte Kröber zudem vielfältige Kontakte zu den Anwaltskolleginnen und -kollegen in den mittel- und osteuropäischen Ländern.

Die Dr. Schaffrath-Medaille ist benannt nach Dr. Wilhelm Michael Schaffrath (1814-1893), dem ersten Vorsitzenden des Vorstands der Anwaltskammer des Königreichs Sachsen, der sein Amt von 1879 bis 1891 inne hatte.

### Pressemitteilung vom 21.10.2010

**Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum: Digitale Justiz vorantreiben  
Anwaltskammern aus Sachsen, Bamberg und Tschechien wollen enger kooperieren**

Die Rechtsanwaltskammern Sachsens, Bayerns und Tschechiens wollen den Ausbau der digitalen Justiz in ihren Ländern und im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr vorantreiben. Zu diesem Thema findet am 22. und 23. Oktober 2010 in

Leipzig das Deutsch-Tschechische Anwaltsforum statt. Die teilnehmenden Rechtsanwälte aus beiden Ländern wollen ihre Erfahrungen zu elektronischem Rechtsverkehr und E-Justiz austauschen und Möglichkeiten der Weiterentwicklung in diesen Bereichen diskutieren.

„Bereits seit 2009 setzt die Justiz in der Tschechischen Republik auf den elektronischen Rechtsverkehr. Die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind gespannt auf die Erfahrungen der tschechischen Kollegen.“, so Dr. Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Die Anwaltschaft unterstützt die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz. Die Umstellung des Informationsaustausches zwischen Gerichten und Anwaltschaft auf elektronische Kommunikation kann die Verfahrensdauer, den Bearbeitungsaufwand und Zeit sparen. Der elektronische Rechtsverkehr zwischen Gerichten, Rechtsanwälten und Staatsanwaltschaft soll perspektivisch den bisherigen Postversand ablösen. Aufgrund hoher Sicherheitsanforderungen für den Austausch sensibler und oft zeitkritischer Dokumente müssen bei allen beteiligten Partnern im Justizsystem leistungsfähige und kompatible Hardware- und Softwaresysteme eingeführt werden. Mit dem Anwaltsforum wollen die drei beteiligten Kammern auch ihre Zusammenarbeit intensivieren. „Vor dem Hintergrund immer größerer Auswirkungen europäischer Rechtsprechung auf nationales Recht möchten wir Vorreiter für die grenzüberschreitende Anwaltskooperation sein. Wir freuen uns, die tschechischen und fränkischen Kollegen hierfür in der Messestadt Leipzig begrüßen zu dürfen.“, erläutert Abend.

### Pressemitteilung vom 29.10.2010

**Mietkaution nur bei insolvenzfestem Konto  
Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet bei Bedarf Unterstützung**

Mieter müssen erst eine vereinbarte Mietkaution zahlen, wenn ihr Vermieter ein insolvenzfestes Konto benannt hat. Darauf weist die Rechtsanwaltskammer Sachsen hin und bezieht sich auf eine aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 13. Oktober 2010

(VIII ZR 98/10). Der Mieter muss sicher sein können, dass der Vermieter die Kautionskammer auch im Voraus benennen, da nach Ansicht des Gerichts kein Grund dafür bestehe, den vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzzweck nicht bereits zu Beginn des Mietverhältnisses lückenlos zu gewähren. Eine auf die Nichtzahlung der Kautionskammer gestützte Kündigung hat der BGH aus diesem Grunde für unwirksam erachtet. Aufgrund der schwierigen Rechtsfragen und der hiermit verbundenen teils existenziellen Folgen für die Mieter rät die Rechtsanwaltskammer Sachsen, in jedem Fall vor Ausübung entsprechender Rechte anwaltlichen Rat einzuholen. Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Die Kautionskammer im Mietverhältnis ist ein klassisches Sicherungsinstrument, weshalb die Entscheidung des Bundesgerichtshofes folgerichtig ist. Es muss sichergestellt sein, dass ohne jede tatsächliche oder rechtliche Lücke diese Sicherheit vor dem Zugriff Dritter geschützt ist. Die Entscheidung schafft sowohl für die Mieter als auch für die Vermieter Rechtssicherheit.“

**Pressemitteilung vom 3.11.2010**

**Rechtsanwaltskammer warnt vor betrügerischen E-Mails und Schreiben in Sachsen**

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen warnt vor zwei betrügerischen E-Mails und Schreiben, die derzeit im Freistaat Sachsen im Umlauf sind. Absender sind ein Unbekannter unter der falschen Ausweisung als Hamburger Rechtsanwalt Florian Giese im Auftrag einer Videorama GmbH sowie die nicht existierende Rechtsanwaltskanzlei Hammerschmidt, Dupont & Pyrmov aus Dresden im Auftrag einer Firma WinPro.

Schriftlich werden die Empfänger aufgefordert, eine Zahlung in Höhe von 100 Euro beziehungsweise 56, 50 Euro zu leisten. Dafür werde angeblich ein Ermittlungsverfahren eingestellt beziehungsweise es würde auf ein Mahnverfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Nutzung eines Gewinnspielservice verzichtet.

„In beiden Fällen wird auf extrem dreiste Weise versucht, Bürger arglistig zu täu-

schen und sie zur ungerechtfertigten Bezahlung zu veranlassen. Auf den ersten Blick sehen die Schreiben der vermeintlichen Rechtsanwälte echten Zahlungsaufforderungen ähnlich“, erläutert Kammerpräsident Dr. Martin Abend. Wer als Bürger oder Firma derartige Schreiben erhalte, sollte sie auf keinen Fall beantworten oder eine Zahlung vornehmen.

„Bei einem Verdacht auf Betrug kann sich der Betroffene an die Rechtsanwaltskammer wenden. Wir können überprüfen, ob die angegebenen Anwälte überhaupt existieren oder ein Fall von Identitätsmissbrauch vorliegt. Auch können wir eine Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt benennen, den der Bürger zur rechtlichen Beratung aufsuchen kann.“, so Abend.

**Pressemitteilung vom 5.11.2010**

**Rechtsanwaltskammer Sachsen warnt vor Anzahlungsrisiko beim Möbelkauf**

Manchmal soll es etwas ganz Besonderes sein für die eigenen vier Wände: ein romantisches Himmelbett, ein Sofa mit einem ausgefallenen Design oder ein maßgefertigter Schrank. Nicht selten verlangen die Händler in solchen Fällen Anzahlungen von ihren Kunden. Doch was, wenn das Geschäft Pleite geht?

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen rät zur kritischen Prüfung bei Anzahlungsforderungen. Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Eine rechtliche Grundlage für eine Anzahlung existiert nicht. Wir empfehlen daher, nach Möglichkeit eine Anzahlung zu umgehen. Falls dies nicht möglich ist, sollte sich der Kunde in jedem Fall eine Bankbürgschaft nachweisen lassen.“ Mit einer Bankbürgschaft in Höhe der Anzahlung übernimmt die Bank das Risiko, für die Verbindlichkeiten ihres Kunden einzustehen. Generell gibt eine Bank eine Bürgschaft nur aus, wenn sie überzeugt ist, dass ihr Kunde aufgrund seiner Bonität den Auftrag auch ausführen kann. Falls der Händler die Bankbürgschaft ablehnt, sollte man lieber zur Konkurrenz wechseln.

Ist eine Anzahlung erfolgt und der Händler meldet Insolvenz an, so ist es ratsam, schnellstmöglich einen Anwalt zu kontaktieren. Dieser kann prüfen, ob Ansprüche auf Herausgabe oder „Freikauf“ des Möbelstücks bestehen. Die Rechtsan-

waltskammer Sachsen benennt kompetente Rechtsanwälte, die der Bürger zur rechtlichen Beratung aufsuchen kann.

**Pressemitteilung vom 15.11.2010**

**Kunden dürfen Waren aus Internetbestellungen ausprobieren  
Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt Stärkung der Verbraucherrechte**

Wer im Internet Waren bestellt, darf die geordneten Produkte nach Erhalt risikolos ausprobieren – selbst wenn sie dadurch an Wert verlieren. Darauf weist aus aktuellem Anlass die Rechtsanwaltskammer Sachsen hin. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich in seiner Entscheidung vom 03.11.2010, VIII ZR 337/09 einmal mehr zu den Fragen des Rückgaberechts von Verbrauchern im Versandhandel geäußert.

Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Den Verbraucher trifft keine Verpflichtung zum sogenannten Wertersatz, wenn er die online bestellte Ware zwar in Gebrauch genommen hat, dies aber lediglich zu Prüfzwecken tat. Wir begrüßen das BGH-Urteil, werden damit doch die Rechte der Verbraucher gestärkt.“

In dem vom BGH zu entscheidenden Fall machte der Käufer von seinem 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch, obwohl er den Kaufgegenstand – ein Wasserbett – ausgepackt und durch Befüllen mit Wasser getestet hatte. Danach sandte er das Wasserbett zurück. Der Verkäufer wollte ihm jedoch nicht den gesamten Kaufpreis erstatten, sondern nur den Preis für jene Teile, die weiterverwendet werden konnten. Das Wasserbett als solches zählte er nicht dazu. Dieses wäre durch die Befüllung nicht mehr verkäuflich, weshalb nicht der gesamte Kaufpreis erstattet werden könnte. Das sahen sowohl der BGH als auch die Instanzgerichte anders. Sie bestätigten den Rückzahlungsanspruch des Käufers auf den vollen Kaufpreis. Das Befüllen des Wasserbettes sei eine zulässige Prüfung der Kaufsache, insofern bestehe kein Wertersatzanspruch des Verkäufers.

## Aus der Gesetzgebung

### HAUSHALTSBEGLEITGESETZ 2011 – ÄNDERUNG DER INSO

Der Bundestag hat am 28.10.2010 das Haushaltsbegleitgesetz 2011 (BT-Drucks. 17/3030, 17/3361) verabschiedet, welches in Art. 3 eine Änderung der Insolvenzordnung vorsieht. Die ursprünglich geplante Neuregelung in § 96 Abs. 3 InsO-E, die eine Erweiterung der Aufrechnungsbefugnisse des Fiskus vorsah, ist gestrichen worden. Die BRAK hatte in der BRAK-Stellungnahme-Nr. 24/2010 die vorgeschlagenen Änderungen, insbes. die Neuregelungen in § 55 und § 96 Abs. 3 InsO-E, sehr kritisch bewertet.

### KOSTENFALLEN IM INTERNET

Das BMJ hat am 29.10.2010 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr vorgestellt. Der Gesetzesentwurf sieht eine Pflicht zur gesonderten und deutlich hervorgehobenen Preisangabe und deren aktive Bestätigung durch den Verbraucher vor (sog. Buttonlösung). § 312e Abs. 2 BGB-E soll sicherstellen, dass ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, nur wirksam ist, wenn der Verbraucher durch einen optisch und sprachlich deutlich hervorgehobenen Hinweis des Unternehmers auf den Gesamtpreis der Ware, etwaige Liefer- oder Versandkosten sowie eine vertragliche Mindestlaufzeit und eine automatische Vertragsverlängerung unterrichtet wurde, und der Verbraucher die Kenntnisnahme aktiv durch Setzen eines Häkchens oder Drücken eines Buttons bestätigt hat. Ist der Unternehmer dieser Informationspflicht nicht nachgekommen, so führt dies zur Nichtigkeit des Vertrags, mit der Folge, dass sich der Verbraucher im Rechtsstreit lediglich auf diese Rechtsfolge berufen muss. Im Einzelfall kann ein Verstoß des Unternehmers gegen die vorgenannten Pflichten auch zu einem Schadenersatzanspruch des Verbrauchers gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB führen. § 312e Abs. 2 BGB-E soll sich auf alle im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossenen Verträge erstrecken. Eine

Ausnahme besteht gemäß § 312 Abs. 3 BGB-E für diejenigen Verträge, die durch wechselseitige E-Mail-Kommunikation abgeschlossen werden.

### REFORM DER SICHERUNGSVERWAHRUNG

Der Bundestag hat am 29.10.2010 in erster Lesung über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen (BT-Drucks. 17/3403) beraten. Durch die Neuregelung soll die Sicherungsverwahrung grundlegend reformiert werden. Die Sicherungsverwahrung soll zukünftig auf Straftäter, die wegen Straftaten gegen Leib, Leben und Freiheit oder wegen all- gemeingefährlicher Straftaten verurteilt wurden, beschränkt werden. Die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung soll auf Ersttäter ausgedehnt werden und die nachträgliche Sicherungsverwahrung soll durch ein Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter ersetzt werden. Der Gesetzesentwurf wurde an die Ausschüsse verwiesen, wobei dem Rechtsausschuss die Federführung übertragen wurde.

### GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON GELDSTRAFEN UND GELDBUSSEN

Am 27.10.2010 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (EuGeldG) verkündet worden. Es ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Ziel des EuGeldG ist es, die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen in der Europäischen Union zu ermöglichen. Das gilt für Geldsanktionen, die in Deutschland verhängt werden, ebenso wie für ausländische Sanktionen.

### GESETZENTWURF ZUR UMSETZUNG DER DIENSTLEISTUNGSRICHTLINIE IN DER JUSTIZ

Der Bundestag hat am 28.10.2010 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucks. 17/3356 = BR-Drucks. 539/10) in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur weiteren Befassung verwiesen. Der Bundesrat hat zuvor eine Stellungnahme zu dem Entwurf beschlossen (BR-Drucks. 539/10 [Beschluss]). In der BRAK-Stellungnahme-Nr. 20/2010 zum Referentenentwurf hatte die BRAK die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen begrüßt. Darüber hinaus schlägt die BRAK eine Neufassung des § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO vor, durch die das Wahlverfahren zum Vorstand einer Rechtsanwaltskammer erleichtert und sichergestellt werden soll, dass alle in den Kammervorständen vakanten Sitze tatsächlich besetzt werden.

## VOR-VERURTEILEN

### Literarischer Wettbewerb des Amtsgerichts Leipzig

Bis zum 31.01.2011 können Schüler der Mittelschulen und Gymnasien in Leipzig Beiträge zum Thema „VOR-VERURTEILEN“ als Aufsatz (Erzählung oder Bericht), Gedicht oder auch als Comic oder Cartoon einreichen. Sie werden durch eine Jury für die Klassenstufen 5/ 6, 7/ 8, 9/ 10 und 11/ 12 getrennt bewertet. Die besten Arbeiten werden ausgezeichnet und veröffentlicht. Die Gewinner erhalten im Rahmen einer Festveranstaltung schöne Sachpreise, die Schule mit den meisten Beiträgen erhält als Sonderpreis eine Werksführung. Die Beiträge können per E-Mail (verwaltung-P@agl.jusitz.sachsen.de) oder schriftlich an das Amtsgericht Leipzig gesandt werden. Die Geschichten und Gedichte sollen nicht länger als eine Seite DIN A4, die Comics/ Cartoons nicht länger als drei Seiten sein.

Der wissenschaftlich begleitete Wettbewerb wird gefördert vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa, der Leipziger Volkszeitung, Porsche Leipzig, Belantis sowie der Sparkasse Leipzig und unterstützt von der Sächsischen Bildungsagentur Leipzig.

## Gebührensplitter

### 1. 15 % lineare und strukturelle Gebührenerhöhung gefordert – gemeinsamer Forderungskatalog von BRAK und DAV

Die letzte strukturelle Änderung des Rechtsanwaltsgebührenrechts erfolgte zum 01.07.2004, die letzte lineare Anpassung der Gebühren zum 01.07.1994. Eine weitere Anpassung ist nunmehr überfällig. DAV und BRAK sind sich einig, dass das Anpassungsvolumen 15% betragen muss und sich aus strukturellen Änderungen und einer linearen Anpassung der Gebühren zusammensetzen sollte.

Die Gebührenausschüsse von DAV und BRAK wollen gemeinsam vorgehen und einen Forderungskatalog erarbeiten, der der Bundesjustizministerin überreicht werden soll.

Ausgegangen wurde von der Erkenntnis, dass die Strukturreform der Rechtsanwaltsvergütung, die mit dem RVG am 01.07.2004 in Kraft getreten ist, sich nur für einen Teil der Anwaltschaft positiv ausgewirkt hat. Diejenigen Rechtsanwälte, die auf Rechtsgebiete spezialisiert sind, in denen regelmäßig Beweisaufnahmen anfallen, wurden jedoch durch das RVG wegen des Wegfalls der Beweisgebühr benachteiligt. Es ist nunmehr an der Zeit, einen Ausgleich durch die lineare Anhebung der Gebühren zu schaffen.

Seitens der BRAK werden folgende Änderungen diskutiert:

- **Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen**  
In die Anmerkung zu Nr. 1000 RVG sollte ein Hinweis auf § 779 Abs. 2 BGB aufgenommen werden.
- **Abschaffung der Schwellengebühr in den Nrn. 2300, 2301, 2400 und 2401 VV RVG**  
Die Anmerkungen zu den Nrn. 2300, 2301, 2400 und 2401 VV RVG sollen gestrichen werden.
- **Terminsgebühr für Beweistermine**  
In Teil 3 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses sollte eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden, dass sich die Terminsgebühr für jede Teilnahme an einem Termin zur Durchführung einer Beweisaufnahme um 0,3 erhöht. Mehrere Erhöhungen dürfen einen Gebührensatz von 2,0 nicht überschreiten.
- **Gebühren des Hauptbevollmächtigten bei Einschalten eines Unterbevollmächtigten**  
Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 3105 VV RVG wird um folgende Nr. 3 ergänzt: „3. der Rechtsanwalt den Termin durch einen Vertreter im Sinne der Nrn. 3401, 3402 RVG wahrnehmen lässt.“
- **Zusätzliche Verfahrensgebühr für Tatbestandsberichtigungsanträge**  
Es sollte eine zusätzliche Verfahrensgebühr in Höhe von 0,3 für Tatbestandsberichtigungsanträge eingefügt werden.
- **Verfahrensgebühr für Verfahren nach § 321 und § 321a ZPO**  
In Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 des Vergütungsverzeichnisses sollte jeweils eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 für Verfahren nach § 321 und 321a ZPO aufgenommen werden. Bei Betragsrahmengebühren soll die Gebühr 20 bis 30 Euro betragen.
- **Zusätzliche Verfahrensgebühr für Fälle der Streitverkündung**  
Für Fälle der Streitverkündung sollte eine eigene Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 in der ersten Instanz und 1,1 in der Berufungsinstanz eingeführt werden. Die Gebührenkapung nach § 15 Abs. 3 RVG sollte dabei beachtet werden. Die Verfahrensgebühr sollte für Fälle der Streitverkündung bei Betragsrahmengebühren 20 bis 320 Euro betragen.
- **Gerichtsnahe Mediation**  
Es wird angeregt, in § 17 Nr. 7 RVG eine Klarstellung aufzunehmen, dass die gerichtsnahen Mediation gegenüber der gerichtlichen Tätigkeit eine eigene Angelegenheit ist. In Nr. 2303 VV RVG sollte die Teilnahme an der gerichtsnahen Mediation zusätzlich aufgenommen werden.
- **Terminsgebühr bei Vergleich ohne mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht**  
Anmerkung 1 zu Nr. 3106 ff. VV RVG wird wie folgt ergänzt: „oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird.“
- **Beschwerdeverfahren gegen den Rechtszug beendende Entscheidungen**  
Es wird vorgeschlagen, in Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 die enumerativ aufgezählten Verfahren in den Buchstaben a) bis c) ersatzlos zu streichen.  
Alternativ wird vorgeschlagen, Abs. 1 Nr. 2 der Vorbemerkung 3.2.1 wie folgt zu ergänzen:  
„d) im Verfahren der sofortigen Beschwerde nach § 12 SpruchG,  
e) im Verfahren über die Beschwerde und die weitere Beschwerde in Erbscheinsverfahren,  
f) im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren,  
g) im Verfahren über eine verwaltungsrechtliche Rechtsbeschwerde über ein abgelehntes Eilverfahren nach § 80a Abs. 3 VwGO.“
- **Gebühren in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**  
Es wird angeregt, § 37 Abs. 1 Satz 1 RVG wie folgt zu ändern: „ (...) vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtshof, Staatsgerichtshof) eines Landes oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: (...)“
- **Einverständliche Erledigung des Strafverfahrens durch Strafbefehl**  
Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 4141 VV RVG wird durch folgende Nr. 4 ergänzt: „4. wenn unter Einbeziehung des Verteidigers ein Strafbefehl ergeht und gegen diesen kein Einspruch eingelegt wird.“
- **Anhebung der Kilometer-Pauschale**  
Es wird angeregt, die Kilometer-Pauschale in Nr. 7003 VV RVG von 0,30 Euro auf 0,50 Euro zu erhöhen.

In den Forderungskatalog nicht unmittelbar aufgenommen wurde die Forderung nach einer zusätzlichen 10%tigen linearen Erhöhung der Gebühren im Sozialrecht. Hierzu existiert im Bundesjustizministerium bereits eine Arbeitsgruppe, der bekannt ist, dass im Sozialrecht faktisch seit 1994 keine Gebührenerhöhung eingetreten, sondern im Gegenteil eine Abwertung im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten erfolgt ist. Der BRAK-Gebührenausschuss hat sich in seiner Sitzung im Oktober 2010 mit dem Thema befasst und u.a. folgende Punkte angesprochen:

- Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz unterliegen im Sozialrecht, wie auf anderen Rechtsgebieten, einer falschen Bewertung, wenn Umfang und Schwierigkeit als unterdurchschnittlich angesehen werden. Es müsste umgekehrt die Eilbedürftigkeit und der hohe ad-hoc-Aufwand, bei dem in einer Anwaltskanzlei alles andere liegen bleiben muss, Berücksichtigung finden.
- Problematisch ist im Sozial-, wie aber auch im Verwaltungsrecht, der niedrigere Gebührenrahmen bei Tätigkeiten im Vorverfahren und im eigentlichen verfahren. § 15 a RVG sollte geändert werden.
- Bei der Termingebühr erscheint problematisch, dass die Rechtsprechung nicht immer erkennt, dass die Termingebühr keine Anwesenheitsgebühr ist, ihre Höhe also nicht von der Dauer des Termins abhängt. Insoweit erscheint eine gesetzgeberische Klarstellung als erforderlich.
- Unzutreffend geht ein Teil der Rechtsprechung auch davon aus, dass die Befassung mit mindestens einem Gutachten im Sozialrecht üblich und daher durchschnittlich sei. Dies ist aber nicht richtig, da 70% der Verfahren vor den Sozialgerichten ALG-II-Verfahren sind, in denen in der Regel kein Gutachten vorgelegt wird. Die mittlere Termingebühr kann also auch ohne Befassung mit einem Gutachten erreicht werden.

## 2. Chemnitzer Tabelle des Landessozialgerichts

Der 6. (Kosten-) Senat des Landessozialgerichts Chemnitz hat einen Punkteka-

ten Vergütung bei sozialgerichtlichen Verfahren entwickelt, an dem sich zunehmend die Sozialgerichte im Bezirk des Landessozialgerichts orientieren (s. hierzu FAin für SozR und MedR Christina Manthey, KAMMERaktuell 01/2010, 16). Dieser Punkteka- log steht in Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen nach § 14 Absatz Abs.1 RVG und den unter Nrn. 3102, 3103 und 3204 VV RVG für die sozialgerichtlichen Verfahren geregelten Rahmengebühren. Bei der BRAK-Gebührenreferentenkonferenz am 30.10.2010 in Saarbrücken war die Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31.3.2010 zu Aktenzeichen L 6 AS 99/10 B KO Gegenstand der Verhandlung. Es wurde eine einheitliche Auffassung aller BRAK-Gebührenreferenten festgestellt, dass die sogenannte Chemnitzer Tabelle rechtswidrig ist. Es solle bei geeigneten Verfahren erwogen werden, Verfassungsbeschwerden zu erheben. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird sich mit der Thematik weiter befassen. Kollegen, die Verfassungsbeschwerden erheben oder hierfür Unterstützung benötigen, können sich gerne an die Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen wenden.

## 3. restriktive Beratungshilfebewilligung

Von vielen Kollegen wird Beschwerde geführt, dass es zunehmend schwieriger wird, Beratungshilfe überhaupt zu erlangen und wenn ein Berechtigungsschein erteilt ist, die Beratungshilfe mit einem noch verhältnismäßigen Aufwand, ohne lange Begründungsschriftsätze, auch zu erhalten. Als besonders problematisch erscheint es, wenn Kollegen, die sich auf Schuldner- und Insolvenzberatung spezialisiert haben, nun nicht mehr auf der Grundlage von Beratungshilfe abrechnen können, da ihre Mandanten bei Beantragung von Beratungshilfe auf die vorrangige Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen verwiesen werden. Immerhin betreuen diese spezialisierten Kollegen ein Klientel, das typischerweise auf Beratungshilfe angewiesen ist. Wird Beratungshilfe versagt, wird den Kollegen eine wesentliche Arbeits- und Einkommensgrundlage entzogen.

Schuldnerberatungsstellen im übrigen werden aus Landesmitteln finanziert. Es bleibt sich eigentlich gleich, ob die

Finanzierung aus dem Etatposten der Beratungshilfe oder aus dem Etatposten für die Schuldnerberatung erfolgt. Wenn aber die Bewilligung von Beratungshilfe von der vorherigen Inanspruchnahme einer Schuldnerberatungsstellen abhängig gemacht wird, so stellt dies einen Eingriff in die Freiheit der anwaltlichen Berufsausübung dar.

Wegen dieser und weiterer Probleme im Zusammenhang mit der Verweigerung von Beratungshilfe führen verschiedene Kollegen derzeit Verfassungsbeschwerden. Teilweise sind die Verfassungsbeschwerden dem Kammervorstand zur Verfügung gestellt worden, damit Kollegen, die ebenfalls Verfassungsbeschwerden erheben wollen, sich an der Argumentation orientieren und diese dann konstruktiv ergänzen können. Es wäre sinnvoll, wenn die Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen über einschlägige Verfahren und deren Ergebnisse unterrichtet werden würde.

*Roland Gross, Leipzig, Vizepräsident, Vorsitzender der Vergütungsrechtsabteilung, Fachanwalt für Arbeitsrecht*



## BGH: Die Satzungsversammlung darf Vorgaben zur Zweigstelle regeln

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 13.09.2010 (AnwZ(P) 1/09) geklärt, dass die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer auch die Details der Kanzlei bei einer Zweigstelle regeln darf.

Der Anwaltssenat hat damit den Bescheid des BMJ vom 30.09.2009 aufgehoben, mit dem das Ministerium die von der Satzungsversammlung am 15.06.2009 beschlossene Änderung von § 5 BORA für unwirksam erklärt hatte. Der Anwaltssenat sah in § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BRAO eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um auch die inhaltlichen Anforderungen an eine Kanzlei in Form einer Zweigstelle zu regeln.

§ 5 BORA lautet daher wie folgt:

### „Kanzlei und Zweigstelle

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachliche, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

Die Änderung tritt nach Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen in Kraft.

## FACHANWALTSCHAFT 04/2010

### Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellte folgendes Mitglied des Fachanwaltsausschusses:

am 20.10.2010

**Fachanwaltsausschuss  
Verwaltungsrecht**

- Wiederbestellung -  
**RA Dr. Andreas Maier, Meißen**

Wir danken dem Kollegen für sein ehrenamtliches Engagement.

## Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht					
RAin		Katrin	Bodusch	Leipzig	Köhler & Kirsche
RA		Tim	Küchenmeister	Dresden	Köhler & Kirsche
RA		Patrick	Scheinpflug	Aue	Dr. Bock & Kollegen
RAin		Katrin	Stärk	Borna	Kaufmann & Stärk
Medizinrecht					
RA		Marc	Sendowski	Leipzig	Rechtsanwälte Kiesgen-Millgramm
RA		Ernst-Bernd	Wischeropp	Dresden	Meyer Wischeropp & Sümke
Steuerrecht					
RA		Kenneth	Köth	Dresden	
RA		Conny	Ochsmann	Zwickau	
RAin		Kristin	Schubert	Leipzig	
Agrarrecht					
RA		Falk	Schüttig	Leipzig	Barran & Partner

Insolvenzrecht					
RA		Lars	Birkigt	Dresden	Heumann Rechtsanwälte
RAin		Grit	Rademacher	Leipzig	Schultze & Braun Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Sozialrecht					
RAin		Antje	Nußmann	Chemnitz	Dr. Bock & Kollegen
RA		Hans-Christian	Schreiber	Dresden	Schreiber Spank Rechtsanwälte
Familienrecht					
RA		Jörg	Krug	Großenhain	Anwaltskanzlei Krug
RA		Steffen	Schreiber	Dresden	Rahle Schreiber Seide & Gumprich
Verwaltungsrecht					
RA		Hans Wolfram	Kessler	Leipzig	Redeker Sellner Dahs
Versicherungsrecht					
RA		Thomas	Weitz	Leipzig	Dr. Fingerle Rechtsanwälte
Bau- und Architektenrecht					
RA		Andreas	Krug	Chemnitz	Handschumacher Krug Merbecks
RAin	Dr.	Manja	Mergner	Leipzig	Kurz Schmuck Rechtsanwälte
RA		Dirk	Nerger-Baumgart	Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
RA		Mario	Studnicka	Chemnitz	Dietz & Studnicka
RA		Martin	Voigtmann	Leipzig	Hafkesbrink & Kühne
RA		Dietmar	Zunft	Dresden	Zunft & Starke
Strafrecht					
RAin		Diane	Kirschkowski	Leipzig	
RA		Heino	Specht	Dresden	
Arbeitsrecht					
RAin		Anja	Hoffmann	Leipzig	Hoffmann Partnerschaftsgesellschaft
RAin		Annett	Kühnemann	Bautzen	Dr. Schöne + Pfuhl-Schubert Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
RAin		Coralie	Peters	Leipzig	
RAin	Dr.	Dagmar	Unger-Hellmich	Leipzig	CMS Hasche Sigle
RA		Alexander	Zorn	Leipzig	Fautz Zorn Rechtsanwälte
Miet- und Wohnungseigentumsrecht					
RAin		Katja	Beck	Dresden	Kleikamp Thom & Meyer
RA		Wolfgang	Pegenau	Dresden	Peters & Partner
RAin		Annett	Teichmann	Borna	
Bank- und Kapitalmarktrecht					
RA		Jörg	Neuhaus	Leipzig	Kahlert & Padberg

RECHTSPRECHUNG 04/2010

## Abzugsfähigkeit und Aufteilung von gemischt veranlassten Reisen

Die Abzugsfähigkeit von Reisen, die beruflich veranlasst sind, wie bspw. Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, war jahrelang sehr stark umstritten. Der BFH hat sich in diesem Jahr in zwei Urteilen mit dieser Problematik auseinandergesetzt und die bisherige Rechtsprechung aufgegeben (BFH Urteil vom 21.04.2010 – VI R 5/07 und BFH Urteil vom 21.04.2010 – VI 66/04), die eine Abzugsfähigkeit dieser Kosten als Werbungskosten nur dann bejahte, wenn die

Reisen ausschließlich beruflich veranlasst waren.

Aufwendungen für die Hin- und Rückreise von gemischt veranlassten Reisen können grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Werbungskosten nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise aufgeteilt werden, wenn die beruflich veranlassten Zeitanteile feststehen und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Es sind daher die Kostenbestandteile der Reise zu trennen nach denen, die dem privaten und die, die dem beruflichen Bereich zuzuordnen sind. Für die Reisekosten, die dem beruflichen und dem privaten Teil zuzuordnen sind, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen. An- und Abreisetag sind nur dann zu berücksichtigen, so der VI. Senat, wenn diese Tage zumindest teilweise für die beruflichen Unternehmungen

zur Verfügung stehen. Sei dieses nicht der Fall müssen diese Tage neutral behandelt werden.

**Fazit :** Die Rechtsprechung des BFH ist zu begrüßen, denn Fortbildungen mit touristisch geprägten Programmpunkten sind heute eher Standard. Der Steuerpflichtige ist nunmehr nur noch in der Pflicht nachzuweisen,

welche Gründe Anlaß für die Reise waren und wie die Aufteilung der beruflich und der privaten Zeitannteile sich gestaltete. Dieses kann in der Regel anhand der Tagesordnung bei Seminaren erfolgen. Die Entwicklung zur Berücksichtigung der An- und Abreisetag wird abzuwarten sein.

*Kerstin Bontschev,  
Dresden, Mitglied  
des Vorstandes,  
Fachanwältin für  
Steuerrecht*



## Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

### Leitsatz:

Im Falle einer übereinstimmenden Erledigungserklärung im Verfahren vor der Vergabekammer eröffnet § 128 Abs. 3 Satz 5 GWB die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung sowohl für die Kosten der Vergabekammer als auch die Kosten der Beteiligten.

Beschluss des Vergabesenats des OLG Dresden vom 10.08.2010

Aktenzeichen: [WVerg 0008/10](#)  
[1/SVK/018-10 Landesdirektion Leipzig](#)

### Leitsätze:

1. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass nationale Rechtsvorschriften, welche die Dauer von Fristen für den Zugang eines Bieters zum Vergabenaufprüfungsverfahren in das freie Ermessen des zuständigen Richters stellen, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar seien, steht der (weiteren) Anwendbarkeit von § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB nicht entgegen.

2. Es ist einem Bieter vergaberechtlich nicht generell untersagt, bei der Erar-

beitung eines Angebots Verluste von vornherein einzukalkulieren, solange er trotzdem Gewähr für eine zuverlässige Ausführung des Auftrags bietet und mit seiner Offerte nicht die Absicht zielgerichteter Verdrängung eines Konkurrenten vom Markt (nicht nur bei dem konkreten Beschaffungsvorhaben) verfolgt.

Beschluss des Vergabesenats des OLG Dresden vom 07.05.2010

Aktenzeichen: [WVerg 0006/10](#)  
[1/SVK/0007-10 Landesdirektion Leipzig](#)

## Weitere Rechtsprechung

### EUGH-URTEIL IN DER RECHTSSACHE AKZO NOBEL (C-550/07P)

#### Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandant und Syndikusanwalt ist eingeschränkt

Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich des europäischen Kartellrechts der unternehmensinterne Schriftwechsel mit einem Syndikusanwalt nicht durch die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandant und Rechtsanwalt geschützt wird. Nach Auffassung des Gerichtshofes genießt ein Syndikusanwalt trotz seiner Zulassung als Rechtsanwalt und der ihm auferlegten berufsrechtlichen Bedingungen nicht denselben Grad an Unabhängigkeit von seinem Arbeitgeber wie der in einer externen Anwaltskanzlei tätige Rechtsanwalt. Der Syndikusanwalt könne schon deshalb nicht mit einem exter-

nen Rechtsanwalt gleichgestellt werden, weil er sich in der Situation eines abhängig Beschäftigten befindet, die es nicht zulässt, dass er von seinem Arbeitgeber verfolgte Geschäftsstrategien außer Acht lässt und daher nicht beruflich unabhängig handeln kann. Der Gerichtshof folgte damit den am 29. April 2010 von der Generalanwältin Juliane Kokott vorgelegten Schlussanträgen. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Europäische Kommission in einem Kartellrechtsverfahren in dem niederländischen Unternehmen Akzo Nobel Chemicals Ltd. die Korrespondenz zwischen der Unternehmensführung und einem Syndikusanwalt, der zugleich in den Niederlanden zugelassener Anwalt war, beschlagnahmt. Die Kommission lehnte den Antrag des Unternehmens ab, die streitigen Unterlagen den Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandanten

zu gewähren. Das Europäische Gericht erster Instanz (EuG), hatte in seinem Urteil das Berufsgeheimnis verneint. Der EuGH entschied nun über das Rechtsmittel gegen dieses Urteil.

Bereits im Urteil AM & S /Kommission hat sich der EuGH zum Geltungsbereich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant geäußert und entschieden, dass dieser vom gleichzeitigen Vorliegen zweier Voraussetzungen abhängt. Zum einen muss der Schriftwechsel mit dem Rechtsanwalt mit der Ausübung des „Rechts des Mandanten auf Verteidigung“ im Zusammenhang stehen und zum anderen muss es sich um einen Schriftwechsel handeln, der von „unabhängigen Rechtsanwälten“ ausgeht, d.h. von „Anwälten, die nicht durch ein Dienstvertrag an den Mandanten gebunden sind“. Der EuGH stützt sich in

seinem jetzigen Urteil auf diese Rechtsprechung. Er führt zur zweiten Voraussetzung aus, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes auf seiner Funktion als ein Mitgestalter der Rechtspflege beruht, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse den Mandanten rechtliche Unterstützung zu gewähren hat. Das Erfordernis der Unabhängigkeit setzt damit das Fehlen jedes Beschäftigungsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandanten voraus, so dass sich der kraft des Grundsatzes der Vertraulichkeit gewährte Schutz nicht auf den unternehmensinternen Schriftwechsel mit dem Syndikusanwalt erstreckt.

(Quelle: BRAK)

*EuGH, Urteil vom 14.09.2010 – C-550/07 P; AnwBl. 2010, 796*

### **BVERFG: ÜBERLANGE VERFAHRENSDAUER IN SOZIALGERICHTLICHEM VERFAHREN**

**Die Dauer des sozialgerichtlichen Klageverfahrens von knapp vier Jahren genügt den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 GG nicht.**

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Frage, ab wann ein Verfahren unverhältnismäßig lange dauert, sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Natur des Verfahrens und die Bedeutung der Sache für die Parteien, die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten, die Schwierigkeit der Sachmaterie, das den Beteiligten zuzurechnende Verhalten, insbesondere Verfahrensverzögerungen durch sie, sowie die gerichtlich nicht zu beeinflussende Tätigkeit Dritter, vor allem der Sachverständigen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 20. Juli 2000 - 1 BvR 352/00 -, NJW 2001, S. 214 <215>). Dagegen kann sich der Staat nicht auf solche Umstände berufen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2003 - 1 BvR 901/03 -, NVwZ 2004, S. 334 <335>).

In dem sozialgerichtlichen Verfahren ging es um die Frage, ob der Kläger krankenversichert ist oder nicht.

Durch die Handhabung der Verfahrenslast durch das Sozialgericht werden die Grundrechte der Rechtsuchenden allgemein vernachlässigt und die Bedeutung der Garantie effektiven Rechtsschutzes

verkannt. Sowohl die Antworten der Kammervorsitzenden auf die Sachstandsfragen des Beschwerdeführers als auch die Stellungnahme des Niedersächsischen Justizministeriums deuten darauf hin, dass die Verfahrensverzögerung einer starken Belastung beziehungsweise Überlastung des Gerichts erster Instanz zuzuschreiben ist, die zu einem grundsätzlichen Versagen effektiven Rechtsschutzes durch generell überlange Dauer der Verfahren in der betroffenen Kammer führt.

*BVerfG, 1 BvR 331/10 vom 24.8.2010,*

### **BVERWG: GEBÜHRENPFlicht FÜR INTERNETFÄHIGE PCS**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 27.10.10 in drei Fällen entschieden, dass internetfähige PCs Rundfunkgebührenpflichtig sind.

Zum Hintergrund: Die Rundfunkanstalten sind der Ansicht, dass die Besitzer von internetfähigen PCs Rundfunkgebühren zahlen müssen, weil sich mit den Geräten Sendungen empfangen lassen, die mit sog. Livestream in das Internet eingespeist werden. Die Rundfunkgebühr wird allerdings dann nicht verlangt, wenn der Besitzer bereits über ein angemeldetes herkömmliches Rundfunkgerät in derselben Wohnung oder in demselben Betrieb verfügt (sog. Zweitgerätebefreiung). Von den drei Klägern waren zwei Rechtsanwälte, die in ihren Büros kein angemeldetes Rundfunkgerät bereit hielten, aber dort jeweils internetfähige PCs besaßen.

Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat nun die Revisionen der Kläger gegen abschlägige Urteile der Vorinstanzen zurückgewiesen. Bei internetfähigen PCs handele es sich um Rundfunkempfanggeräte i. S. d. Rundfunkgebührenstaatsvertrages, so das Bundesverwaltungsgericht. Für die Gebührenpflicht komme es nach dessen Regelungen lediglich darauf an, ob die Geräte zum Empfang bereit gehalten werden, nicht aber darauf, ob der Inhaber tatsächlich Radio- bzw. Fernsehsendungen mit dem Rechner empfängt. Es sei auch unerheblich, ob der PC mit dem Internet verbunden sei, wenn er technisch überhaupt dazu in der Lage ist, so die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts. Diese Rechtslage, die sich aus

dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ergebe, verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere verletze sie nicht die Rechte der Kläger auf Freiheit für Information (Art. 5 Abs. 1 GG) und der Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Zwar greife die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs in die Grundrechte der Kläger aus Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG ein, indem sie die Rundfunkgebührenpflicht an die (jedenfalls auch) beruflichen informatorischen Zwecken dienenden Nutzung oder auch nur dem Besitz der Rechner knüpfe. Jedoch sei dieser Eingriff gerechtfertigt durch die Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die ebenfalls verfassungsrechtlich begründet werde.

Der Eingriff sei auch nicht unverhältnismäßig, sondern von der Typisierungsbefugnis des Gebührengesetzgebers gedeckt. Zudem ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts der Gleichbehandlungsgrundsatz vom Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht verletzt. Es würden zwar insofern ungleiche Sachverhalte gleich behandelt, als die herkömmlichen monofunktionalen Rundfunkempfangsgeräte mit den multifunktionalen internetfähigen PC gebührenrechtlich gleich behandelt würden. Entscheidend für die Gebührenerhebung sei jedoch nicht die technische Unterschiedlichkeit der Empfangsgeräte, sondern die gleiche Möglichkeit zum Empfang von Rundfunksendungen durch diese verschiedenartigen Geräte.

Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verlange für das Abgabenrecht, dass die Gebührenpflichtigen durch ein Gebührengesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Wenn die Gleichheit im Belastungserfolg durch die rechtliche Gestaltung des Erhebungsverfahrens prinzipiell verfehlt werde, könne dies die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Gebührengrundlage nach sich ziehen. Daher könnten die Rundfunkanstalten an der Gebührenpflichtigkeit von internetfähigen PCs auf Dauer nur dann festhalten, wenn diese sich auch tatsächlich durchsetzen lasse. Insoweit werde der Gesetzgeber nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung zu beobachten haben.

(Quelle: BRAK)

**BFH: WIRKSAMKEIT EINER KLAGE MIT EINGESCANNTER UNTERSCHRIFT - ANFORDERUNGEN AN DIE SCHRIFTFORM BEI DER KLAGEERHEBUNG**

Eine mit eingescannter Unterschrift des Prozessbevollmächtigten durch Telefax eingelegte Klage entspricht jedenfalls dann den Schriftformanforderungen des § 64 Abs. 1 FGO, wenn sie von dem Bevollmächtigten an einen Dritten mit der tatsächlich ausgeführten Weisung gemalt wird, sie auszudrucken und per Telefax an das Gericht zu senden.

*BFH Urteil vom 22.6.2010, VIII R 38/08*

**KG: VORRANG DER ANWALTlichen SCHWEIGEPFLICHT GEGENÜBER DEM DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN**

Die Weigerung eines Rechtsanwalts unter Verweis auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, dem Datenschutzbeauftragten eines Landes Auskunft zu geben, stellt keine Ordnungswidrigkeit nach dem BDSG dar und ist damit nicht bußgeldbewehrt. (Leitsatz der Redaktion)

*KG Beschluss vom 20.08.2010  
(1 Ws (B) 51/07)*

**LSG BAYERN: ANWALTliche VERTRETUNG AUCH IM SOZIALGERICHTlichen VERFAHREN ERFORDERLICH**

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Bayern vom 28.06.2010 (AZ: L 9 AL 140/09 B PKH) ist in sozialgerichtlichen Verfahren eine anwaltliche Vertretung erforderlich. Die Mitwirkung von Rechtsanwältinnen habe sich im Interesse der Partei als auch im Interesse einer geordneten Rechtspflege als wertvoll erwiesen.

AUS- & WEITERBILDUNG 04/2010

Start der Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führt seit dem 04.11.2010 die Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ für Auszubildende durch. Die Auszubildenden erhalten die Gelegenheit, sich bereits während der Ausbildung Fachwissen anzueignen, das über die Inhalte des sächsischen Lehrplans hinausgeht. Die Zusatzqualifikation ist ein erstes Ergebnis des JOBSTARTER-Projektes „refaQ - Qualifizierungsmodule für Rechtsanwaltsfachangestellte“, mit dem die Rechtsanwaltskammer weitergehende Qualifizierungsmöglichkeiten für Auszubildende schaffen will. Es handelt sich um ein bundesweites Pilotprojekt im Bereich der Ausbildung der Rechts-

anwaltsfachangestellten.

17 Auszubildende im zweiten und dritten Lehrjahr haben sich entschlossen, neben ihrer Ausbildung an dieser Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Fachkundige Dozenten vermitteln jeden Donnerstag und Sonnabend vertiefte Kenntnisse in der Büroorganisation und im Rechnungswesen. Das Anforderungsniveau bewegt sich auf der Höhe der Rechtsfachwirtausbildung. Im Februar 2011 können die Teilnehmer in einer Kammerprüfung ihr erlerntes Wissen nachweisen.



Teilnehmer der Zusatzqualifikation

strengenden Kanzlei- oder Berufsschulung noch einmal zu motivieren und in der Kammer an der Weiterbildungsveranstaltung teilzunehmen. Er wertete dies als ein positives Zeichen: Auszubildende sind bereit, sich während der Ausbildung weiteres Wissen anzueignen.

Rechtsanwalt Dr. Möllers, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses, begrüßte die Teilnehmer der Zusatzqualifikation. Er dankte ihnen für ihre Bereitschaft, sich nach einem an-

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird im Jahr 2011 erneut die Zusatzqualifikation „Büroorganisation und -verwaltung“ anbieten. Darüber hinaus plant sie ein weiteres Qualifizierungsmodul „Insolvenzrecht“.



Dr. Christoph Möllers, Vizepräsident, und Manuela Jurowiec, Referentin, begrüßen die ersten Teilnehmer



Gefördert als JOBSTARTER-Projekt aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds

## Aufstiegsfortbildung „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- Beuth Hochschule für Technik Berlin - Fernstudieninstitut  
Luxemburger Straße 10, 13353 Berlin  
Tel. 030 / 45 04 21 74  
Fax: 030 / 45 04 29 74  
www.beuth-hochschule.de/fsi
- Euro Education Chemnitz– carrière GmbH, Fachbereich für Recht „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16 09112 Chemnitz,  
Tel. 0371/6313-76, -79  
Fax: 0371/6313-78  
E-Mail: bildung@euro-education.net  
Beginn: 25.08.2010 in Chemnitz
- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH  
Querstraße 18, 04103 Leipzig,  
Ansprechpartnerin: Frau Enders  
Tel.: 03 41 / 86 29 209  
Fax: 03 41 / 87 80 303  
E-Mail: info@iaw-leipzig.de
- opinio – Gesellschaft für Bildungssysteme und Kommunikation (GdbR)  
Liselotte-Herrmann-Straße 4  
02625 Bautzen  
Tel. 03 591 / 36 81 12  
Fax: 03 591 / 52 59 80  
E-Mail: bautzen@opinio-bildung.de oder chemnitz@opinio-bildung.de  
Beginn: 19.10.2010 in Bautzen  
20.10.2010 in Chemnitz
- Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.  
Bernhard-Voß-Straße 27  
01445 Radebeul  
Tel. 0351/ 83 97 97 71  
Fax: 0351/ 83 01 476  
E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de  
Beginn: 04.03.2011, Informationsveranstaltung: 07.01.2011 um 16:00 Uhr
- Weiterbildungsakademie gGmbH  
Dresden, Medizinisches und Kaufmännisches Bildungszentrum  
Heidenauer Straße 23, 01259 Dresden  
Tel. 03 51 / 20 73-448, Fax: -441  
E-Mail: ralph.haertel@wad.de  
Kurs: 10.02.2011 bis 28.02.2013 in Dresden  
Kosten: 130,00 € monatlich  
Meister Bafög möglich

## Berufsstart mit der Rechtsanwaltskammer

Die Entscheidung, Jugendliche auszubilden, sollten Rechtsanwälte nicht unüberlegt treffen. Sie übernehmen Verantwortung für einen jungen Menschen, begleiten ihn in sein Arbeitsleben und geben ihm eine berufliche Perspektive. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist bestrebt, weitere Rechtsanwälte für die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu gewinnen und unterstützt sie in Ihrem Entschluss, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Die Schaffung von Ausbildungsplätzen bedeutet für die Anwaltschaft, einen

wesentlichen Beitrag für die Sicherung des eigenen Fachkräftenachwuchses zu leisten und den Fachkräftebestand zu sichern.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hilft allen Mitgliedern bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten und berät sie bei den wesentlichen Fragen zur Ausbildung. Insbesondere die jungen Kolleginnen und Kollegen profitieren von unserer Bewerberdatenbank, der passgenauen Vermittlung von Bewerbern,

unserer Ausbildungsplatzübersicht und den Seminaren zu Ausbildungsfragen.

Sie können die spezifischen Dienstleistungen der Kammer von Beginn an in Anspruch nehmen. Wir besuchen Sie gern in Ihrer Kanzlei vor Ort, um Ihre Fragen rund um die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten zu beantworten. Ihre Ansprechpartner in der Rechtsanwaltskammer sind Manuela Jurawiec und Tobias Grund (Tel.: 0351 - 31 85 928).

## Ergebnisse Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte Herbst 2010

Prüflinge insgesamt: 13, davon nicht bestanden: 2 (15,4 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	1	5	5	2	0	3,62
Rechnungswesen	0	2	1	6	4	0	3,92
Fachbezogene Informationsverarbeitung	1	5	7	0	0	0	2,46
Zivilprozessrecht	0	0	1	7	4	1	4,38
Rechtsanwaltsgebührenrecht	0	0	9	4	0	0	3,31
Mündliche Prüfung	0	1	9	1	0	0	3,00
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>3,64</b>

## Neuzulassungen / Aufnahmen

RA		Al Kayali	Hassan		04103	Leipzig
RA-in		Arndt	Elisabeth	Witt Roschkowski Dieckert	01097	Dresden
RA-in		Bartsch	Denise		09112	Chemnitz
RA		Berger	Jens	Dr. Kreuzer & Kollegen	01309	Dresden
RA-in		Binder	Denise	Aderhold Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH	04317	Leipzig
RA	Dr.	Bock	Tobias Michael		04103	Leipzig
RA-in		Clauß	Skadi	Fahr-Becker & Kollegen	09111	Chemnitz
RA-in		Dietrich	Claudia	Anwaltskanzlei Michael Staude	04509	Delitzsch
RA	Dr.	Doms	Johannes Matthias	CMS Hasche Sigle	01097	Dresden
RA-in		Dornblut	Jana		04178	Leipzig
RA		Dreßler	Felix	Rechtsanwaltskanzlei Seidl	01099	Dresden
RA		Duckstein	Andreas		01257	Dresden
RA		Dürlich	Malte	Stein, Walther & Richter	04860	Torgau
RA-in		Elger	Maria Annelore		01594	Riesa / OT Nickritz
RA		Feiertag	Dirk		04249	Leipzig
RA-in		Freundenberg	Katja Simone	Rechtsanwaltskanzlei Lorenz	08280	Aue
RA-in		Fuhrmann	Sabine		04229	Leipzig
RA-in		Füller	Susan	Degen & Scholz	04109	Leipzig
RA-in		Geitel	Nicole	Ebersberger Meisen & Coll.	08527	Plauen
RA		Goertz	Wolf-Dieter		01796	Pirna
RA-in		Hanusa	Jenny		04862	Mockrehna
RA		Hartmann	Stefan	Paul Heinze Ramm Rechtsanwälte	04279	Leipzig
RA		Herbrich	Bert	Battke Grünberg Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA	Dr.	Hermann	Mathias		04105	Leipzig
RA-in		Hiller	Judith		04103	Leipzig
RA		Höhenwarter	Jörg Michael		01187	Dresden
RA-in		Jakobi	Helga	Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	04105	Leipzig
RA-in		Just	Janet	Döhl & Kollegen	02977	Hoyerswerda
RA		Keller	Michael	Dr. Schröder Rechtsanwalt und Steuerberater	01187	Dresden
RA-in	LL.M.	Koltunska	Monika		02625	Bautzen
RA-in		Krauß	Sabrina Christin	Handschumacher Krug Merbecks	08060	Zwickau
RA		Krönert	Christian	Handschumacher Krug Merbecks	09113	Chemnitz
RA		Kroupa	Tino	gross::rechtsanwaelte	04109	Leipzig
RA-in		Krystek-Jungmichel	Isabell	Bischoff * Wittmann*Günther	01099	Dresden
RA-in		Kühn	Michaela		09120	Chemnitz
RA-in	Dr.	Lachmann	Mary Helen	Dr. Broll, Dr. Seid, Kaufmann & Partner	01307	Dresden
RA		Maatz	Rico		01219	Dresden
RA		Markgraf	Helmut Heinrich Ernst		04299	Leipzig
RA-in		Märtens	Kristin	Hannig, Ahrendt & Partner	01067	Dresden
RA	M.Sc.	Michel	Christian	Dr. Michel + Kollegen	08525	Plauen
RA-in		Morgenstern	Theda		04157	Leipzig

RA		Müller	Christoph Robert	Dr. Selbmann & Bergert	04275	Leipzig
RA		Müller-Berndorff	Jochen		04827	Machern
RA		Nixdorf	Thomas	Buder & Mühlbauer	01309	Dresden
RA		Noltze	Karl	Petersen Gruendel	09112	Chemnitz
RA		Pietsch	Holger	Schalast & Partner Rechtsanwälte	01099	Dresden
RA-in		Reuter	Livia	Razeng Rechtsanwälte	04347	Leipzig
RA-in		Riecke	Antje	Donath & Küllertz	02708	Löbau
RA-in		Rupietta	Evelyn		04158	Leipzig
RA		Schenderlein	Daniel		04103	Leipzig
RA-in	Dr.	Schild	Nadine	Schaffrath & Metzmacher	01219	Dresden
RA-in		Schubert	Katja		01097	Dresden
RA-in		Schunk	Isabellé	Schunk Oswald Schunk Rechtsanwälte	04105	Leipzig
RA		Seger	Roman-Knut		01097	Dresden
RA-in		Siegl	Anke	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA		Steube	Alexander Friedrich	Krüger & Kettwig	01099	Dresden
RA		Süß	Sebastian	Schulz Nickel Schulz	01219	Dresden
RA		Thiede	Stefan	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden
RA	Dr.	Wazlawik	Thomas	Kübler GbR	04356	Leipzig
RA		Weiss	Christian	Anwaltskanzlei Schulte	09126	Chemnitz
RA-in		Weißbe	Sylvia		04824	Brandis OT Beucha
RA		Werner	Matthias	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden
RA		Wild	Sebastian	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater	04109	Leipzig
RA-in		Wünsche	Sylvia		01237	Dresden
RA-in		Zäper	Peggy	Dr. Schwarz & Kollegen	01277	Dresden
eos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwaltsgesellschaft					01067	Dresden

## Löschungen (Wechsel)

RA		Börner	Jürgen		09112	Chemnitz
RA		Böttcher	Ralf		01683	Nossen
RA		Ernst	Gerhard	Dr. Irmisch & Kollegen	08523	Plauen
RA		Hamerla	Mario	Schwab & Kollegen	04107	Leipzig
RA-in		Hartmann	Eva Elisabeth		01277	Dresden
RA		Hartmann	Michael Valentin		01277	Dresden
RA-in		Hennig	Constanze	Anwaltskanzlei Krause	04860	Torgau
RA		Liegmann	Bastian		01099	Dresden
RA		Mannes	Heiko		04107	Leipzig
RA		Marks	Patrick		02625	Bautzen
RA-in		Neugebauer	Kathrin		01127	Dresden
RA		Paulus	Roman	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
RA-in		Persike	Julia		04155	Leipzig
RA		Schalk	Arndt		04808	Wurzen
RA		Scholz	Thomas	Clobes & Kollegen	04105	Leipzig
RA-in		Will	Christina			kein Kanzleisitz

## Löschungen

RA-in		Arndt	Diana		00000	kein Kanzleisitz
RA		Beißert	Jochen		00000	kein Kanzleisitz
RA		Camp	Andreas	Camp, Funken & Koll.	01809	Heidenau
RA	Dr.	Engelmann	Wolfgang		01778	Geising
RA-in		Hauffen	Christina	RAe Hauffen & Theisen	09116	Chemnitz
RA	Dr.	Horn	Wolfgang		01445	Radebeul
RA-in		Irskens	Gesine	Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	04105	Leipzig
RA		Iwanow	Juri		01277	Dresden
RA-in		Joneleit	Ewa Elisabeth		00000	kein Kanzleisitz
RA		Junge	Oliver Jürgen	Ebersberger Meisen & Coll.	08056	Zwickau
RA		Klameth	Andreas	Pöppinghaus Schneider Haas	01067	Dresden
RA-in		Knüpfer	Romana	Gerhardt & Meschke	08258	Markneukirchen
RA-in		Koch	Stefanie		01099	Dresden
RA-in		Kühn	Sabine		02826	Görlitz
RA		Kutschke	David	Dr. Eick und Partner	01069	Dresden
RA		Mai	Stefan		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Müller	Karla		08209	Auerbach
RA		Pryssok	Rüdiger	Pryssok + Kollegen	09111	Chemnitz
RA-in		Schincke-Ihbe	Eva	Schincke-Ihbe	00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Schindelhauer	Katja		01219	Dresden
RA		Schlegel	Holger		08209	Auerbach
RA	Dr.	Tietze	Michael	Krüger & Kettwig	01099	Dresden
RA-in		Trespe	Julia	Hunger & Kollegen	04318	Leipzig
RA	LL.M.	Weinrich	Stephan		00000	kein Kanzleisitz
RA		Wippich	Jens		04177	Leipzig
RA-in		Zimmer	Silke	Rechtsanwaltskanzlei Adler	00000	kein Kanzleisitz

## Fortbildungszertifikate



QUALITÄT DURCH  
FORTBILDUNG  
Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer

RA-in		Stiehler	Katrin	01069	Dresden
RA		Streicher	Matthias	01219	Dresden

**Wir trauern um unseren  
verstorbenen Kollegen**

**Rechtsanwalt  
Manfred Reißler**

Dresden  
† 12.08.2010

## Mitarbeiter-Jubiläum

Die RAK Sachsen gratuliert!

## Frau Martina Otto

ist seit 20 Jahren in der Rechtsanwaltskanzlei Paul & Reetz Rechtsanwälte beschäftigt. Sie begann am 01.09.1990 ihre Tätigkeit und betreut das Sekretariat, die Büroorganisation und die interne Buchhaltung.

## TERMINE &amp; VERANSTALTUNGEN 04/2010

## Zusatzqualifikation Mediation – 11. Interdisziplinäre Mediationsausbildung in Sachsen

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München (IMS) mit seinem Schwesterinstitut in Dresden startet am 03. März 2011 in Dresden Pillnitz den 11. Ausbildungsgang für Mediatorinnen und Mediatoren, mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation. Die Ausbildung inklusive der Spezialkurse Familie und Wirtschaft ermöglicht den Zugang zu den anerkannten Ver-

bandszertifikaten „Mediator/ Mediatorin BAFM“ und „Mediator/ Mediatorin BM“.

Für weitere Informationen, insbesondere zu Programm und Kosten, wenden Sie sich bitte an das IMS Dresden, Obergraben 10, 01097 Dresden, Ansprechpartnerin: Rechtsanwältin Elisabeth Weitzell, Tel.: 0351-81198631, Fax: 0351-65888578, e-mail: e.weitzell@mediation-ims.de, Homepage: www.mediation-ims.de

Seminare der  
RAK Sachsen 2011

Das vollständige Seminarangebot der RAK Sachsen für 2011 für Rechtsanwälte und Mitarbeiter finden Sie im Seminarheft als Sonderbeilage zu dieser Ausgabe von KAMMERaktuell.

## BUCHBESPRECHUNGEN 04/2010

## BUCHBESPRECHUNGEN

Kersten/Bühling  
Formularbuch und Praxis der  
Freiwilligen Gerichtsbarkeit

23. Auflage 2010, 2838 Seiten, geb., 278,00 €, Carl Heymanns Verlag  
ISBN 978-3-452-27278-2

Der Kersten/Bühling enthält das gebündelte Wissen und die Erfahrungen aus Notariat und Anwaltschaft auf neuestem Stand. Er bietet in prägnanter Kürze kommentierte Muster und Formulare u.a. aus den Gebieten:

- Sicherungsrechte
- Schuldrecht
- Sachenrecht
- Familienrecht
- Erbrecht

- Handels- und Gesellschaftsrecht.

Auf dem aktuellen Stand der Gesetzesreformen:

- Alle Änderungen nach Inkrafttreten des FamFG
- Erste Erfahrungen aus Rechtsprechung und Praxis zum MoMiG
- Erbrechts-Reform
- Erbschaftsteuerrechts-Reform
- Alle relevanten Neuerungen im Gesellschaftsrecht u.a. durch ARUG und VorstAG
- Die CD-ROM mit den über 1.700 Formulare des Buchs ist im Lieferumfang enthalten.

Rechtsanwaltsvergütung  
Sabine Jungbauer, geprüfte Rechts-  
fachwirtin

5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, 840 Seiten, Hardcover, 74,95 €, C. F. Müller, Reihe: Recht in der Praxis  
ISBN 978-3-8114-4519-2

Das Werk behandelt in praxisnaher und übersichtlicher Form die Problemstellungen, die sich bei der Streitwertermittlung und Gebührenabrechnung ergeben können. Hierbei wendet sich das Buch vor allem an den Anwalt und dessen Mitarbeiter (Rechtsfachwirte, RA-Fachangestellte), die die Abrechnungen durchführen. Die Ausführungen werden ergänzt durch Tipps, Formulierungsvor-

schläge, Muster, Checklisten und Beispielfälle. Auch die Taktik des Umgangs mit der Kostenrechnung und dem Mandanten ist an zahlreichen Stellen Thema des Buchs.

Die Neuauflage:

Die 5. Auflage des Praktikerhandbuchs wurde von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer vollständig aktualisiert, die bis zum Juli 2010 ergangene Rechtsprechung zum RVG ist eingearbeitet. Die zum 1.9.2009 in Kraft tretenden Änderungen in Familiensachen durch das FamFG und FamGKG werden ebenso berücksichtigt wie die Änderungen im RVG im Beratungsbereich durch das KostRMOG und durch andere Gesetze. Strittige Themen wie die Anrechnung der Geschäftsgebühr, Einigungsgebühr bei Ratenzahlungsvergleichen oder die Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen werden gesondert behandelt. Ein umfangreiches Kapitel ist der Berechnung der Streitwerte gewidmet. Die Autorin hat zudem weitere neue Kapitel eingefügt, so z. B. die in der Praxis sehr wichtigen Themen Anwalt und Rechtsschutzversicherung, Anwalt und Berufsrecht im Hinblick auf das Vergütungsrecht sowie RVG im gewerblichen Rechtsschutz.

**Arbeitsrecht  
Individualarbeitsrecht mit kollektiv-  
rechtlichen Bezügen  
Handkommentar**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wolfgang Däubler, RA Jens Peter Hjort, FAArbR, RA Michael Schubert, FAArbR und RA Dr. Martin Wolmerath  
2. Auflage 2010, 3.383 S., geb., 118,- €, ISBN 978-3-8329-4156-7

In der arbeitsrechtlichen Beratungspraxis überwiegen die Arbeitnehmer-Mandate. Der Kommentar vereint deshalb in einem Band alle relevanten Gesetze des Individualarbeitsrechts mit den bedeutsamen Bezügen zum kollektiven Arbeitsrecht. Die 2. Auflage berücksichtigt alle neuen Gesetze (z. B. das Pflegezeitgesetz) sowie Gesetzesänderungen (z. B. im Datenschutzrecht) und befindet sich auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung und Literatur.

Die Vorteile:

- Das Werk argumentiert dort weiter, wo die vorhandene Kommentarliteratur sich oftmals mit gängigen Argumentationsmustern begnügt.
- Der Kommentar lotet aus, was vor Gericht Bestand hat.

- Die Autoren orientieren sich an der BAG-Rechtsprechung und beziehen durchgehend die Entscheidungen des EuGH mit ein.
- Die Kommentierung zeigt argumentationssicher die Spielräume für die Umsetzung von Arbeitnehmerpositionen auf.
- Der Handkommentar berücksichtigt alle wichtigen neuen Gesetze (z. B. das Pflegezeitgesetz) sowie Gesetzesänderungen (z. B. im Datenschutzrecht) - auch auf europäischer Ebene.

Topaktuell:

Die EuGH-Entscheidung vom 19.1.2010 zu den Kündigungsfristen (Kückdevici-Entscheidung) ist berücksichtigt! Das Werk vereint in einem Band alle relevanten Gesetze des Individualarbeitsrechts mit den bedeutsamen Bezügen zum kollektiven Arbeitsrecht. Die maßgeblichen Normen der InsO, des SGB, des HGB und der GewO werden ebenfalls praxisnah erläutert.

Die Autoren, zu denen Herr Prof. Dr. Boemke, Universität Leipzig, und Rechtsanwalt Roland Gross, FAArbR, Leipzig gehören, sind ausgewiesene Experten aus Anwaltschaft und Justiz, die ihre langjährige Erfahrung in der Beratung und Vertretung von Arbeitnehmern einbringen.

ANZEIGEN 04/2010

**Kanzlei & Büro**

NJW 1991 – 1998 gebunden  
Telefon: 0371 – 690680

Zwei Büroräume (ca. 50 m<sup>2</sup>) in zentraler Lage Dresdens ab 01.12.2010 zu vermieten. Kostenfreie Parkmöglichkeiten unmittelbar vor der Haustür.  
Tel.: 0351 / 4 42 44 84  
E-Mail: info@rechtsanwalt-reetz.de

Seit 1980 in Borna eingeführte Kanzlei in bester Lage vollständig eingerichtet und technisch entsprechend ausgestattet zum 01.01.2011 zu günstigen Konditionen zu verkaufen. Gut eingearbeitete Teilzeit-Mitarbeiterin kann übernommen werden. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 529/2010, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

**Büroraum** (ca. 20 qm) in etablierter Anwaltskanzlei in der **Zwickauer Innenstadt** zu vermieten. Telefon- und Internetanschluss ist vorhanden. Mitbenutzung der Gemeinschaftsfläche sowie der technischen Ausstattung ist selbstverständlich möglich; ideal für Berufseinsteiger und Existenzgründer. Bürogemeinschaft oder freie Mitarbeiterschaft nicht ausgeschlossen.

Rechtsanwalt Johannes D. Chu, Kornmarkt 8, 08056 Zwickau, Telefon 0375/212423, E-Mail: ra.chu@arcor.de

**Büroräume/Bürogemeinschaft in der Leipziger City**

Wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Bau-, Vergabe- und IT-Recht bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Untervermietung von modernen und hellen Büroräumen in attraktivem und repräsentati-

vem Neubau in der Leipziger Innenstadt. Blick auf den Marktplatz, Einzelflächen der Büros ca. 15 bis 20 qm, Mitbenutzung von Besprechungsraum und Gemeinschaftsfläche, Zusammenarbeit in genannten Rechtsgebieten oder Ergänzung in Handels- und Gesellschaftsrecht ist wünschenswert. Bürogemeinschaft nach Absprache möglich.

Anfragen vertraulich unter Bueroraume-LeipzigerCity@web.de

**Bürogemeinschaft / Kooperation**

**Überörtliche Rechtsanwaltssozietät** 10 Jahre auf dem Markt mit Sitz in Prag mit Schwerpunkten: Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Erbrecht, Schadenersatz **bietet Kooperation auf dem Gebiet der Tschechischen und Slowakischen Republik.**

Einer sich ergänzenden Zusammenarbeit stehen wir offen gegenüber.  
Anfragen bitte per E-Mail an [info@tschopl.cz](mailto:info@tschopl.cz)

Familienrecht nicht immer, aber immer öfters ein neues Thema in Ihrer Kanzlei?  
**Fachanwältin/Fachanwalt für Familienrecht fertigt außergerichtlichen und gerichtlichen Schriftwechsel** in Zusammenarbeit/freier Mitarbeit ggf. auch als „Ghostwriter“.  
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 515/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Technisch und personell qualitativ gut ausgestattete Kanzlei in verkehrsgünstiger Innenstadtlage bietet **Bürogemeinschaft** für RA(in). Zivil- und prozessrechtliche Orientierung wäre vorteilhaft.  
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 532/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

**Allgemeinkanzlei in Dresden-Striesen bietet ein oder zwei Räume, Sekretariat sowie Besprechungsraum für eine gemeinsame Berufsausübung oder Zusammenschluss zu einer sich weiterentwickelnden Rechtsanwaltskanzlei an.**  
Bei Interesse: [info@kanzlei-olnhausen.de](mailto:info@kanzlei-olnhausen.de) oder Tel: 0351/427950

Rechtsanwalt sucht Kollegen / Kollegin für eine **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.  
Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: [SteffenSenger@t-online.de](mailto:SteffenSenger@t-online.de)

Zur Bearbeitung temporär auftretender Arbeitsspitzen suchen wir einen/ eine Kollegen/Kollegin zur Unterstützung;  
Büroräume und Sekretariat stehen zur Verfügung, Bürogemeinschaft möglich  
RA Andre Leist, Voglerstraße 23, 01277 Dresden, Tel. 0351 / 31206600, Fax: 0351 / 312066011, E-mail: [kanzlei@lp-rechtsanwaelte.de](mailto:kanzlei@lp-rechtsanwaelte.de)

Wir sind eine auf das Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei in Dresden, derzeit bestehend aus 4 Rechtsanwälten. **Zwecks Neuausrichtung sucht RA weitere Kollegen / Kolleginnen zur beruflichen Zusammenarbeit in neuer Struktur** (offen für jede Form der Zusammenarbeit). Spezialisierung ist wünschenswert, aber nicht Bedingung.  
Anfragen erbeten an Rechtsanwalt Christian Wittmann, BISCHOFF .WITTMANN .GÜNTHER - RECHTSANWÄLTE, Tieckstraße 17, 01099 Dresden, Tel. (03 51) 8 11 95 80, FAX (03 51) 8 11 95 89, mail: [wittmann@bau-und-immobilie.de](mailto:wittmann@bau-und-immobilie.de), Funk: (01 75) 5 33 28 39, weitere Infos unter: [www.bau-und-immobilie.de](http://www.bau-und-immobilie.de)

**Co-working in anwaltlicher Bürogemeinschaft**

Sie suchen ein attraktives Zimmer für Mandantengespräche und/oder einen Platz zu Arbeiten?  
Oder: zwar reizt Sie Berlin, doch eine Kanzleianschrift - inklusive Kanzleioffice - reicht Ihnen für's Erste?  
In meiner überschaubaren Bürogemeinschaft biete ich Raum für individuelles, zeitgemäßes und anwaltliches Arbeiten. Kostengünstig, verkehrsgünstig, flexibel und: entspannt. Ab EUR 120,00 pro Monat.  
Erstkontakt bitte per Email: [kontakt@ra-raethel.de](mailto:kontakt@ra-raethel.de)

**Einzelkanzlei in zentraler Innenstadtlage in Leipzig** bietet repräsentative Räumlichkeiten im Rahmen einer Bürogemeinschaft oder anderweitigen Zusammenarbeit. Die Kanzlei ist auf Zivilrecht ausgerichtet, insbesondere Arbeitsrecht und AÜG. Es besteht die Möglichkeit der Mitnutzung der Infrastruktur, ebenfalls kann ein Computer zur Verfügung gestellt werden, die Räume sind vollständig und hochwertig möbliert. Zur Erweiterung des Tätigkeitsspektrums

sind weitere Rechtsgebiete willkommen. Großen Wert wird auf eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre gelegt, die gegenseitige Vertretung ist wünschenswert.  
Rechtsanwältin Christiane Rieger, Katharinenstr. 23, 04109 Leipzig, Tel.: 0341 / 230 79 67, Fax: 0341 / 230 79 83, E-Mail: [rieger@ra-cr.de](mailto:rieger@ra-cr.de)

Junge Rechtsanwältin mit 6-jähriger Berufserfahrung aus Leipzig sucht für bestehende Rechtsanwaltskanzlei in Leipzig/Gohlis (am Coppiplatz) Kollegen/ in zur **Gründung einer Bürogemeinschaft** und der Möglichkeit zum kollegialen Austausch. Geeignet auch für alle anderen sozietätsfähigen Berufe i. S. d. 59 a BRAO.  
Rechtsanwältin Franziska Schäfer, Landsberger Straße 8, 04157 Leipzig; Tel.: 0341/2406974; Fax: 0341/2406975; Mail: [franziska.schaefer77@web.de](mailto:franziska.schaefer77@web.de)

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für Bürogemeinschaft gesucht**

Unsere repräsentative Büroetage in Dresden-Neustadt (Theresienstraße) wird zur Zeit von drei Rechtsanwälten genutzt. Wir bieten ein oder zwei Räume einem Kollegen an, der mit uns in einer Bürogemeinschaft kooperieren möchte. Sekretariat und großzügiger Besprechungsraum stehen zur Verfügung. Ideal für Berufseinsteiger und „Einzelkämpfer“ geeignet. Warmmiete: ca. 290,00 EUR zzgl. USt;  
Kontakt: RA Dr. Ralf Böhme, Theresienstraße 1, 01097 Dresden, Tel. 0351 / 862 73 10.

**Rechtsanwalt für Bürogemeinschaft in der Waldstraße in Leipzig gesucht.** Bestehende Bürogemeinschaft von zwei Anwältinnen mit zivilrechtlichem Schwerpunkt bietet in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt ein oder mehrere attraktive



Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

**SAKD**

**Einfache Melderegisterauskünfte\***

<https://www.kkm-sachsen.de>

- • • vollständig
- • • amtlich
- • • aktuell
- • • online

**Kontaktieren Sie uns:**  
Telefon: (03594) 7752-67  
E-Mail: [sakd@sakd.de](mailto:sakd@sakd.de)

\* 3,50 € je EMRA, mindestens 5,00 € je Auftrag

Räume mit professioneller Ausstattung. Soweit Bedarf besteht, kann auch das qualifizierte Personal mit beansprucht werden.

Anfragen bitte an Rechtsanwältin Jana Allisat: [info@allisat-ziegler.de](mailto:info@allisat-ziegler.de), Tel: 0341/3019430.

**Suche einen oder auch zwei Kollegen für eine Zusammenarbeit zunächst in Bürogemeinschaft** in meinen schönen, hellen und zentral gelegenen Räumen in Dresden-Plauen.

Die eigene Kanzlei entwickelt sich sehr lebhaft. Für Berufseinsteiger kann ich ich Sonderkonditionen anbieten.

Rechtsanwalt Stephan Lengnick, Chemnitz Straße 96, 01187 Dresden, Tel. 0351/4700820. [lengnick@email.de](mailto:lengnick@email.de)  
[www.ra-lengnick.de](http://www.ra-lengnick.de)

**Leipziger Rechtsanwältin mit über 10-jähriger Berufserfahrung** (vorwiegend im FamR und ArbR tätig) **sucht zum 01.01.2011 Kollegen/in zur Gründung einer Bürogemeinschaft** in gleichberechtigter Partnerschaft. Angestrebt ist eine langfristige Zusammenarbeit mit kollegialem Austausch zur umfassenden Mandatsbetreuung in den nach Möglichkeit ergänzenden Tätigkeitsfeldern der Berufsträger. Es erwarten Sie stilvolle Räume mit einem repräsentativen Besprechungszimmer direkt am BVerwG. Vollständige Büroausstattung mit EDV- und Telefonanlage sowie professionelles Vollzeitsekretariat sind vorhanden. Selbstverständlich kann auch eigenes Personal mit eingebunden werden.

Anfragen bitte an RAin S. Seidler, [info@seidler-kanzlei.de](mailto:info@seidler-kanzlei.de), Tel. 0341/964 35 30

## Dienstleistungen

**Prozessvertretungen in Berlin und Umgebung** Rechtsanwaltskanzlei übernimmt am Standort Berlin Prozessvertretungen für Kollegen, insbesondere in wirtschaftsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren.

HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Michael Opel, Neue Grünstraße 17, 10179 Berlin, Tel. 030/24630710 (Sekretariat Frau Martin), Fax 030/24630711 [www.handschumacher.de](http://www.handschumacher.de)

**STEUERANWALT LEIPZIG** Als Steueranwalt bin ich darauf spezialisiert, mit

dem Finanzamt gepflegt die Klinge zu kreuzen. Insbesondere die Beratung und Vertretung in Einspruchs-, Vollstreckungs- und Amtshaftungsverfahren, die Prozessführung vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof sowie die Verteidigung in Steuerstrafsachen gehören zu meinen Kernkompetenzen. Gern halte ich Ihnen den Rücken frei, damit Sie sich auf Ihre Schwerpunkte konzentrieren können.

Kontakt: Rico Deutschendorf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Gohliser Straße 11, 04105 Leipzig, Tel.: 0341 – 14060700, Fax: 0341 – 14060725, E-Mail: [info@steueranwalt-leipzig.de](mailto:info@steueranwalt-leipzig.de)

**Leipziger Rechtsanwalt, 10 J. Berufserf., übernimmt Verhandlungstermine** von Koll. in Untervollmacht vor Leipziger und auswärtigen Gerichten; suche Anschluss an RA-Kanzlei in Leipzig als externer Mitarbeiter; u.a. Vertragsrecht, Verkehrsunfall-Schmerzensgeldford.; maßvolle Vergüt.-vorstellungen. Tel. 0341-97 54 198

## Stellenangebote

**Wirtschafts- und insolvenzrechtlich ausgerichtete Kanzlei in zentraler Lage am Neustädter Bahnhof in Dresden sucht freie Mitarbeiterin / freien Mitarbeiter**, gern auch in Teilzeit. Spätere Bürogemeinschaft oder anderweitige Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen. Es besteht die Möglichkeit der Mitnutzung repräsentativer Räumlichkeiten sowie der vorhandenen Infrastruktur. Eine angenehme, kollegiale Arbeitsatmosphäre sollte als selbstverständlich angesehen werden.

Bei Interesse bitte E-Mail mit aussagekräftigen Unterlagen an: [Dittmann@dresden.de](mailto:Dittmann@dresden.de)

**Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Görlitz gesucht.**

Wir erwarten neben ausgeprägter Teamfähigkeit Durchsetzungsvermögen, Engagement, Eigeninitiative, eine kaufmännische Herangehensweise und Kreativität. Wie freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 530/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

## Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietäten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind. Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter <http://www.fuesser.de>

**Volljurist (m/w) Wettbewerbsrecht und Geistiges Eigentum in Großunternehmen**

In unserer Leipziger Zentrale arbeiten Sie im Team mit weiteren 8 Rechtsanwälten. Beratung und vorwiegend außergerichtliche Vertretung im Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs werden die Schwerpunkte ihrer Arbeit sein. Die Mandate bearbeiten Sie weitgehend selbstständig.

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Jurist/in mit 2. Staatsexamen sind und ein fundiertes Know-how im Bereich Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrecht, idealerweise auch im IT/Internet-Recht mitbringen. Bestenfalls verfügen Sie in den genannten Bereichen über entsprechende Berufserfahrung und sprechen/schreiben ein verhandlungssicheres Englisch.

Die gesamte Ausschreibung sowie unser Online-Bewerbungsformular finden Sie unter [www.unister.de](http://www.unister.de).

**Zwei erfahrene und sehr gut vernetzte Anwälte suchen zur Ergänzung und Verstärkung der bestehenden Kapazitäten noch einen Mitstreiter / Mitstreiterin.**

Anfragen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

RA Stephan Lengnick, 0351/4700820, lengnick@email.de

Zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n leistungsbereite/n und und engagierte/n **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin**

mit der Bereitschaft, im wesentlichen zivilrechtliche, insbesondere wirtschaftsrechtliche Mandate, eigenständig und lösungsorientiert zu bearbeiten, und mit überdurchschnittlichen juristischen Kenntnissen, wirtschaftlichem Verständnis und einer präzisen und gründlichen Arbeitsweise.

Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an:

BLACHA.Rechtsanwälte, Jacobstraße 27, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/3373335-0, Fax: 0341/3373335-25, E-Mail: cb@blacha-rechtsanwaelte.de

**Wir stellen sofort Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Interesse für Sozialrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht ein.** Wir fordern die Bereitschaft, sich in neue Rechtsbereiche einzuarbeiten. Wir bieten die regelmäßige Fortbildung.

Wir bieten eine Anstellung als Rechtsanwalt/in in unserer Kanzlei in Wurzen mit eigenverantwortlicher Mandatsbetreuung und die künftige Möglichkeit eine Niederlassung zu betreuen, entsprechend Ihren beruflichen Neigungen und Fähigkeiten. Wir haben ein aktives und angenehmes Arbeitsteam. Wir streben eine langfristige Zusammenarbeit an und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf einschließlich Ihrer Vergütungsvorstellungen an: Kanzlei Nussmann, Markt 9, 04808 Wurzen oder per E-Mail an sekretariat@kanzleinnussmann.de

**Einzelkanzlei in Geithain** (ca. 50 km südlich von Leipzig) **stellt zum 01.01.2011 Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Interesse für Miet-, Erb-, Bau- oder Wettbewerbsrecht ein**, gern auch Berufsanfänger. Ich setze die Bereitschaft voraus, sich in neue Rechtsbereiche einzuarbeiten.

Ich biete Ihnen eine eigenverantwortliche Mandatsbetreuung mit Mandantenkontakt, insbesondere auch die Betreuung eines weiteren Standortes, die Chance, sich entsprechend Ihren beruflichen Neigungen und Fähigkeiten zu entwickeln,

sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld. Ich strebe eine langfristige Zusammenarbeit an und freue mich auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf einschließlich Ihrer Vergütungsvorstellungen an: Anwaltskanzlei Katja Hoger, Bahnhofstraße 1, 04643 Geithain oder per E-Mail an Geithain@anwaltskanzlei-hoger.de

**Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir ab sofort eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur freien Mitarbeit an unserem Standort Leipzig.**

Wir sind dort überwiegend auf den Gebieten Arbeitsrecht, Familien- und Erbrecht, Medizinrecht, Sozialrecht tätig. Wir setzen die Bereitschaft voraus, sich auch in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter: leipzig@ksp-rechtsanwaelte.de

**HARBIG – Rechtsanwälte**

Wir sind eine kleine in Leipzig ansässige, deutschlandweit im Versicherungs- und Vertriebsrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei.

**Wir suchen ab sofort eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt zur FestEinstellung.**

Erwartet wird hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität sowie Bereitschaft zu ständiger Fort- und Weiterbildung. Sollten Sie Interesse haben so bitten wir um Ihre Kurzbewerbung mit Foto an: rechtsanwalt@harbig.info.

**Wir sind eine auf dem Gebiet des privaten Baurechts spezialisierte Kanzlei in Leipzig und suchen eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zunächst als Elternzeitvertretung**, auch in Teilzeit. Wir beabsichtigen, unser Team dauerhaft zu verstärken, so dass eine anschließende unbefristete Anstellung angestrebt wird.

Sie erwartet die Arbeit in einem schlagkräftigen Team, in dem eine offene Kommunikation und eine kollegiale Arbeitsatmosphäre herrscht. Hierfür benötigen Sie neben einer überdurchschnittlichen juristischen Qualifikation vor allem eine sehr gute Auffassungsgabe für komplexe technische und wirtschaftliche Zusammenhänge.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an: Osinski Rechtsanwälte, Waldstraße 86, 04105 Leipzig.

**Kleinere Anwaltskanzlei (www.kanzlei-moussa.de) sucht zur Unterstützung Kollege/Kollegin**, vorerst auf Teilzeitbasis, Schwerpunkt Zivilrecht.

Bitte nur Bewerbungen per online drmoussa@kanzlei-moussa.de

**Spezialisierte Leipziger Kanzlei stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt engagierten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit besonderem Interesse für Verwaltungsrecht ein**, gern auch Berufsanfänger. Tätigkeit in Teilzeit ist möglich.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an Rechtsanwälte Dr. Selbmann & Bergert, Karl-Liebknecht-Str. 103, 04275 Leipzig oder per E-Mail an kontakt@selbmann-bergert.de

Wir wollen uns verstärken. Deshalb suchen wir eine/einen engagierte(n) junge(n) **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt** mit Berufserfahrung zum baldmöglichsten Tätigkeitsbeginn für unseren Standort Torgau.

Wir erwarten ein hohes Maß an Belastbarkeit und eine Identifikation mit dem Berufsbild des Rechtsanwaltes. Zur weiteren Erhöhung der Beratungskompetenz unserer Kanzlei erwarten wir die Bereitschaft zum Erwerb eines Fachanwaltstitels.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte richten an:



**Kanzleidienste für kühle Rechner**

ab 50 €/mtl. zzgl. MwSt.

Sie haben viele Termine und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**  
Wir sind immer erreichbar!

Infos: [www.advopro.de](http://www.advopro.de) oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

Rechtsanwälte Wöhlermann, Lorenz & Partner, Bahnhofstrasse 1, 04860 Torgau, E-Mail: [torgau@anwaltskanzlei-wlp.de](mailto:torgau@anwaltskanzlei-wlp.de)

#### Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für unsere Anwaltskanzlei in Aue gesucht.

Die Kanzlei, ist derzeit überwiegend auf den Gebieten Familienrecht, Verkehrsrecht, Sozialrecht und Baurecht tätig. Die Tätigkeit soll die Gebiete Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht abdecken. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gern auch als Berufseinsteiger, an Rechtsanwältin Kolditz & Sehmisch, Poststr. 11, 08280 Aue, Tel. 03771-258322.

#### Freie Kapazitäten?

Kleinere Anwaltskanzlei aus Dresden sucht Kollegin/Kollegen zwecks stundenweiser freier Mitarbeit. Kontakt über: [kanzlei.ebert@t-online.de](mailto:kanzlei.ebert@t-online.de)

#### Jurist Mitarbeiter o. -in TZ 15-20 h/ Woche ben.

Erforderl. ist gemeinsame Arbeit mit Lit., Kommentaren u. jurist Veröffentl. Wissenschaftl. Arbeit nicht erforderl. Tätigk. ist wg. Blindheit RA notw.

Rechtsanwalt Dr. Axel Klaus Goller LL.M., Marienthaler Str. 18, 08060 Zwi-

ckau, Telefon: 0375/5674750, Telefax: 0375/56747520, Funk: 01627882061

#### Wissenschaftlicher Mitarbeiter / in gesucht

Schwerpunkt unserer Tätigkeit ist die anwaltliche Betreuung von Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft (z.B. Krankenhäuser, Stadtwerke u.ä.) einerseits und Krankenkassen andererseits.

Zur Unterstützung hierfür suchen wir ab sofort für ca. 15 bis 20 Stunden wöchentlich einen Kollegen/eine Kollegin - idealerweise derzeit promovierend - mit Interesse an fundierter Arbeit in diesem Bereich hat. Neben der Mitarbeit bei größeren Mandaten sollten Sie auch Freude an der selbstständigen Bearbeitung kleinerer Fälle haben.

Wir revanchieren uns für ihr Engagement mit einem angenehmen, sehr kollegialen Arbeitsumfeld und ansprechender Vergütung.

Bei Interesse freuen wir uns über Ihre Unterlagen, die Sie uns an [schwarz@ksuk.de](mailto:schwarz@ksuk.de) senden können. Kanzlei Dr. Schwarz & Kollegen, Dresden

#### Wir beschäftigen gern eine/n Rechtsreferendar/in, wobei auch eine spätere Festanstellung in Betracht kommt.

Unsere Tätigkeitsgebiete liegen u. a. im FamR, ArbR, VerkehrsR, StrafR, allg. ZivilR, Handels-/GesellschaftsR. Arbeitsort ist sowohl unser Büro in Mittweida als auch in Waldheim.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Rechtsanwälte Fessler, Gernhardt & Schuster, z. H. Frau Schneider, Obermarkt 1, 04736 Waldheim oder per e-mail an [waldheim@rechtsanwaelte-fgs.de](mailto:waldheim@rechtsanwaelte-fgs.de)

#### Insolvenz- und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht dringend Referendar/in für Nebentätigkeit.

Kontakt: 0351/8293024 (Tel), 0351/8293051 (Fax), [Kanzlei@Buhmann-Rechtsanwaelte.de](mailto:Kanzlei@Buhmann-Rechtsanwaelte.de)

#### Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: [SteffenSenger@t-online.de](mailto:SteffenSenger@t-online.de)

Wir suchen in Dresden, gerne ab sofort, eine qualifizierte und sehr zuverlässige, engagierte Sekretariatsfachkraft (ausgebildete ReFa oder langjährig einschlägig erfahrene Sekre-

tärin, w/m) zur unbefristeten Festanstellung, zunächst in Teilzeit. Später ist auf Wunsch auch Vollzeit möglich. Derzeit finden Sie uns in der Nähe des Schillerplatzes in Blasewitz, zum Jahreswechsel ziehen wir ins Stadtzentrum. Weitere Fragen beantwortet Frau Urbat: 0351-4331160.

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte per Post oder Email an: Alfes & Partner, Wäagnerstraße 8, 01309 Dresden, [dresden@alfes-partner.de](mailto:dresden@alfes-partner.de)

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum **1. sofortigen Arbeitsbeginn** eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für eine **unbefristete** Anstellung, **2. zum 01.02.2011** eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** für eine **befristete** Anstellung (Elternzeitvertretung auf 1 Jahr) in Vollzeit für unseren Standort Leipzig. Das Aufgabengebiet des Bewerbers umfasst hauptsächlich die Termin- und Fristenbearbeitung, allgemeine Korrespondenz (eigenständig und nach Diktat), Kostenrecht sowie die Mandatsbetreuung. Wir freuen uns auf eine/n Bewerber/in mit: Berufserfahrung (aber nicht zwingend), Kenntnisse in allen berufstypischen Arbeitsbereichen, fehlerfreier Rechtschreibung, gute Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro und den MS-Office-Paketen, selbständige Arbeitsweise, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Engagement.

Wir bieten: ein junges, engagiertes Team, angemessenes Gehalt sowie Weiterbildungsmöglichkeiten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich mit den üblichen Anlagen per e-mail an: [graichen@stolpe-walter.de](mailto:graichen@stolpe-walter.de)

**Rechtsanwaltsfachangestellte/r BB RECHTSANWALTSKANZLEI**, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Mietrecht sucht zur sofortigen Einstellung 2 Rechtsanwaltsfachangestellte in Teilzeittätigkeit.

Bewerbungen ausschließlich schriftlich an: Dr. Beatrice Betka, Obergraben 17a, 01097 Dresden.

**Wir suchen beginnend ab März 2011 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für eine befristete Anstellung (Elternzeitvertretung) in Teilzeit (30-35 h/Woche) in Chemnitz.**

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen Verwaltung von Terminen und Fristen, Korrespondenz (eigenständig und nach Diktat), Kostenrecht und Zwangsvollstreckung. Wir wünschen uns



**KEUSSEN KÖHMICHEL INGENSIEP**  
PARTNERSCHAFTSGESSELLSCHAFT  
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

**Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht**

Wir, drei Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht und ein Fachanwalt für Arbeitsrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über:  
Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, Stephen Köhmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz  
Tel: 0371/90999-0,  
Email: [info@kki-sachsen.de](mailto:info@kki-sachsen.de)

Berufserfahrung, umfassende Kenntnisse in den berufstypischen Arbeitsfeldern, fehlerfreie Rechtschreibung, Erfahrung mit RA-Micro und MS Office, selbstständige Arbeitsweise und Freundlichkeit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Rechtsanwälte Dr. Kühlwein, Fetzner, Pfannkuch, Braun & Fehlberg, z.Hd. Herrn RA Fehlberg, Ulmenstr. 42, 09112 Chemnitz oder per Mail an buero@anwalt-in-chemnitz.de

#### Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Leipzig gesucht.

Junge, erfolgreiche Leipziger Rechtsanwälte (Internetrecht - Steuerrecht - Strafrecht) suchen ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte. Zu Ihren Aufgaben zählen u.a. Rechnungsstellung, Fristenkontrolle, Telefonate und Empfang der Mandanten. Wir erwarten hohe Leistungsbereitschaft, Organisationstalent und sehr gute Umgangsformen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Kontakt RA Daniel Baumgärtner [anwalt@rechtsanwalt-baumgaertner.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-baumgaertner.de), [www.rechtsanwalt-baumgaertner.de](http://www.rechtsanwalt-baumgaertner.de)

**Leipziger Unternehmen sucht kurzfristig qualifizierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** für unbefristete Vollzeitstellung. Erfahrungen im Zwangsvollstreckungsrecht erwünscht. Sie sind kompetent und eigenständig. Dann begrüßen wir Sie gern in unserem Team. Vertraulichkeit wird zugesichert. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Moritz ([moritz@dgg-ag.de](mailto:moritz@dgg-ag.de)).

**Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit gesucht von mittelst. Anwaltskanzlei in Frohburg - ab 15.01.2011, 40 h/Woche.** Voraussetz.: abgeschl. BA als ReFa, Berufserf., zwingend erforderl. Kenntn.: RA-Micro, GebR, ZV,

Überörtliche Anwaltssozietät mit Schwerpunkten im Bau- und Architektenrecht sowie Wirtschaftsrecht sucht für ihr Büro in Dresden zum 01.03.2011 eine(n) engagierte(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)**.

Erwartet werden ein deutlich überdurchschnittlicher Berufsabschluss, zumindest zwei Jahre Berufserfahrung, Übung und Sicherheit im persönlichen und telefonischen Umgang mit Mandanten sowie berufstypische Computerkenntnisse. Vorausgesetzt werden zudem Flexibilität, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein.

**Rechtsanwälte Kirberger & Partner GbR**  
Karcherallee 13, 01277 Dresden  
E-Mail: [RAe.Dresden@Kirberger-Partner.de](mailto:RAe.Dresden@Kirberger-Partner.de)

#### Wir suchen Sie!

Sie sind zugelassene(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit überdurchschnittlichen Examennoten und haben mindestens 3 Jahre Berufserfahrung. Sie sind vielseitig interessiert und insbesondere bereit, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Sie sind teamfähig und können andere für sich begeistern.

Wir sind ein junges Team von Fachanwälten unterschiedlicher Bereiche des Wirtschaftsrechts. Wir wollen unser Team sowohl persnell als auch fachlich erweitern. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, bitten wir um Ihre Bewerbung an:



Herrn Rechtsanwalt Christof Franz, persönlich/vertraulich, Otto-Schill-Str. 4, 04109 Leipzig

Org.geschick, sicherer Umg. in Wort und Schrift, freundl. und sicheres Auftreten, selbstst. Entwerfen von Schrifts./Anträgen/Klagen sowie Schreiben nach Diktat. Vollst. Bewerbung bitte per e-mail an: [mueller@rechtsanwaltschulze.de](mailto:mueller@rechtsanwaltschulze.de)

**Für unseren Standort Dresden suchen wir eine qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte** für die Insolvenzsachbearbeitung mit einschlägiger Berufserfahrung, vor allem im Zusammenhang mit der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung. Sie sind kompetent, motiviert, flexibel, kooperativ und teamorientiert. Wir bieten eine interessante Aufgabe mit guten Entwicklungsmöglichkeiten RA/StB/FAStR Christoph Pfenning, Loschwitz Str. 27, 01309 Dresden, Tel.: 0351-316740, Fax: 0351-3167423, E-mail: [dresden@dbbdata.de](mailto:dresden@dbbdata.de)

**Zur Ergänzung unseres freundlichen Teams in Dresden suchen wir eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).** Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: [dresden@kanzlei.de](mailto:dresden@kanzlei.de)

**Zur Verstärkung unseres Teams in Dresden suchen wir ab sofort eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) auf Basis eines Teilzeitvertrages.**

Bitte senden Sie ihre aussagekräftige Bewerbung an: Kühne Rechtsanwälte, Gustav-Adolf- Str. 8, 01219 Dresden

Wir suchen zur Festeinstellung und idealer weise in Vollzeit (Teilzeit möglich) für unsere Dresdner Kanz-

#### lei eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht. Sie sollten hoch motiviert und am Erfolg der Kanzlei interessiert sein. Wir erwarten gute bis sehr gute Fachkenntnisse und Kenntnisse der Buchhaltung. Berufserfahrung ist von Vorteil, gerne sehen wir aber auch der Bewerbung von qualifizierten Berufsanfängern/ Berufsanfängerinnen entgegen. Sie sollten zudem über Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, sicheres und gepflegtes Auftreten, Belastbarkeit, Fähigkeit zur selbständigen Arbeit, Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sowie sicheren Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln einschließlich gängiger Anwaltssoftware verfügen. Bewerbungen bitte per email an [dresden@rechtsanwaelte-krause.de](mailto:dresden@rechtsanwaelte-krause.de) Rechtsanwälte KRAUSE & PARTNER, Dresden-Berlin, Hübnerstrasse 8, 01069 Dresden

Zur Verstärkung und Erweiterung unseres Teams suchen wir eine/n teamfähige/n und engagierte/n

**Rechtsanwaltsfachangestellte/n** mit Berufserfahrung, sicherem und freundlichem Auftreten, selbständigem und gewissenhaftem Arbeiten, bevorzugt mit RA-Micro-Kenntnissen. Aussagekräftige Bewerbungen richten Sie bitte an: BLACHA.Rechtsanwälte, Jacobstraße 27, 04105 Leipzig, Tel.: 0341/3373335-0, Fax: 0341/3373335-25

Wir suchen eine/n engagierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n zur Besetzung eines unserer Partnersekretariate wegen Elternzeitvertretung.

Zur Verstärkung des Dresdner Standortes unserer vor allem auf **Insolvenzverwaltung** ausgerichteten Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Festanstellung (Vollzeit oder Teilzeit) oder freiberuflich** mit möglichst mehrjähriger Erfahrung im Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Wir erwarten eine wissenschaftlich fundierte Arbeitsweise, wirtschaftliches Verständnis und engagierte Mitarbeit im Team.  
Bewerbungen bitte an: Junker Bartelheimer Rechtsanwälte, z. Hd. Frau Rain Müller, Karcherallee 25a, 01277 Dresden oder per eMail an: [dresden@junker-bartelheimer.de](mailto:dresden@junker-bartelheimer.de).

Sie werden ein strafrechtlich ausgerichtetes Referat betreuen. Neigung zum selbstständigen, eigenverantwortlichen Arbeiten, gute Kenntnisse im Kostenrecht und im Umgang mit dem Computer, Freude an organisatorischen Aufgaben und Teamfähigkeit werden vorausgesetzt. Berufserfahrung wäre von Vorteil. Vertraulichkeit wird zugesichert. Bewerbungen richten Sie bitte an: Anwaltskanzlei Förster & Saage, Rechtsanwältin Neuerburg, Reichsstraße 42, 09112 Chemnitz oder E-Mail an: [mail@foerster-saage.de](mailto:mail@foerster-saage.de)

**Anwaltssozietät sucht zum sofortigen Einstieg in Chemnitzer Kanzlei Refa**, möglichst mit Berufserfahrung. Theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro, schreiben nach Phono-Diktat, Erfahrung im Mahn- u. Vollstreckungswesen sowie im Gebührenrecht. Aufgaben: Termin- u. Fristenkontrolle, selbständiges Führen eines Sekretariates.  
Dr. Bock & Kollegen, Hohe Straße 27, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371 / 355 93-0, Fax: 0371 / 355 93-20, E-mail: [chemnitz@bock-rechtsanwaeltel.de](mailto:chemnitz@bock-rechtsanwaeltel.de)

**Unsere Kanzlei in Dresden sucht eine anwaltlich erfahrene Schreibkraft zur Aushilfe** nach Bedarf als freie Auftragnehmerin auf Rechnung oder als Pauschalkraft. Arbeitszeiten können flexibel abgestimmt werden.  
Weitere Fragen beantwortet Frau Urvat: 0351-4331160. Alfes & Partner, Wägnerstraße 8, 01309 Dresden; [dresden@alfes-partner.de](mailto:dresden@alfes-partner.de)

**Azubi zur/m Rechtsanwaltsfachangestellte/n** ab Schuljahr 2011/2012 gesucht; guter Ausdruck in Wort und Schrift Bedingung; Maschinenschreibenkenntnisse erwünscht; Abitur oder Realschulabschluss Voraussetzung; vorheriges Praktikum möglich.

Bewerbung an: Rechtsanwalt Franz Leyser, Budapester Straße 5, 01069 Dresden

**Ausbildungsplatz für das 2. oder 3. Ausbildungsjahr -Wechsler gesucht-**

Sie sind motiviert, engagiert, teamfähig, flexibel, sorgfältig, verfügen über ein gepflegtes Erscheinungsbild und gute Umgangsformen, haben Spass an der Arbeit und besitzen einen guten Realschulabschluss oder Abitur, dann würden wir uns sehr über eine aussagekräftige Bewerbung von Ihnen freuen.

RA Hendrik Hupfer, esb Rechtsanwälte, Schillerstraße 5, 04109 Leipzig, Tel.: 0341/98227-0, E-mail: [leipzig@kanzlei.de](mailto:leipzig@kanzlei.de)

## Stellengesuche

**Fachanwalt für Miet- u. WEG Recht, 39 J.**, mit erfolgreich abgeschlossenem theoretischem Teil des Fachanwalts für Bau- u. Architektenrecht, langjährige Berufserfahrung, sucht neuen Wirkungskreis in Leipzig o. Umgebung.  
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 534/2010**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

**Angestellter Rechtsanwalt u. FA f. Arb-R. Mitte 40, teamfähig und in ungekündigter Stellung mit 15jähriger Praxiserfahrung sucht neues Aufgabengebiet im Raum Zwickau.**

Tätigkeitsschwerpunkte sind: Arbeits- u. Sozialrecht, Erbrecht, priv. Baurecht, Strafrecht, Verkehrsrecht u. allg. Zivilrecht einschl. Nachbarrecht.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 531/2010**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

**Rechtsanwältin, 31 Jahre sucht eine feste Anstellung in Dresden und Umgebung.**

Seit 01.11.2009 tätig in einer Kanzlei in Dresden als Elternzeitvertretung. Tätigkeitsschwerpunkt allgemeines Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, InsoR, Verwaltungsrecht. 2.Staatsex. Mai 2009, Eintritt in neues Arbeitsverhältnis mgl. ab 01.12.2010

Kontakt: [music-and-friends@t-online.de](mailto:music-and-friends@t-online.de)

**Rechtsanwältin** mit 12jähriger Praxiserfahrung, spez. im Arbeits-, Bau- und Architektenrecht mit Bezügen zum Insolvenzrecht, zuletzt tätig im Verwaltungsrecht (Hochschulrecht), Präd.examen, sucht neue berufliche Perspektive in Dresden und Umgebung.  
Kontakt: [Juristin.DD@web.de](mailto:Juristin.DD@web.de)

**Freie Mitarbeit in Teilzeit gesucht!**

Bisher überwiegend tätig im Familienrecht (Fachanwalt angestrebt), Erbrecht, Mietrecht sowie allgemeinen Zivilrecht, aber auch offen für andere Rechtsgebiete.

Kontaktaufnahme unter [anwaeltin77@yahoo.de](mailto:anwaeltin77@yahoo.de)

**Assessorin** (beide Examina befriedigend) mit einjähriger Berufserfahrung im Sozialrecht sucht Anstellung als Rechtsanwältin im Raum Dresden / Bautzen, bevorzugt im Bereich Sozial- und Strafrecht, aber auch Interesse an weiteren Rechtsgebieten.

Kontakt bitte unter: [assessorin-dresden@web.de](mailto:assessorin-dresden@web.de)

**Junge, motivierte Assessorin (28)** sucht zum Jahreswechsel Berufseinstieg als Rechtsanwältin in Dresden und naher Umgebung. Bevorzugt auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Mietrechts und des allgemeinen Zivilrechts. Gerne arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein. Es besteht zudem die Bereitschaft, einen Fachanwaltstitel zu erwerben.

Bei Interesse uebersende ich gerne meine vollstaendigen Bewerbungsunterlagen. Zuschriften erbeten unter [assessorin\\_dresden@yahoo.de](mailto:assessorin_dresden@yahoo.de) oder telefonisch unter 0178/524 68 94.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** in befristeter Anstellung mit 16 Jahren Berufserfahrung sucht ab dem 01.11.2010 in Döbeln und Umgebung - auch Region Oschatz sowie Grimma - neue berufliche Herausforderung in Teilzeit (35/h Woche). Mit allen berufstypischen Aufgaben bin ich bestens vertraut. Ausführliche Kenntnisse im Kostenrecht, Mahnwesen sowie Zwangsvollstreckung sind vorhanden. Zu meinen Aufgabenbereichen gehört u. a. die Aktenführung und Korrespondenz, Terminkoordination und Führung des Fristenkalenders sowie die Buchhaltung. Auf Grund meiner langjährigen Berufserfahrung können Sie fundierte EDV-Kenntnisse, z.B. RA-Micro und den MS Office Anwendungen Word und Exel erwarten. Ich bin an engagiertes, selbst-

ständiges, freundliches, einsatzbereites, teamfähiges Arbeiten gewöhnt. Neuen Aufgaben und Herausforderungen stehe ich offen gegenüber.

Bei Interesse bitte ich um Kontaktaufnahme unter mailkasten2010-refa@yahoo.de

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit mehrjähriger Berufspraxis bietet Ihnen Struktur, Ergebnisorientiertheit, EDV-Kenntnisse (Anwaltssoftware), Buchhaltungskennntnisse, Freundlichkeit, Kundenorientiertheit, Umgänglichkeit, Kenntnisse im Kostenrecht (BRAGO und RVG) und sucht aus ungekündigter Anstellung heraus neue Arbeitsstelle in Dresden, Voll- / Teilzeit nach Absprache. Telefon: 0174 7234167

**Junge Rechtsanwaltsfachangestellte** (22), sehr engagiert sucht ab sofort RA-Kanzlei in Sachsen/bundesweit. Mit kanzleitypischen Aufgaben, wie z. B. Termin- & Fristenüberwachung, Ein- & Ausgangspost sowie die laufende Aktenbearbeitung bin ich bestens vertraut. Sie suchen jemanden, der mit einem lebhaften Mandantenbetrieb umgehen kann? - kein Problem, denn ich habe Freude im Umgang mit Menschen. Sie erwarten jemanden, der nach Diktat oder Stichworten fehlerfrei schreibt? - kein Problem, denn ich beherrsche das 10-Finger-Tastschreiben sowie die Deutsche Sprache in Wort & Schrift sehr gut. Ich bin zuverlässig, gewissenhaft, arbeite effizient und biete Kenntnisse in den RA-Programmen RenoStar und RAMicro. Ich hoffe ich habe Sie neugierig gemacht.

Bei Interesse: junge\_refa@web.de

**Motivierte Rechtsanwaltsfachangestellte** (22) sucht Arbeitsstelle im Raum Chemnitz/Freiberg. Erste Berufserfahrung (1 Jahr) vorhanden. Kenntnisse in Anwaltssoftware RA-Micro, Kostenrecht, Fristen- und Terminverwaltung, Postbearbeitung/Sekretariat, Kommunikation mit Mandanten. PC-Kenntnisse sind selbstverständlich. Soziale Kompetenzen: Zuverlässigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, aber auch Selbstständigkeit. Es besteht meinerseits großes Interesse, mich in neue Sachgebiete einzuarbeiten. Derzeit absolviere ich eine Weiterbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin, voraussichtl. Abschluss: April 2012. Kontakt: 01520/8753684, little\_anne@freenet.de

**Werte Anzeigenkunden,** bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Graustufen, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

### Anzeigenpreisliste 2011 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

**Kleinanzeige** (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

**bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse**

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €
<b>unter Chiffre</b>	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

**Halbseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:**

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

**Ganzseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:**

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €



## Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:  
Atrium am Rosengarten  
Glacisstraße 6  
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 318 59 0  
Telefax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: info@rak-sachsen.de  
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin  
Jacqueline Lange, LL.M.  
Geschäftsführerin,  
0351-31859 26



Rechtsanwältin  
Jana Frommhold  
Geschäftsführerin  
in Elternzeit



Rechtsanwalt  
Tobias Grund,  
Ausbildungsplatzentwicklung,  
Projekt „Berufsstart ReFA“  
Projekt „refaQ“  
0351-31859 28



Oliver Stumm, Ass.jur.  
Referent,  
Referendarausbildung,  
Berufsrecht/Beschwerden  
0351-31859 43



Rechtsanwältin  
Kathrin Trinks  
Referentin, Zulassungswesen,  
Fachanwaltschaften,  
Fortbildung, Abwicklung  
0351-31859 30



Silke Keil  
Sachbearbeitung/  
Zulassung  
Buchstaben A-L  
0351-31859 25



Roswitha Chlubek  
Sekretariat,  
Fachanwaltschaften  
0351-31859 21



Daniela Hielscher  
Buchhaltung,  
Anwaltsausweise  
0351-31859 23



Katrin Treichel  
Sachbearbeitung/Ausbildung,  
0351-31859 27



Kerstin Müller  
Sachbearbeitung/  
Zulassung Buchstaben M-Z  
0351-31859 29



Gabriele Jäger  
Empfang/  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden  
0351-31859 0



Heike Liebisch  
Empfang/  
Sachbearbeitung/  
Beschwerden  
0351-31859 0



Britta Uhlmann  
Sachbearbeitung/Ausbildung  
Seminare,  
Referendarausbildung  
0351-31859 44



Manuela Jurowiec  
Projektmitarbeiterin  
Projekt „Berufsstart ReFA“  
Projekt „refaQ“  
0351-31859 28



Kathleen Kretzschmar  
in Elternzeit

Redaktionsschluss „KAMMERaktuell“ 01/2011: 21.01.2011

## IMPRESSUM

KAMMERaktuell  
Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden  
Tel.: +49 (0)351 318 59 0  
Fax: +49 (0)351 336 08 99  
E-Mail: [info@rak-sachsen.de](mailto:info@rak-sachsen.de)  
Internet: [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de)

Druck: Belzing Druck GmbH - [www.druckereibelzing.de](http://www.druckereibelzing.de)

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

# Seminare der RAK Sachsen 2011

Das neue Seminarangebot der  
Rechtsanwaltskammer Sachsen  
für Rechtsanwälte und  
Kanzleimitarbeiter finden  
Sie im **Seminarkatalog 2011**,  
der dieser Ausgabe von  
„Kammer aktuell“ als  
Extraheft beiliegt.